Verſuch

einer

Syſtematiſchen Enzyklopädie

der Wiſſenſchaften.

Von

Willhelm Traugott Krug

Doktor der Philoſophie und Adjunkte der philoſophiſchen Fakultät

zu Wittenberg.

Zweyter Theil.

Jena

bei J. G. Voigt. 1797.

Vorrede.

Eben so unangenehme als unerwartete Hinderniſſe ſind daran Schuld, daſs dieſer zweyte Theil gegen das in der Vorrede zum erſten Theile gegebne Verſprechen erſt jetzt erſcheint. Die menſchlichen Unternehmungen ſind nun einmal der traurigen Abhängigkeit von zufälligen äuſsern Umſtänden ſo unterworfen, daſs ſelbſt die angeſtrengteſte Thätigkeit und der beſte Wille nicht immer hinreichen, einen glücklichen Erfolg zu bewürken,

und das vorgesteckte Ziel zu erreichen. Vielleicht kann eben dieses dem Verfasser zur Entschuldigung dienen, wenn überhaupt bey dieser Arbeit die Ausführung der ursprünglichen Jdee und den Anforderungen, welche er derselben zufolge an sich selbst machte, nicht entsprechen möchte. Er ist sich bewusst, geleistet zu haben, was er in seiner Lage leisten konnte; und dies muss ihm zum Troste gereichen, wenn auch seine Arbeit den Beyfall der Kenner, so wenig er auch dagegen gleichgültig ist, nicht erhalten sollte. Er dankt indessen den öffentlichen Beurtheilern dieses Werks im voraus dafür, dass sie die Bitte, ihr Urtheil über dasselbe nicht vor Erscheinung des Ganzen dem Publikum mitzutheilen, haben stattfinden lassen, und glaubt in dieser Gefälligkeit

ligkeit wenigſtens davon einen Beweis zu finden, daſs ſie ſeinen Verſuch dem erſten Theile zufolge nicht für ganz verunglückt hielten, und ihm alſo die Herausgabe des zweyten gern geſtatteten. Er hat daher auch keinen höhern Wunſch, als daſs ſie durch dieſen zweyten Theil ſich nicht genöthigt ſehen mögen, jenes vorläufige Urtheil zurückzunehmen.

Die ausführliche Generaltabelle, welche der Verfaſſer dem zweyten Theile beyzufügen ebenfalls verſprochen hatte, iſt abſichtlich weggelaſſen worden, weil der geübtere Leſer eines ſolchen Hülfsmittels zur Überſicht des Ganzen nicht bedarf, und der ungeübtere mit leichter Mühe und zu ſeinem eignen Vortheile einen ſolchen Abriſs aus der kurzen Gene-

raltabelle in der allgemeinen Einleitung und den Spezialtabellen in den besondern Einleitungen zu den einzelnen Hauptstücken zusammensetzen kann.

Was endlich die literarischen Notizen betrifft, welche in gegenwärtiger Enzyklopädie fehlen, ob sie gleich zur Vollständigkeit durchaus erforderlich sind: so wird der Verfasser diesem Mangel nicht erst in einer neuen Auflage abzuhelfen suchen — weil er nicht wissen kann, ob jemals und wann sein Versuch auf diese Art verjüngt werden möchte, und weil dann den Besitzern der ersten Ausgabe doch immer ein wesentlicher Theil des Ganzen fehlen würde — sondern er ist gesonnen, jene Notizen in einem besondern Werke nachzuliefern, welches dann so-

ſowohl als ein *dritter Theil* dieſes Werks, als auch als ein eignes ſyſtematiſches Verzeichniſs der vornehmſten Schriften aus allen Theilen der Gelehrſamkeit, mithin als eine Art von *literariſchem Handbuche* betrachtet werden kann. Denn da ein ſolches Verzeichniſs eben ſo, wie die Darſtellung der Wiſſenſchaften ſelbſt enzyklopädiſch ſeyn muſs, mithin bloſs eine Auswahl der neueſten und beſten Werke über die in der Enzyklopädie dargeſtellten Wiſſenſchaften im Ganzen enthalten darf, ohne auf diejenigen Schriften Rückſicht zu nehmen, welche ausführliche Abhandlungen einzelner Theile der Wiſſenſchaften oder vermiſchten Inhalts ſind: ſo kann ein Werk dieſer Art weder ſo ſchwierig, noch ſo weitläufig ſeyn, daſs dazu die Kraft eines einzigen

Menſchen und der Umfang eines einzigen Bandes nicht hinreichen ſollte. Indeſſen wird der Verfaſſer erſt das Urtheil fachkundiger Männer hierüber abwarten, und kann daher auch nicht gewiſs beſtimmen, ob und wie früh oder ſpät dieſes literariſche Handbuch oder dieſer dritte Theil der Enzyklopädie erſcheinen dürfte.

Übrigens geſteht der Verfaſſer jetzt nach Vollendung des enzyklopädiſchen Syſtemes ſelbſt gern ein, daſs er bey Ausarbeitung deſſelben die Arbeiten ſeiner Vorgänger von *Bako* — deſſen Werk *de dignitate et augmentis ſcientiarum* im Grunde nichts anders, als der erſte, in vieler Rückſicht ſehr glückliche, Verſuch einer wiſſenſchaftlichen Enzyklopädie iſt — bis auf *Eſchenburg* — deſſen *Lehrbuch*

der

der Wissenschaftskunde sich vor allen ähnlichen Werken hauptsächlich durch die beygefügten literarischen Notizen, obwohl weniger durch systematische Darstellung der Wissenschaften selbst, empfiehlt — gewissenhaft zu Rathe gezogen, und, soweit es des Verfassers eigner Plan gestattete, benutzt habe. Insonderheit erwähnt er hier mit dankbarer Erinnerung der im Jahre 1793 von ihm angehörten *Vorlesungen des Herrn Hofraths Schütz in Jena über das Eschenburgische Lehrbuch*, welchen der Verfasser manchen fruchtbaren Wink über einzelne Wissenschaften, und vorzüglich die Kenntniss der allgemeinen systematisch - enzyklopädischen Methode verdankt, ob er sich gleich die Freyheit genommen hat, sowohl im Entwurfe des Ganzen, als vornehmlich in der tabella-

rischen Darstellung sämmtlicher Hauptstücke andern Eintheilungsprinzipien zu folgen, so wie auch die ganze weitere Ausführung der Tabellen in den einzelnen Abschnitten jedes Hauptstücks des Verfassers eigene Arbeit ist. Ob und wie weit also diese ihm gelungen sey, mögen Kenner beurtheilen. Geschrieben zu Wittenberg, im April, 1797.

Inhalt

Inhalt

des zweyten Theils.

Fünftes Hauptſtück. Anthropologiſche Wiſſenſchaften im weitern Sinne. §. 154–178. . . S. 1–37

Einleitung. §. 154–157. 1–6

Erſter Abſchnitt. Anthropologiſche Wiſſenſchaften im engern Sinne. §. 158–168. . . 7–25

Zweyter Abſchnitt. Politiſche Wiſſenſchaften im weitern Sinne. §. 169–178. . . 26–37

Sechſtes Hauptſtück. Phyſikaliſche Wiſſenſchaften. §. 179–202. 38–74

Einleitung. §. 179–182. 38–43

Erſter Abſchnitt. Theoretiſche Naturwiſſenſchaften. §. 183–196. 44–67

Zweyter Abſchnitt. Praktiſche Naturwiſſenſchaften. §. 197–202. 68–74

Siebentes Hauptſtück. Mediziniſche Wiſſenſchaften. §. 203–227. 75–115

Einleitung. §. 203–206. 75–82

Erſter Abſchnitt. Theoretiſche Arzneywiſſenſchaften. §. 207–215. 83–99

Zweyter Abſchnitt. Praktiſche Arzneywiſſenſchaften. §. 216–227. 100–115

Übergang zu den *poſitiven* Wiſſenſchaften. §. 228–233. 116–124

Achtes

Achtes Hauptstück. Positive Rechtswissenschaften.
§. 234—282. . . . . S. 125—201

Einleitung. §. 234—237. . . . . 125—136

Erster Abschnitt. Theoretische Rechtswissenschaften. §. 238—270. . . . . 137—186

Zweyter Abschnitt. Praktische Rechtswissenschaften. §. 271—282. . . . . 187—201

Neuntes Hauptstück. Positive Religionswissenschaften.
§. 283—310. . . . . 202—242

Einleitung. §. 283—287. . . . . 202—211

Erster Abschnitt. Theoretische Religionswissenschaften. §. 288—302. . . . . 212—234

Zweyter Abschnitt. Praktische Religionswissenschaften. §. 303—310. . . . . 235—242

Fünf-

Fünftes Hauptstück.

Anthropologische Wissenschaften

im weitern Sinne.

Einleitung.

§. 154.

Aus der Anwendung der rein-philosophischen Prinzipien auf *Gegenstände der Erfahrung* ergeben sich diejenigen Erkenntnisse, welche den Inhalt aller *empirisch-razionalen* Wissenschaften ausmachen, wieferne dieselben ihre Objekte eigentlich blos nach diskursiven Begriffen behandeln. Sie können daher insgesammt auch *philosophische Wissenschaften*, aber im weiteren Sinne des Wortes genannt werden. §. 3. Anmerk. vergl. mit §. 23 und 136.

§. 155.

Der Inbegriff aller Gegenstände der Erfahrung heisst die *Natur* in weiterer Bedeutung, in welcher auch der in der Sinnenwelt erscheinende und durch seine geistigen Thätigkeiten als ein vernünf-

tiges Weſen ſich ankündigende Menſch zur Natur als ein der beſondern Betrachtung vorzüglich würdiger Theil derſelben gehört. Aus dieſer Betrachtung ergeben ſich die *anthropologiſchen Wiſſenſchaften.*

Anmerkung. Sie heiſsen *anthropologiſche Wiſſenſchaften* im weitern Sinne, weil der Menſch betrachtet werden kann, ſowohl, wieferne er als ſinnlich-vernünftiges Weſen in der Erſcheinung für ſich beſteht, als, wieferne er neben und mit andern Weſen ſeines Gleichen zu Beförderung ſeiner und ihrer Zwecke zuſammen lebt, und mithin die Menſchen in gewiſſen Verhältniſſen und Beziehungen auf einander ſtehen. Daher die Wiſſenſchaften, welche ſich aus der erſtern Betrachtungsart ergeben, im engern Sinne anthropologiſche, die übrigen aber politiſche Wiſſenſchaften genannt werden.

§. 156.

Die anthropologiſchen Wiſſenſchaften überhaupt ſind unſtreitig ein ſehr wichtiger Theil der menſchlichen Erkenntniſs. Denn zu geſchweigen, daſs die Betrachtung des Menſchen für den Menſchen ſelbſt höchſt intereſſant ſeyn muſs: ſo bekommen auch erſt durch ſie die rein-philoſophiſchen Prinzipien, welche den Menſchen nach ſeiner a priori beſtimmten Gemüthsbeſchaffenheit erwägen, ihre volle Anwendbarkeit und Brauchbarkeit, indem ſie dadurch aus den höhern Regionen der bloſsen Spekulazion in das praktiſche Leben übergetragen, den mannichfaltigen Lagen

und

und Verhältniſſen des einzelnen ſowohl als des mit mehreren ſeines Gleichen vergeſellſchafteten Menſchen angepaſst, und ihm auf dieſe Art zu einer ſichern Richtſchnur werden, durch welche geleitet er die vielfältig verſchlungenen Gänge ſeiner irdiſchen Laufbahn glücklich und ſeiner höhern Beſtimmung gemäſs durchwandern kann.

§. 157.

Das ſyſtematiſche Verzeichniſs der *anthropologiſchen Wiſſenſchaften* im weitern Sinne dürfte ſich am ſchicklichſten auf folgende Art anordnen laſſen:

I) Wiſſenſchaften, deren Inhalt durch Betrachtung des Menſchen als eines für ſich beſtehenden vernünftigen Sinnenweſens beſtimmt iſt — *anthropologiſche Wiſſenſchaften* im engern Sinne.

A) nach ſeinen einzelnen Hauptbeſtandtheilen.

1) dem Leibe — *empiriſche Somatologie.*

a) allgemeine Kenntniſs des menſchlichen Körpers an und für ſich — *anthropologiſche Somatologie.*

b) detaillirte Kenntniſs deſſelben nach allen ſeinen Beſtandtheilen und Funkzionen in Beziehung auf Erhaltung und Herſtellung ſeines geſunden Zuſtandes — *mediziniſche Somatologie*, woraus ſich die (das 7te Hauptſt. ausmachenden §. 26) *mediziniſchen Wiſſenſchaften* ergeben.

2) der Seele — *empiriſche Pſychologie.*

B) im Ganzen.

1) an und für sich betrachtet — *Anthropologie* im engsten Sinne.

2) in Beziehung auf diejenigen Theorien, welche sich auf Kenntniss des Menschen im Ganzen gründen, woraus sich ergibt

a) Theorie der Regeln, nach welchen die äussere Gestalt des Menschen in Beziehung auf die dadurch sich ankündigende innere Beschaffenheit desselben zu beurtheilen ist — *Physiognomik.*

b) Theorie der Regeln, nach welchen die zukünftigen Handlungen und Schicksale des Menschen, wieferne sie von seiner körperlichen und geistigen Beschaffenheit abhängen, zu beurtheilen sind — *anthropologische Mantik.*

c) Theorie der Regeln, nach welchen die dem menschlichen Anschauungs- und Empfindungs-Vermögen unterworfenen Gegenstände in Rücksicht ihrer zweckmäfsigen Form und des dadurch hervorzubringenden Wohlgefallens zu beurtheilen und darzustellen sind — *Ästhetik, Geschmackskritik, Theorie der schönen Künste und Wissenschaften.*

d) Theorie der Regeln, nach welchen das menschliche Denk-Vermögen unter gewissen empirischen Bedingungen zu leiten ist — *angewandte Logik.*

e) Theorie der Regeln, nach welchen das menschliche Begehrungs-Vermögen unter gewissen empirischen Bedingungen zu bestimmen ist — *angewandte Moral.*

f) Theorie der Regeln, nach welchen die gesammten Vermögen des Menschen im Stande der natürlichen Unmündigkeit zu entwickeln und auszubilden sind — *Pädagogik.*

H) Wiſſenſchaften, deren Inhalt durch Betrachtung des Menſchen als eines neben und mit andern ſeines Gleichen zuſammen lebenden vernünftigen Sinnenweſens beſtimmt iſt — *politiſche Wiſſenſchaften* im weiteren Sinne.

A) betreffend die natürlichen Rechte des Menſchen als eines ſolchen Weſens — *angewandtes Naturrecht.*

B) betreffend das in und durch ſolche Verhältniſſe mögliche Wohlſeyn des Menſchen — *politiſche Wiſſenſchaften* im engeren Sinne.

1) wieferne es durch ein weiſes und kluges Betragen eines jeden für ſich gegen andre neben und mit ihm lebende Menſchen erreicht wird — *Privatpolitik* oder *Klugheitslehre* ſchlechthin.

2) wieferne es durch zweckmäſsige Einrichtung und Regierung einer ganzen Geſellſchaft, zu welcher ſich mehrere abſichtlich verbunden haben, bewürkt wird — *öffentliche* oder *Geſellſchafts-Politik.*

a) überhaupt — *allgemeine Geſellſchaftspolitik.*

b) inſonderheit — *beſondre Geſellſchaftspolitik.*

α) in Beziehung auf die häusliche Geſellſchaft — *Haushaltungspolitik.*

β) in Beziehung auf die bürgerliche Geſellſchaft — *Staatspolitik*, woraus ſich die *politiſchen Wiſſenſchaften* im engſten Sinne, oder die eigentlichen *Staatswiſſenſchaften* ergeben.

α) in Beziehung auf die inneren Verhältniſſe des Staats — *innere Staatspolitik* oder *Polizeywiſſenſchaft.*

aa) in Rücklicht der Organiſazion einer bürgerlichen Geſellſchaft — *Staatsverfaſſungspolitik.*

bb) in Rücksicht der Administrazion derselben — *Staatsverwaltungspolitik*, wohin die *Polizeywissenschaft* und *Finanzwissenschaft* oder *Kameralistik* blos als einzelne Theile gehören.

ɔ) in Beziehung auf die äuſseren Verhältnisse des Staats — *äuſsere Staatspolitik*, welche auch zuweilen schlechthin *Politik* genannt wird.

Des

Des fünften Hauptstücks

Erster Abschnitt.

Anthropologische Wissenschaften im engern Sinne.

§. 158.

Die *anthropologischen Wissenschaften* im engern Sinne beziehen sich (nach §. 155. Anm.) auf den einzelnen für sich bestehenden Menschen, als ein vernünftiges Sinnenwesen, und betrachten ihn also nach allen seinen empirischen Vermögen, Anlagen und Bestimmungen. Ob nun gleich in diesen Wissenschaften dem angegebenen Begriffe zufolge von allen Verhältnissen des Menschen zu Andern seines Gleichen abstrahirt werden muss, so kommen doch schon von Natur an dem einzelnen Menschen eine Menge von empirischen Modifikazionen vor, die nur durch die Beziehung desselben auf seine Geschlechtsverwandten bestimmt gedacht und vollständig erörtert werden können; daher denn auch in diesen Wissenschaften auf jene Verhältnisse insoferne Rücksicht genommen werden muss, als es zum bestimmten Denken und vollständigen Er-

örtern der ſämmtlichen empiriſchen Modifikazionen des Menſchen an und für ſich betrachtet erforderlich iſt.

§. 159.

Da wir vermöge des empiriſchen Bewuſstſeyns gedrungen ſind, die *Erſcheinungen des äuſsern Sinnes*, welche an uns ſelbſt vorkommen, von den *Erſcheinungen des innern Sinnes* zu unterſcheiden: ſo hat ſchon der gemeine Verſtand durch einen faſt ohne Ausnahme herrſchenden Sprachgebrauch dieſen Unterſchied ſehr treffend angekündigt, und in unſrer Sprache das Subjekt der einen durch die Ausdrücke, *Körper* und *Leib*, und das Subjekt der andern durch die Ausdrücke, *Seele* und *Gemüth* oder *Geiſt* bezeichnet. Man kann alſo beyde ſowohl einzeln als in Verbindung betrachten, aus welchen Betrachtungsarten ſich die *empiriſche Somatologie* (Erfahrungskörperlehre), die *empiriſche Pſychologie* (Erfahrungsſeelenlehre), und die *Anthropologie* im engſten Sinne (Erfahrungsmenſchenlehre) ergeben.

§. 160.

Die *empiriſche Somatologie* iſt demnach die Wiſſenſchaft von den Beſtandtheilen, Kräften und Funkzionen des menſchlichen Körpers. Die Betrachtung derſelben aber kann in einer doppelten Beziehung angeſtellt werden; einmal, wieferne man

man die Kenntniſs des menſchlichen Körpers um ihrer ſelbſt willen ſucht, mithin in rein-wiſſenſchaftlicher oder philoſophiſcher und ſpekulativer Hinſicht; ſodann, wieferne man die Kenntniſs deſſelben um eines beſtimmten Zwecks willen ſucht, nehmlich darum, damit man dadurch in Stand geſetzt werde, den Körper ſowohl im geſunden Zuſtande zu erhalten, als auch, wenn dieſer Zuſtand vermindert oder geſtört ſeyn ſollte, wieder herzuſtellen, mithin in techniſcher oder in mediziniſcher und praktiſcher Hinſicht. Im erſten Falle wird man ſich ſchon mit einer allgemeinen Kenntniſs des menſchlichen Körpers nach ſeiner organiſchen Kompoſizion begnügen können, weil man denſelben hier bloſs als Theil des Menſchen überhaupt, und als Objekt einer philoſophiſchen Betrachtung anſieht. Die *Somatologie* kann alſo in dieſer Hinſicht mit Recht vorzugsweiſe die *anthropologiſche* genannt werden. Im andern Falle hingegen iſt es Pflicht, in das genaueſte Detail einzugehen, und die kleinſten Theile des menſchlichen Körpers mit mikrologiſchem Fleiſse zu erforſchen und zu betrachten, weil hier derſelbe für ſich als ein Ganzes, und als Objekt einer ausübenden Kunſt angeſehen wird, für welche der geringſcheinendſte Umſtand von groſser Wichtigkeit ſeyn kann. Dieſe *Somatologie* kann alſo von der Kunſt,

worauf ſie ſich bezieht, die *mediziniſche* genannt werden.

Anmerkung. Die Gränzlinie zwiſchen beyden Somatologien läſst ſich freylich nicht ganz genau ziehen, weil es immer darauf ankommt, wie weit ſich jemand auch in blos wiſſenſchaftlicher Hinſicht auf das Studium des menſchlichen Körpers einlaſſen will. Indeſſen iſt der Unterſchied, wenn auch nicht in der Sache ſelbſt (*materialiter*), doch in der Behandlungsart derſelben (*formaliter*) gegründet, ob man gleich die *anthropologiſche Somatologie*, als beſondre Wiſſenſchaft darzuſtellen beynahe ganz vergeſſen, und gewöhnlich entweder der empiriſchen Pſychologie als Einleitung vorausgeſchickt oder der Anthropologie überhaupt einverleibt und mit den übrigen Lehrſätzen derſelben vermiſcht hat. Da nun die *mediziniſche Somatologie* für das Wohl der Menſchheit ſo wichtig, und daher auch ſo fleiſsig durch eine eigne Klaſſe von Gelehrten kultivirt worden iſt: ſo ſind aus derſelben eine Menge von beſondern Wiſſenſchaften entſprungen, die es wohl verdienen, als ein eigner Haupttheil der Enzyklopädie behandelt zu werden, von dem ſich aber am beſten Rechenſchaft wird geben laſſen, wenn die phyſikaliſchen Wiſſenſchaften erſt dargeſtellt worden ſind, indem die Medizin dieſe bey ihren theoretiſchen und praktiſchen Lehrſätzen durchaus nicht entbehren kann. Weil übrigens die anthropologiſche Somatologie einerley Objekt mit der mediziniſchen hat, der formale Unterſchied beyder aber in dem §. ſelbſt ſchon hinlänglich beſtimmt iſt, ſo braucht von dem Inhalte der erſtern hier weiter keine genauere Rechenſchaft gegeben zu werden, da er blos aus der Anatomie und Phyſiologie des menſchlichen Körpers entlehnt iſt, mithin bey Darſtellung dieſer Wiſſenſchaften ohnehin jenes Objekt weitläufiger charakteriſirt werden muſs.

§. 161.

§. 161.

Die *empiriſche Pſychologie* iſt dagegen die Wiſſenſchaft von den Anlagen, Vermögen und Funkzionen des menſchlichen Gemüthes, wieferne und ſoweit ſie durch bloſse Wahrnehmung und Reflexion über das Wahrgenommene erkennbar ſind. Sie betrachtet alſo zuvörderſt die verſchiednen Arten, wie — die verſchiednen Grade der Intenſion, womit — und die verſchiednen Zuſtände, in welchen die Seele ihre Vermögen in der Erfahrung äuſsert, und zwar ſowohl diejenigen Vermögen, deren geſetzliche Form a priori beſtimmt iſt, und die daher als reine Vermögen in der eigentlichen Philoſophie betrachtet werden (§. 136 vergl. mit §. 141), als auch diejenigen, welche erſt in und durch die Erfahrung eine beſtimmte Richtung auf ein beſtimmtes Objekt erhalten, weil ſie auſserdem nichts als blinde Gemüthsanlagen ſeyn würden, und die daher als empiriſche Vermögen den Hauptgegenſtand dieſer Wiſſenſchaft ausmachen. Aus den hierüber angeſtellten Beobachtungen ſucht der Pſychologe ſodann die der Seele zukommenden Kräfte genauer zu beſtimmen, die Bedingungen ihrer Würkſamkeit oder die Geſetze derſelben gehörig zu entwickeln, und beyde auf die möglich kleinſte Zahl zurückzuführen, indem er die verſchiedenen in der Erfahrung ſich ankündigenden Thätigkeiten

ten der Seele als blosse Modifikazionen d. h. als mannichfaltige Äufserungen einer oder mehrerer Grundkräfte hypothetisch annimmt.

Anmerkung. Da die empirische Psychologie das menschliche Gemüth blofs als *Seele*, d. h. als Subjekt der Erscheinungen des innern Sinnes, die der Erfahrung zufolge an dem Menschen angetroffen werden, mithin blofs als Gegenstand der innern Wahrnehmung betrachtet, so mufs sie durchaus von allen Spekulazionen über das Wesen der Seele, als einer absoluten Substanz und den in dieser Hinsicht von den Philosophen aufgestellten Systemen abstrahiren, als welche lediglich in die transcendentale Psychologie oder metaphysische Seelenlehre gehören (§. 147. no. 1.). Auch abstrahirt sie als blosse Psychologie von den körperlichen Veränderungen und Zuständen, welche den Veränderungen und Zuständen der Seele entsprechen, und mit ihnen als Ursachen oder Würkungen zusammenhängen, indem diese in die Anthropologie im strengen Sinne gehören. Übrigens liegt wegen der Schwierigkeiten der Beobachtung seiner selbst und andrer Menschen in Hinsicht der in der Erfahrungsseelenlehre vorkommenden Gegenstände noch vieles in dieser Wissenschaft im Dunkeln, ungeachtet man in neuern Zeiten vielen Fleifs auf die Vervollkommnung derselben theils durch Sammlung psychologischer Bemerkungen, theils durch genauere Bestimmung ihres Objekts und ihrer Gränzen, gewandt hat.

§. 162.

Die *Anthropologie* im engsten Sinne des Wortes, als eine eigne für sich bestehende Wissenschaft, betrachtet den Menschen im Ganzen,

wie-

wieferne er ein aus Leib und Seele zuſammengeſetztes Weſen iſt, und an ihm gewiſſe aus dieſer Verbindung beyder Thätigkeitsprinzipien hervorgehende Eigenſchaften und Veränderungen wahrgenommen werden. Sie darf ſich alſo eigentlich bloſs mit Betrachtung der durch gemeinſchaftliche Zuſammenſtimmung des Leibes und der Seele bewürkbaren und nur aus ihr erklärbaren Erſcheinungen beſchäfftigen; mithin mit den pſychologiſchen Erſcheinungen nur, wieferne der Körper an denſelben Theil hat, und ſie durch dieſen modifizirt werden, und eben ſo mit den ſomatologiſchen Erſcheinungen nur, wieferne die Seele an denſelben Theil hat, und von dieſer jene abhängig ſind. Sie iſt alſo gleichſam das Reſultat der beyden vorhergehenden Wiſſenſchaften, und vollendet erſt dieſelben, indem ſie alle diejenigen Probleme aufzulöſen ſucht, welche in der Somatologie und Pſychologie für ſich betrachtet unauflöslich waren.

Anmerkung. 1. Man muſs ſich jedoch bey dieſer Auflöſung ſowohl, als überhaupt bey allen anthropologiſchen Unterſuchungen hüten, daſs man ſich weder durch metaphyſiſche Spekulazionen zu grundloſen Hypotheſen verleiten laſſe, noch auch überhaupt zu viele Hypotheſen wage, ſondern lieber ſeine Unwiſſenheit in Rückſicht des empiriſchen Zuſammenhangs der Funkzionen und Zuſtände des Körpers und der Seele eingeſtehen. Von dieſer Seite haben ſelbſt die neueſten und berühmteſten Anthropologen häufig gefehlt; ſo wie ſie auch nicht immer

mer einem genau bestimmten Begriffe von ihrer Wissenschaft folgten, und daher viele rein-somatologische und rein psychologische Dinge, oder auch wohl gar Untersuchungen aus ganz fremden und von der Anthropologie blos in Rücksicht gewisser Prinzipien abhängigen Wissenschaften einmischten.

Anmerkung, 2. Da die empirische Somatologie, Psychologie und Anthropologie so genau zusammenhängen, und insonderheit die letztere Wissenschaft ohne die beyden erstern gar nicht verständlich ist, so können sie insgesammt sehr füglich blos als Theile einer einzigen Wissenschaft betrachtet werden, welche man κατ' εξοχην und im eigentlichsten Sinne *Anthropologie* nennen könnte, weil blos eine Wissenschaft von diesem Umfange den Menschen, als ein einzelnes in der Sinnenwelt erscheinendes Wesen, nach seiner empirischen Beschaffenheit vollständig und zweckmäsig darstellen würde. Die Anthropologie ist aber nach dieser Idee noch gar nicht gehörig bearbeitet.

§. 163.

Aus der Verbindung der reinen Prinzipien der Philosophie mit der empirischen Kenntniss des Menschen, wieferne er ein aus Leib und Seele gemischtes Wesen ist, mithin beyde Theile wegen ihres innigen Zusammenhangs einander in Rücksicht ihrer Thätigkeit und ihres Zustandes auf mannichfaltige Weise modifiziren müssen, ergeben sich verschiedene Wissenschaften, welche sich theils auf blosse Reflexion und Beurtheilung desjenigen, was in und an dem Menschen vorkommt, theils auf Würksamkeit und Handlung desselben

ſelben beziehen. Hieher gehören demnach folgende ſechs Wiſſenſchaften: *Phyſiognomik*, *anthropologiſche Mantik*, *Äſthetik*, *angewandte Logik*, *angewandte Moral*, und *Pädagogik*. Da nehmlich die theoretiſchen und praktiſchen Grundſätze, welche den Inhalt dieſer an ſich ſo verſchieden ſcheinenden Wiſſenſchaften ausmachen, dennoch inſoferne homogen ſind, als ſie ſich insgeſammt auf die reine und empiriſche Kenntniſs des Menſchen als eines für ſich beſtehenden vernünftigen Sinnenweſens gründen, ſo können ſie wegen dieſes gemeinſchaftlichen Charakters mit Recht einander beygeordnet, und den *anthropologiſchen Wiſſenſchaften* im engern Sinne untergeordnet werden.

§. 164.

Was nun zuvörderſt die *Phyſiognomik* (oder, wie es eigentlich heiſsen ſollte, *Phyſiognomonik*) betrifft, ſo ſoll ſie eine Theorie des Bedeutſamen am menſchlichen Körper ſeyn, wieferne ſich das Innere des Menſchen dadurch ankündigt. Sie gründet ſich alſo auf die Bemerkung, daſs ſich die innern Geiſteserſcheinungen durch gewiſſe Erſcheinungen an und auf der Oberfläche des Körpers ausdrücken. So wie nun jene zum Theile bleibende, zum Theile vorübergehende ſind, ſo ſind es auch dieſe in Beziehung auf jene.

Die

Die Physiognomik also, wieferne sie es mit den bleibenden körperlichen Erscheinungen zu thun hat, sucht aus dem ganzen Baue, der Haltung und Gestaltung des Körpers, vornehmlich aber des Gesichtes, die beharrliche intellektuelle und moralische Gemüthsbeschaffenheit des Menschen zu erforschen, beruhet aber grosentheils auf sehr schwankenden Regeln, deren Anwendung mehr von einem gewissen durch Übung erlangten Gefühle, als von einer deutlichen Einsicht in die Gründe des Urtheils abhängt. Wieferne sie es aber mit vorübergehenden körperlichen Erscheinungen zu thun hat, und aus denselben auf den jedesmaligen innern Zustand eines Menschen schliesst, läst sie sich auf ziemlich sichere Grundsätze zurückführen. Sie bekommt daher, weil sie sich vornehmlich mit dem Ausdrucke der Leidenschaften auf dem Gesichte und an dem Körper überhaupt beschäfftigt, den Namen der *Pathognomik*, und ist in dieser Hinsicht nicht nur für den Schauspieler, Redner, Maler und Bildner, sondern auch für den praktischen Arzt, Rechtsgelehrten und Religionslehrer von Wichtigkeit.

§. 165.

Die *anthropologische Mantik* soll Regeln an die Hand geben, durch welche bestimmt wird, wie man über die zukünftigen Handlungen und Schick-

sale

ſale eines Menſchen in Beziehung auf die gegenwärtige körperliche und Gemüths-Beſchaffenheit deſſelben, wieferne jene als abhängig von dieſer gedacht werden, mit Wahrſcheinlichkeit zu urtheilen habe. Sie bezieht ſich alſo nicht auf zukünftige Begebenheiten überhaupt, weil dieſe oft ganz von Natur-Urſachen und zufälligen Umſtänden abhängen, auf welche der Menſch keinen Einfluſs hatte, ſondern bloſs auf menſchliche von ihrer Willkühr und Kraft wenigſtens zum Theile abhängige Begebenheiten; und ſucht daher dieſelben bloſs durch Beobachtung des Menſchen ſelbſt und ſeiner Handlungsweiſe, nicht durch Beobachtung von Naturdingen auszuforſchen, wie die *aſtrologiſche* oder überhaupt die *ſemiologiſche Mantik*, (welche man auch die theologiſche oder divinirende nennen könnte), als welche vorausſetzt, daſs die Gottheit in gewiſſe Gegenſtände und Erſcheinungen der Natur, vornehmlich aber in die Geſtirne, nach ihrer Zuſammenſtellung und Bewegung, würkſame Anzeichen des Zukünftigen gelegt habe. Wenn aber gleich die letztere gar keinen Grund hat, ſo lieſse ſich doch die erſtere wohl auf ziemlich ſichere Grundſätze bringen, da ſie als Kunſt nicht bloſs von Staatsmännern und Feldherren, ſondern auch von allen klugen und erfahrnen Leuten im gemeinen Leben immer ſehr glücklich ausgeübt worden iſt.

Anmerkung. Die *Mantik* überhaupt, als Wissenschaft des Zukünftigen, gehört gar nicht in das System der Wissenschaften, weil sie entweder eine bloſse Schimäre ist, oder, wenn sie sich auf eine höhere Eingebung oder ein eignes Divinazionsvermögen gründen soll, keine Regeln zuläſst. Die *anthropologische Mantik* aber kann nicht zu den historischen Wissenschaften gezählt werden, weil die Historie bloſs Wissenschaft des Geschehenen ist, und nur gegebne Erscheinungen zum Objekte hat; dahingegen jene gewissen Erfahrungsdaten zufolge *a priori* mithin nach Prinzipien zu bestimmen sucht, was erst noch geschehen soll. Sie gehört also zu den empirisch-razionalen Wissenschaften, und findet im Systeme derselben hier am schicklichsten ihren Platz, da sie sich ganz auf Kenntniſs des Menschen gründet.

§. 165 *b*.

Die *Ästhetik*, wieferne sie Wissenschaft der Prinzipien des guten Geschmacks in Beurtheilung und Darstellung schöner, d. h. dem menschlichen Anschauungs- und Empfindungs-Vermögen in Beziehung auf ein durch ihre zweckmäſsige Form hervorzubringendes Wohlgefallen unterworfener Gegenstände, seyn soll, hat zuvörderst den Begriff des Schönen überhaupt, als eines Gegenstandes sinnlicher Wahrnehmung, und die verschiedenen Arten deſselben zu entwickeln, sodann die Natur und die Gründe des Wohlgefallens an dem Schönen aus der Beziehung deſselben auf die niedern und höhern Gemüthsvermögen und deren harmo-

harmoniſche Würkſamkeit zu erklären, und endlich die allgemeinen Grundſätze und Regeln der Darſtellung des Schönen ſowohl als der Beurtheilung des durch Natur oder Kunſt ſchon dargeſtellten Schönen anzugeben. Sie heiſst in dieſer Hinſicht auch *Geſchmackslehre* oder *Geſchmackskritik* — *Theorie der ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften* aber, wieferne ſie ſich auf die mannichfaltigen Arten der Darſtellung des Schönen durch menſchliche Kunſt einläſst, und in Rückſicht auf dieſe allgemeine Grundſätze und Regeln an die Hand gibt. Die weitere Ausführung und Anwendung derſelben aber auf die beſondern Arten der Darſtellung des Schönen gehört in die Theorien der einzelnen ſchönen Künſte und Wiſſenſchaften, welche letztern in jener allgemeinen Theorie bloſs nach ihrem nächſten ſpezifiſchen Unterſchiede betrachtet werden können.

Anmerkung. Ungeachtet das Schönheitsgefühl oder der Geſchmack ſeinen Grund auch in der urſprünglichen Einrichtung des Gemüths haben muſs: ſo iſt es doch in derſelben bloſs als *blinde Anlage* d. h. als ein in Rückſicht ſeines Objektes *a priori* völlig unbeſtimmtes Vermögen anzutreffen; mithin iſt es kein *reines*, ſondern ein *empiriſches* Gemüthsvermögen (§. 161). Daher ſind auch die Regeln der Beurtheilung und Darſtellung des Schönen ihren vornehmſten Quellen nach ganz empiriſch, und können nicht als Geſetze *a priori* gelten, wodurch das Geſchmacksurtheil abſolut nothwendig beſtimmt würde. Vielmehr iſt das letztere ſelbſt erſt das

Kriterium der Richtigkeit der erstern. Die Ästhetik ist daher unstreitig eine *empirisch-razionale* Wissenschaft, und bekommt wegen ihrer genauen Beziehung auf den Menschen und dessen Gemüthsvermögen, insonderheit die sinnlichen, am schicklichsten *hier* ihren Platz. Übrigens hat die Ästhetik, ungeachtet sie erst in sehr spaten Zeiten als eine eigne Wissenschaft behandelt worden ist, dennoch, besonders durch die neuesten Untersuchungen der kritischen Philosophie, schon sehr viel an innerer Vollkommenheit gewonnen, ob es gleich bis jetzt noch an einem vestgegründeten und vollständigen Systeme dieser Art fehlt.

§. 166.

Da die reine Logik die Wissenschaft des theoretischen Vernunftgebrauchs ist, wieferne derselbe die analytische Behandlung der Erkenntnis betrifft, und das Gemüth dabey blos durch Gesetze a priori bestimmt wird, mithin jener Gebrauch von lauter absolut allgemeinen und nothwendigen Bedingungen abhängt (§. 143. Anm.): so hat die *angewandte Logik* die Regeln des analytischen Denkens in Beziehung auf diejenigen Bestimmungen aufzustellen, welche ihnen vermöge der empirischen Natur des denkenden Subjektes zukommen; mithin wieferne der räsonnirende Vernunftgebrauch von zufälligen in den verschiednen Subjekten auf mancherley Weise vorkommenden, also nur komparativ allgemeinen Bedingungen abhängt. Sie ist also die

Wissen-

Wiſſenſchaft der Regeln des formalen durch empiriſche und ſubjektive Bedingungen modifizirten theoretiſchen Vernunftgebrauchs. Da nun dieſe Bedingungen jenen Vernunftgebrauch theils beſchränken, indem ſie einen Schein hervorbringen können, aus welchem ſofort Irrthümer entſpringen, wenn das Gemüth dadurch zu würklichen Fehlern in Beurtheilung der gegebenen Vorſtellungen verleitet wird, theils aber auch befördern, indem ſie ſelbſt die in der empiriſchen Natur des denkenden Subjektes beſtimmten Bedingungen der Erweiterung und Vervollkommnung unſrer Erkenntniſs ſind: ſo hat die angewandte Logik zuvörderſt in der Elementarlehre die empiriſchen Erkenntniſsbedingungen ſelbſt, wieferne ſie einſchränkend ſind, ſamt ihren ſchädlichen Folgen und den dagegen dienlichen Mitteln aufzuſtellen; und ſodann in der Methodenlehre die Art und Weiſe anzuzeigen, wie durch eben dieſelben Bedingungen beym ſorgfältigen Gebrauche dieſer Mittel die Erkenntniſs vervollkommnet werden könne.

Anmerkung. Die Regeln der angewandten Logik ſind vorzüglich für den *Hiſtoriker*, *Kritiker* und *Exegeten* von Wichtigkeit, indem dieſe die höchſten Prinzipien, nach welchen man die Glaubwürdigkeit einer Thatſache oder Erzählung von derſelben, die Ächtheit ſchriftlicher Aufſätze aller Art, im Ganzen ſowohl als nach ihren einzelnen Theilen, und den Sinn

derselben zu beurtheilen und zu bestimmen hat, lediglich aus dieser Wissenschaft entlehnen können, (§. 86 und §. 42—45). Und da in ihr auch die allgemeinsten Grundsätze der literarischen Methodologie aufgestellt werden, so ist die angewandte Logik in dieser Hinsicht für jeden *Gelehrten* von vorzüglichem Nutzen. Dessen ungeachtet steht sie bis jetzt wegen des unvollkommnen Zustandes der Anthropologie, von welcher sie nach allen ihren Theilen abhängt, in Ansehung einer gründlichen und vollständigen Bearbeitung der reinen Logik sehr weit nach.

§. 167.

Da die **reine** Moral die Wissenschaft des praktischen Vernunftgebrauchs ist, wieferne er ebenfalls blos durch **Gesetze a priori** bestimmt ist, mithin von solchen Bedingungen abhängt, welche bey **allen** vernünftigen Wesen **nothwendiger Weise** angetroffen werden, weil sie in der ursprünglichen Einrichtung der praktischen Vernunft ihren Grund haben (§. 151. Anmerk.): so hat die *angewandte Moral* jene Gesetze in Beziehung auf die empirisch bestimmte Natur und Lage des Menschen darzustellen, mithin wieferne der praktische Vernunftgebrauch von solchen Bedingungen abhängt, die dem vernünftigen Wesen überhaupt **zufällig** sind, und nur bey Menschen, als Gegenständen der Erfahrung, mithin auch hier bey verschiedenen Subjekten auf mancherley Weise angetroffen werden, und folglich nur **relativ** allge-

allgemein ſind. Sie iſt alſo die Wiſſenſchaft der Regeln, nach welchen das menſchliche Begehrungsvermögen, oder die Freyheit unter den empiriſchen Bedingungen der ſinnlich-vernünftigen Menſchennatur zu beſtimmen iſt. Nachdem ſie daher jene Bedingungen ſelbſt im Allgemeinen dargeſtellt hat, ſo entwickelt ſie zuerſt die Pflichten, welche der Menſch zufolge des höchſten Sittengeſetzes in Beziehung auf ſeine empiriſch beſtimmte Natur und Lage zu beobachten hat, nebſt den ihnen entſprechenden Tugenden und den dieſen entgegenſtehenden Laſtern. Sodann zeigt ſie auch die Mittel an, deren ſich der Menſch in ebenderſelben Beziehung zu bedienen hat, um ſich zur möglichſt vollkommenen Beobachtung ſeiner Pflichten zu gewöhnen, und dadurch einen ſittlich guten Charakter in ſich zu bilden. Die angewandte Moral zerfällt alſo, wie die reine, in die Ethik im engſten Sinne und die Aſzetik.

Anmerkung. Die angewandte Moral heiſst die *allgemeine*, wieferne ſie bloſs auf die empiriſchen Beſtimmungen der ſinnlich-vernünftigen Natur des Menſchen überhaupt Rückſicht nimmt. Wieferne ſie aber auf beſondre Verhältniſſe und Lagen des Menſchen in Anſehung des Geſchlechts, des Alters, des Standes u. ſ. w. Rückſicht nimmt, heiſst ſie die *ſpezielle*, welche bis jetzt, wenigſtens nach den moraliſchen Grundſätzen der kritiſchen Philoſophie, noch wenig bearbeitet iſt. Eine *ſpezielle*ſte Moral würde die Anwendung der Vorſchriften der allgemeinen Moral auf einzelne Subjekte genannt werden müſſen;

müssen; diese kann aber nicht als eine besondre Wissenschaft angesehen werden, sondern bleibt natürlich der eignen Thätigkeit dieser Subjekte überlassen. Der Werth und Nutzen der angewandten Moral aber leuchtet daraus ein, dass die moralischen Vorschriften erst durch sie recht brauchbar für das menschliche Leben werden. Übrigens wird zwar in derselben bey Darstellung der Pflichten des Menschen auf dessen Verhältnisse zu andern Menschen Rücksicht genommen; da sie aber hier blos dargestellt werden, wieferne er in seinem eignen Gewissen dazu schlechthin verbunden ist, nicht aber, wieferne die moralische Würksamkeit Andrer seine eigne Freyheit beschränkt, um ihn in Beziehung auf die daraus entspringenden Rechte Andrer gewissen Pflichten zu unterwerfen, die sie im Weigerungsfalle selbst mit Gewalt von ihm erzwingen können (§. 151 vergl. mit §. 152): so wird die angewandte Moral mit Recht zu den anthropologischen Wissenschaften im engern Sinne gerechnet. §. 158.

§. 168.

Die *Pädagogik* endlich, wieferne sie Wissenschaft ist, soll die Regeln an die Hand geben, nach welchen der Mensch von seiner Geburt an bis zu seiner natürlichen Mündigkeit von andern Menschen zu erziehen ist. *Erziehen* überhaupt heisst nehmlich so viel, als die Entwickelung und Ausbildung der gesammten Anlagen, Fähigkeiten und Kräfte des Menschen durch absichtliche Veranstaltungen seiner ganzen Bestimmung gemäss befördern. Die Pädagogik ist daher zuvörderst absolut, wieferne sie die Bildung des Menschen, als Menschen, beabsichtigt, wo also von der physischen

oder

oder körperlichen, und pſychologiſchen oder geiſtigen Erziehung die Rede iſt, welche letztere wieder in die intellektuelle und moraliſche zerfällt. Die relative Pädagogik hingegen trägt die Grundſätze der Erziehung vor in Rückſicht auf die beſondern Verhältniſſe des Geſchlechts, des Alters, der Talente, der beyzubringenden Erkenntniſſe und Fertigkeiten, ſowohl in Hinſicht des Objektes, als der Art und Weiſe der Mittheilung und Erlernung, und endlich des Standes und Berufs, zu welchem der Zögling durch Geburt oder Wahl beſtimmt iſt. Man könnte daher jenen Theil auch die allgemeine, und dieſen die ſpezielle Pädagogik nennen.

Anmerkung. Der Werth und Nutzen dieſer Wiſſenſchaft leuchtet aus dem erhabnen Zwecke derſelben von ſelbſt ein; ſo wie auch ihre Stelle unter den anthropologiſchen Wiſſenſchaften (und zwar nach der engern Bedeutung dieſes Ausdrucks, §. 158.) durch das Objekt und den Inhalt derſelben nothwendig beſtimmt iſt. Ungeachtet aber die Pädagogik in neuern Zeiten, ſowohl als Wiſſenſchaft, als auch als Kunſt, mit vielem Eifer betrieben worden iſt, ſo fehlt es doch bis jetzt noch eben ſo ſehr an einem vollſtändigen und durchaus brauchbaren Syſteme derſelben, als an veſten Prinzipien, die ihm zur Grundlage dienen könnten, um dadurch die vielen Widerſprüche über einzelne Punkte der Erziehung zu heben. Erſt in den neueſten Zeiten hat man mit Hülfe der kritiſchen Philoſophie in Anſehung einer veſten Begründung derſelben einen glücklichen Anfang gemacht.

Des fünften Hauptstücks

Zweyter Abschnitt.

Politische Wissenschaften

im weiteren Sinne.

§. 169.

Wenn man den Menschen nicht an und für sich, sondern wieferne er ein neben und mit andern seines Gleichen zusammen lebendes vernünftiges Sinnenwesen ist, betrachtet, so ergibt sich daraus eine andre Art von anthropologischen Wissenschaften, welche man, weil aus dem Beyeinandersеyn der Menschen gewisse gesellschaftliche Verhältnisse entspringen, unter diesen aber die bürgerlichen oder staats-gesellschaftlichen die vornehmsten sind, *politische Wissenschaften* im weiteren Sinne nennen kann. §. 155. Anm.

§. 170.

Unter diesen Wissenschaften nimmt das *angewandte Naturrecht* den ersten Platz ein. Da nehmlich das reine Naturrecht überhaupt bestimmt,

ſtimmt, was ein moraliſches Weſen vermöge der urſprünglichen Einrichtung des praktiſchen Vernunftvermögens thun darf, und mithin andre moraliſche Weſen dagegen laſſen ſollen (§. 152. Anm.): ſo werden in dem angewandten Naturrechte die Prinzipien jener Wiſſenſchaft auf die Natur und Lage des Menſchen, als eines vernünftigen Sinnenweſens und mithin auf die beſondern Verhältniſſe bezogen, in welchen der Menſch zu andern Individuen ſeines Geſchlechtes ſteht. Das *angewandte Naturrecht* iſt alſo die Wiſſenſchaft der äuſſerlich vollkommnen Rechte und Pflichten des Menſchen nach ſeiner empiriſch beſtimmten Beſchaffenheit, oder mit andern Worten: die Wiſſenſchaft der geſetzlichen Schranken, unter welchen der Menſch als ein erſcheinendes moraliſches Weſen ſeine Freyheit in Beziehung auf andre Weſen ſeines Geſchlechts zu gebrauchen hat. Da man nun den Menſchen betrachten kann ſowohl in dem natürlichen als in einem willkührlichen d. h. durch Freyheitsgebrauch modifizirten Zuſtande, ſo zerfällt das angewandte Naturrecht wieder in das *abſolute* und *hypothetiſche*, ſo daſs jenes die menſchlichen Rechte und die ihnen entſprechenden Zwangspflichten im Naturſtande, und dieſes ebendieſelben, wieferne ſie in gewiſſen willkührlichen Ständen ſtatt finden, abhandelt.

Anmer-

Anmerkung. Das hypothetische Naturrecht kann wieder eingetheilt werden in das *allgemeine* und *besondre*. Jenes nimmt blos auf diejenigen willkührlichen Stände des Menschen, welche ausser einer bestimmten gesellschaftlichen Verbindung statt finden, Rücksicht, und handelt daher von demjenigen, was in Ansehung des erworbenen Eigenthums, der eingegangenen Verträge und der zugefügten Beleidigungen bey einzelnen Personen Rechtens ist. Dieses hingegen wendet die dort aufgestellten Rechtsgrundsätze weiter an auf die bestimmten gesellschaftlichen Verbindungen der Menschen, welche theils auf die Fortpflanzung und Erhaltung des Geschlechts durch Begattung und Führung eines Hauswesens, theils auf die möglichste Beförderung der Ausübung des Rechtes der einzelnen Gesellschaftsglieder unter dem Schutze einer höchsten aus der Vereinigung und Unterwerfung aller entspringenden Gewalt, theils auf die äussere Verehrung des höchsten Wesens vermittelst einer öffentlichen Kultur in einem ethischen gemeinen Wesen abzwecken, und daher die ehelich-häusliche, die bürgerliche und die kirchliche Gesellschaft genannt werden, woraus sich, als besondre Theile des angewandten Naturrechts, das *natürliche Familienrecht*, das *natürliche Staatsrecht*, und das *natürliche Kirchenrecht* ergeben; denen man noch das *natürliche Völkerrecht* beyfügen kann, obgleich, da Völker als moralische oder mystische Personen anzusehen sind, die dahin gehörigen Prinzipien schon in den vorhergehenden Theilen des angewandten Naturrechts, besonders in dem absoluten und allgemeinen hypothetischen, enthalten sind.

§. 171.

Da aber das Beysammenleben und Miteinanderverbundenseyn der Menschen auf ihr ganzes

Wohl

Wohl und Wehe den mannichfaltigsten und grösten Einfluss hat, so müssen ferner auch Verhaltungsregeln gegeben werden, welche lehren, wie und wodurch das in gesellschaftlichen Verhältnissen aller Art mögliche Wohlseyn am sichersten und leichtesten erreicht und erhöht, das gegenseitige Übel aber verhütet oder vermindert werden könne. Aus der systematischen Trennung, Verbindung und Anordnung der hieher gehörigen Grundsätze entstehen die *politischen Wissenschaften* im engern Sinne, indem nach dem gemeinen Sprachgebrauche die Wörter: Politik und politisch von der Klugheit im äufserlichen Betragen überhaupt verstanden werden, jene Wissenschaften aber sich nicht auf Sittlichkeit im Verhalten des Menschen oder Pflicht und Recht, sondern auf blosse Glückseeligkeit beziehen, welche durch Klugheit erreicht werden mufs.

§. 172.

Wenn der mit andern Wesen seines Gleichen zusammenlebende und in mannichfaltigen Verbindungen stehende Mensch des durch solche gesellschaftliche Verhältnisse möglichen Wohlseyns theilhaftig werden soll, so hat er zuvörderst selbst sein ganzes Betragen gegen andre so einzurichten, dafs dadurch alle seine auf eignes Wohlseyn gerichteten Absichten nicht nur nicht vereitelt, sondern

mög-

möglichſt befördert werden. Hierzu gibt die *Privatpolitik* Anweiſung, welche auch ſchlechthin *Klugheitslehre* heiſst, weil die Klugheit eben darin beſteht, wenn man ſeine Abſichten durch die zweckdienlichſten Mittel zu erreichen verſteht. Sie lehrt alſo zuerſt überhaupt, wie man ſowohl ſeine empiriſchen Zwecke einander gehörig bey- und unterordnen ſoll, damit ſie ſich einander wechſelſeitig unterſtützen, als auch worauf man bey der Wahl der Mittel zu gewiſſen Abſichten zu ſehen habe, wenn man dieſelben mit Sicherheit und Leichtigkeit erreichen will; ſodann zeigt ſie inſonderheit, wie man andre Menſchen als Mittel zur Beförderung ſeiner Abſichten brauchen könne, und mithin ſeinen Umgang mit ihnen auf die gefälligſte und zweckmäſsigſte Weiſe einzurichten habe, um ſich die Gunſt und die Unterſtützung derſelben in den Fällen zu verſchaffen, wo man fremder Beyhülfe zur vollſtändigen Erreichung ſeiner Abſichten bedarf. Die Grundlage der Privatpolitik iſt alſo ſtete Aufmerkſamkeit auf die Folgen des menſchlichen Thuns und Laſſens, und ſorgfältige Beobachtung der menſchlichen Denk- und Handlungsweiſe, wie ſich dieſelbe in der Erfahrung durch jenes ankündigt, woraus die *empiriſche Menſchenkenntniſs* (Anthropognoſie) entſpringt, welche aber eine gehörige *Selbſtkenntniſs* (Heautognoſie) vorausſetzt.

§. 174.

§. 173.

Wenn aber der in gesellschaftlichen Verbindungen lebende Mensch des durch dieselben möglichen Wohlseyns vollkommen theilhaftig werden soll, so muss ferner auch die Gesellschaft, in der er lebt, als ein aus mehrern Gliedern bestehender Körper jenem Hauptzwecke gemäss angeordnet und dirigirt werden. Hierzu gibt die *öffentliche* oder vielmehr die *Gesellschaftspolitik* Anleitung, welche, wieferne sie auf keine besondern Arten von gesellschaftlichen Verbindungen Rücksicht nimmt, die *allgemeine Gesellschaftspolitik*, wieferne sie sich aber auf die vornehmsten Arten solcher Verbindungen bezieht, die *besondre Gesellschaftspolitik* heisst.

§. 174.

Die *allgemeine Gesellschaftspolitik* ist von keinem grosen Umfange, indem sie blos überhaupt das Verhältnis zwischen gesellschaftlichen Zwecken, und den aus der gemeinschaftlichen Würksamkeit mehrerer auf gewisse Weise verbundenen Menschen entspringenden Mitteln zur Erreichung derselben, nebst den bey gesellschaftlichen Verbindungen unvermeidlichen Kollisionen zwischen den Privatzwecken der Individuen und dem gemeinsamen Zwecke des Ganzen in Erwägung zieht, und daraus solche

pragma-

pragmatische Prinzipien (Rathschläge der Klugheit) ableitet, welche auf alle Arten von gesellschaftlichen Verbindungen anwendbar sind. Die *besondre Gesellschaftspolitik* aber, da sie vornehmlich auf die beyden in der Erfahrung unter den Menschen vorkommenden Hauptarten gesellschaftlicher Verbindungen, nehmlich die häusliche und bürgerliche, Rücksicht nimmt, zerfällt wieder in die *Haushaltungspolitik* und in die *Staatspolitik*.

§. 175.

Die *Haushaltungspolitik* gibt demnach Anleitung zu einer zweckmäßigen Einrichtung und Regierung der häuslichen Gesellschaft und des Hauswesens überhaupt *(rei domesticae)*, als worauf ein grosser Theil der öffentlichen Wohlfahrt sowohl als der Privatglückseligkeit beruht. Sie handelt daher, nachdem sie die verschiedenen durch die häusliche Verbindung erreichbaren Zwecke in Betrachtung gezogen hat, von den allgemeinen Mitteln ein Hauswesen zu unterhalten und den dahin gehörigen Funkzionen, von der zweckmäßigen Vertheilung dieser Funkzionen unter die verschiednen Hausgenossen, von der gehörigen Schätzung und Gegeneinanderhaltung der Einnahmen, die durch den Fleiss der Familienglieder gewonnen werden sollen, und der Ausgaben, die zu ihrer Erhaltung sowohl als zur Besorgung aller häuslichen Geschäfte

nöthig

nöthig sind, so wie sie auch über das kluge Betragen der Familienglieder gegen einander, insonderheit aber des Familienoberhauptes gegen sämmtliche Untergebenen nach ihren verschiedenen Arten und Graden die nöthigen Regeln gibt. Die *Haushaltungspolitik* oder *Haushaltungskunst (Ökonomik)* ist also wesentlich verschieden von der sogenannten *Ökonomie* oder *Landwirthschaftskunde*, als welche sich auf die Gewinnung gewisser Arten von Naturprodukten bezieht; und mithin zu den technisch-praktischen Naturwissenschaften gehört; so wie die Haushaltungspolitik auch von demjenigen abstrahirt, was man in seinen häuslichen Angelegenheiten des Gewissens halber zu thun und zu lassen hat, und was das Hauspersonale einander von Rechts wegen schuldig ist, da hierüber die angewandte Moral und das angewandte Naturrecht Auskunft zu geben haben. §. 167 und 170.

§. 176.

Was aber die *Staatspolitik* betrifft, so bezieht sich dieselbe entweder auf das Innere des Staats, d. h. auf dessen Organisazion und Administrazion, oder auf das Äussere des Staats, d. h. auf dessen Verhältniss zu andern Staaten, und zerfällt daher wieder in die *innere* und *äussere Staatspolitik*. Die hieher gehörigen theoretischen und

praktischen Grundsätze machen also den Inhalt der *politischen Wissenschaften* im engsten Sinne, oder der eigentlichen *Staatswissenschaften* aus.

§. 177.

Die *innere Staatspolitik* bestimmt demnach zuerst die Art und Weise, wie eine bürgerliche Gesellschaft in Rücksicht ihrer Verfassung eingerichtet seyn muss, wenn die auf allgemeines Wohlseyn gerichteten Zwecke der Gesellschaft und ihrer Glieder sicher und leicht erreicht werden sollen. Sie entwirft daher zuvörderst das Jdeal der vollkommensten Staatsverfassung, prüft nach demselben die mannichfaltigen in der Erfahrung vorkommenden (monarchischen, aristokratischen und demokratischen) Staatsverfassungen, und zeigt, wie eine jede derselben weiter zu modifiziren ist, um ein möglichst wohlgeordnetes und dauerhaftes politisches Ganze hervorzubringen. Sodann zeigt sie die Art und Weise, wie dieses Ganze zu verwalten, und die verschiedenen dahin gehörigen Geschäffte unter der Leitung der höchsten Gewalt durch die untergeordneten Staatsorgane zu besorgen sind. Sie gibt ferner die Art und Weise an, wie die Gesetze, wodurch das Verhalten der Staatsbürger bestimmt wird, zweckmäßig zu entwerfen, bekannt zu machen und zu handhaben, und wie die zur Unterhal-

tung

tung des Staats und zur Beförderung seines Zwecks nöthigen Einkünfte zu gewinnen, anzuwenden und ohne Nachtheil der einzelnen insonderheit der niedrigern Staatsbürger zu erhöhen sind. Endlich stellt sie auch die Grundsätze auf, nach welchen für die öffentliche Sicherheit, um die Staatsbürger gegen Beleidigungen und Unfälle aller Art zu schützen, für die Vervollkommnung des Staats in Ansehung der möglichsten Vermehrung seiner Glieder, und deren körperlichen Wohlbefindens und geistigen Kultur, insonderheit aber in Hinsicht auf Industrie und Gewerbe aller Art gesorgt werden muss.

Anmerkung. Die innere Staatspolitik, wieferne sie die ursprüngliche Organisazion einer bürgerlichen Gesellschaft betrifft, kann man die *Staatsverfassungspolitik* nennen; wieferne sie sich aber auf die Administrazion derselben bezieht, kann sie die *Staatsverwaltungspolitik* heissen, deren Ausübung die *Regierungskunst* ausmacht. Die Staatsverwaltungspolitik heisst auch zuweilen die *Polizeywissenschaft*, in welchem Falle das Wort *Polizey* im weitern Sinne genommen wird, da es in dem engern und gewöhnlichen Sinne blos von den Anstalten und Verfügungen des Staats in Beziehung auf die öffentliche Sicherheit und das Wohlbefinden der Staatsbürger verstanden wird, daher man die Polizey in die *allgemeine* oder die *Landespolizey* und in die *besondre* oder die *Ortspolizey* eintheilt. Unter der *Finanzwissenschaft* aber, oder *Kameralwissenschaft (Kameralistik)* versteht man denjenigen Theil der Staatsverwaltungspolitik, welcher sich auf die öffentlichen Einkünfte und Ausgaben bezieht, und seiner Wichtigkeit wegen, eben so wie die

Gesetzgebungspolitik, allerdings einer besondern ausführlichen Bearbeitung würdig ist. Die Ausübung der Finanz- oder Kameralwissenschaft heisst die *Staatswirthschaft*, *oeconomia politica*.

§. 178.

Wieferne sich endlich die Politik auf die Verhältnisse des Staates zu andern Staaten bezieht, bekommt sie den Namen der *äussern Staatspolitik*, §. 176. Der Staat nehmlich als ein Ganzes *(corpus mysticum)* steht nothwendig gegen andre Staaten, die ebenfalls als Ganze neben ihm existiren, in mannichfaltigen Beziehungen und Verbindungen, die auf sein inneres Wohlseyn einen sehr grosen Einfluss haben. Der Staat muss daher auf der einen Seite mit andern Staaten stets ein so gutes Vernehmen zu unterhalten suchen, dass sie seinem eignen Wohlstande nicht nur nicht hinderlich, sondern sogar förderlich werden; auf der andern Seite aber auch immer in einem Zustande sich befinden, durch welchen es ihm möglich wird, theils muthwillige Angriffe andrer Staaten auf sein Wohlseyn glücklich zurückzutreiben, theils seine gerechten Ansprüche an dieselben auch mit Gewalt geltend zu machen, wenn es nützlich und nöthig ist. Die *äussere Staatspolitik* ist also ein systematischer Inbegriff der Grundsätze, nach welchen der Staatsmann zu verfahren hat, um jene Zwecke leicht und sicher zu erreichen.

Anmer-

Anmerkung. Die äuſsere Staatspolitik heiſst zuweilen auch ſchlechthin *Politik*, weil ſie ſich vornehmlich auf die Geſchicklichkeit des Staatsmannes mit andern Staaten zweckmäſsige Unterhandlungen in Kriegs- und Friedenszeiten zu pflegen bezieht, wobey alſo die allgemeinen Regeln der Klugheit vorzüglich in Anwendung kommen. Die nothwendigen Bedingungen oder Mittel einer *geſunden* Politik ſind nehmlich erſtlich: Kenntniſs ſowohl des eignen als fremder, beſonders benachbarter, Staaten nach den verſchiedenen Hülfsquellen und Bedürfniſſen beyder und ihren wechſelſeitigen Verhältniſſen, ſodann: Kenntniſs der Menſchen ſowohl überhaupt, als derer inſonderheit, welche an der Verwaltung der öffentlichen Geſchäffte in auswärtigen Angelegenheiten vorzüglichen Antheil nehmen, und mit welchen daher unmittelbar unterhandelt werden muſs; endlich: Kenntniſs des herkömmlichen Ganges jener Geſchäffte und ihres nothwendigen Erfolges, ſoweit die Geſchichte der Staaten und Völker durch die Thatſachen, welche ſie in dieſer Hinſicht aufſtellt, den Politiker darüber belehren kann. Beſtechungen hingegen, Verräthereyen und Intriguen aller Art ſind ſolche politiſche Kunſtgriffe, die das öffentliche Zutrauen und die wechſelſeitige Achtung der Staaten gegen einander ſchwächen, und daher von wahrhaft groſsen Staatsmännern nie gebraucht werden ſollten. Übrigens iſt die wiſſenſchaftliche Theorie hierüber faſt noch gar nicht bearbeitet, indem die Politiker theils ſich mit den allgemeinen Grundſätzen der Klugheitslehre überhaupt begnügten, theils ihre durch eigne Erfahrung gemachten diesfallſigen Bemerkungen entweder gar nicht oder nur beyläufig in andern (hiſtoriſchen und politiſchen) Werken der Welt mittheilten.

Sechſtes Hauptſtück.

Phyſikaliſche Wiſſenſchaften.

Einleitung.

§. 179.

Phyſiſch heiſst eigentlich dasjenige, was ſich auf die Natur ſelbſt (*φυσις*) bezieht, und mit derſelben zuſammenhängt; *phyſikaliſch* hingegen, was ſich auf die Erkenntniſs und Behandlung natürlicher Objekte (*φυσικη επισημη και τεχνη*) bezieht. *Phyſikaliſche Wiſſenſchaften* heiſsen alſo alle diejenigen, welche auf vollſtändige und genaue Kenntniſs der Natur, und auf zweckmäſsige und geſchickte Behandlung ihrer Produkte abzwecken.

§. 180.

Nun gehört zwar zur *Natur* in weiterer Bedeutung (§. 155.) auch der Menſch als Gegenſtand der Erfahrung, und als ein unter Erfahrungsbedingungen ſtehendes Weſen, ſo daſs man inſoferne auch die den Menſchen in jener Hinſicht

ſicht betreffenden Wiſſenſchaften mit zu den phyſikaliſchen rechnen könnte. Allein da der Menſch als ſolcher, nach ſeiner geſammten Natur und Beſchaffenheit, auch durch eigne Prinzipien und Geſetze, die bloſs von ſeiner Vernunft und Freyheit abhängen, dirigirt wird: ſo berechtigt uns dieſes, den Inbegriff aller den Menſchen ſelbſt, oder unſer Ich, umgebenden äuſsern Gegenſtände, als an welchen ſolche Prinzipien und Geſetze nicht bemerkbar ſind, die *Natur* im engern Sinne oder ſchlechthin zu nennen, und mithin die auf Betrachtung derſelben gerichteten Wiſſenſchaften vorzugsweiſe mit dem Namen der *phyſikaliſchen* zu bezeichnen, und, indem ſie von jenen, welche den Menſchen ſelbſt betreffen und daher anthropologiſche genannt worden ſind, weſentlich verſchieden ſind, ihnen einen eignen Haupttheil der Enzyklopädie zu widmen.

§. 181.

Daſs dieſe phyſikaliſchen Wiſſenſchaften ein höchſt wichtiger Zweig der menſchlichen Erkenntniſs ſind, erhellet ſchon aus der *Gröſse*, *Mannichfaltigkeit* und *Schönheit* der Gegenſtände, welche in denſelben betrachtet werden, und durch dieſe Eigenſchaften dem Forſcher das höchſte, innigſte und reinſte Vergnügen gewähren. Sieht man aber auf den *vielfältigen Nutzen*, der aus

nen ſowohl für die menſchliche Wohlfahrt überhaupt wegen des groſsen Einfluſſes jener Gegenſtände auf dieſelbe theils an ſich, theils durch den Gebrauch, den der Menſch abſichtlich davon machen kann, als auch in Beziehung auf die Aufklärung des Verſtandes durch Zerſtörung des phyſiſchen Aberglaubens und auf die ſittlich-religiöſe Bildung des Herzens durch Hinweiſung auf einen höhern Urheber der Natur geſchöpft werden kann: ſo wird man nicht umhin können, ihnen auch in dieſer Hinſicht einen ſehr hohen Rang unter den übrigen Theilen der menſchlichen Erkenntniſs anzuweiſen, und das Studium derſelben für unentbehrlich zu einer vollſtändigen Geiſteskultur zu halten. Es iſt daher der Eifer, mit welchem in unſern Zeiten das Studium der Natur betrieben wird, um ſo lobenswürdiger, je unerſchöpflicher dieſe Quelle der menſchlichen Erkenntniſs iſt, je weiter wir noch immer von einer vollſtändigen Kenntniſs der Natur entfernt ſind, und je fruchtbarer ſelbſt die geringſcheinendſten Unterſuchungen auf dieſem Felde der menſchlichen Erkenntniſs für das Ganze derſelben werden können. Daſs übrigens zu einem gründlichen Studium der Natur mathematiſche Kenntniſſe unentbehrlich ſind, erhellet ſchon aus dem, was oben in Beziehung auf die Mathematik, inſonderheit die angewandte, in Anſehung ihres Zuſammenhangs mit der Phyſik

iſt

ist erinnert worden. S. §. 98. vergl. mit §. 112. Anmerk.

§. 182.

Das System der physikalischen Wissenschaften scheint am füglichsten auf folgende Art dargestellt werden zu können:

I) Wissenschaften, welche sich auf die blosse Kenntniss der Natur und ihrer Produkte beziehen — *theoretische Naturwissenschaften* oder *physikalische Wissenschaften κατ' εξοχην*.

A) wissenschaftliche Kenntniss der Naturdinge überhaupt nach ihren allgemeinen Eigenschaften und Gesetzen — *allgemeine Physiologie* oder *Physik* im weiteren Sinne.

1) durch blosse Beobachtung und mechanische Versuche — *Physik* im engern Sinne oder *Naturlehre*.

a) überhaupt — *allgemeine Naturlehre, Physik* im engsten Sinne oder schlechthin.

b) insonderheit — *besondre Naturlehre*.

α) in Beziehung auf das ganze Weltgebäude, als Theorie der natürlichen Gründe von der Beschaffenheit und dem Zusammenhange der grossen Körper, welche dasselbe ausmachen — *Kosmophysiologie*.

א) physische Theorie des Himmels — *Uranophysiologie*.

ב) physische Theorie der Erde — *Geophysiologie*.

β) in Beziehung auf die in der Welt anzutreffende Organisazion als Theorie der natürlichen Gründe von der Beschaffenheit solcher Körper, welche

ein zweckmäſsig verbundenes durch Intusſuſzepzion beſtehendes Ganzes ausmachen — *Phyſiologie der organiſirten Natur.*

2) durch Scheidung und Auflöſung — *Chemie* im weitern Sinne.

a) ohne Rückſicht auf gewiſſe Arten von Gegenſtänden — *reine Chemie*, oder *Chemie* im engern Sinne.

b) in Beziehung auf gewiſſe Arten natürlicher oder künſtlicher Gegenſtände — *angewandte Chemie.*

α) insgemein — *phyſiſche, ökonomiſche, techniſche, pharmazeutiſche* u. ſ. w. *Chemie.*

β) inſonderheit auf Metalle, und zwar

א) deren Prüfung und Vorbereitung zum weiteren Gebrauche — *metallurgiſche Chemie.*

ב) deren mögliche Veredlung — *Alchemie.*

B) wiſſenſchaftliche Kenntniſs der irdiſchen Naturdinge inſonderheit nach allgemeinen Begriffen oder klaſſiſch geordnet — *allgemeine Phyſiographie* oder *Naturbeſchreibung* im weitern Sinne.

1) der Gegenſtände, welche an der Erde als Beſtandtheile und Erſcheinungen zu bemerken ſind — *phyſikaliſche Geographie.*

2) der Gegenſtände, welche in und auf der Erde als für ſich beſtehende Produkte derſelben zu bemerken ſind — *Naturbeſchreibung* im engern Sinne, vulgo *Naturgeſchichte.*

a) der unorganiſirten Körper — *Mineralogie.*

b) der organiſirten Körper.

α) der Pflanzen oder Gewächſe — *Phytologie* oder *Botanik.*

β) der Thiere — *Zoologie.*

א) der

א) der Säugthiere — *Tetrapodologie.*

ב) der Vögel — *Ornithologie.*

ג) der Amphibien — *Amphibiologie.*

ד) der Fische — *Ichthyologie.*

ה) der Insekten — *Entomologie.*

ו) der Gewürme — *Helminthologie.*

II) Wissenschaften, welche sich auf die Behandlung oder Anwendung der Naturprodukte beziehen — *praktische Naturwissenschaften*, welche auch zuweilen unter dem Titel der *Gewerbskunde* zusammen begriffen werden.

A) Wissenschaftliche Kenntniss der Gewinnung der Naturprodukte — *Ökonomie* im weitern Sinne.

1) der mineralischen — *Bergwerkskunde*, wohin man, ausser der eigentlich sogenannten Bergwerkskunde, auch

a) die *Torf*- und *Steinkohlengräberey*, und

b) die *Salzwerkskunde* zu rechnen hat.

2) der nicht mineralischen Naturprodukte — *Ökonomie* im engern Sinne, welche, wieferne sie sich bezieht

a) auf die Erzielung allerley Arten fruchtbarer Gewächse durch Bebauung der Erdoberfläche, und auf die Zucht allerley Arten nützlicher Thiere, *Ökonomie* im engsten Sinne oder *Landwirthschaftskunde* —

b) auf die Kultur des wilden Holzes und die Gewinnung der wilden Thiere, *Forst- und Jagdwissenschaft* heisst.

B) Wissenschaftliche Kenntniss der Verarbeitung der Naturprodukte — *Technologie.*

C) Wissenschaftliche Kenntniss des Umsatzes roher und verarbeiteter Naturprodukte — *Handelswissenschaft.*

Des

Des ſechſten Hauptſtücks

Erſter Abſchnitt.

Theoretiſche Naturwiſſenſchaften.

§. 183.

Die Naturwiſſenſchaften heiſsen *theoretiſch*, wieferne ſie ſich auf die bloſse Kenntniſs der Natur und ihrer Produkte beziehen, und werden auch zuweilen ſchlechthin oder vorzugsweiſe *phyſikaliſche Wiſſenſchaften* genannt. Es beſchäfftigen ſich aber dieſelben entweder mit den Dingen überhaupt, deren Inbegriff unter dem Worte Natur verſtanden wird, ſo daſs bloſs die allgemeinen Eigenſchaften und Geſetze derſelben unterſucht werden, oder mit den irdiſchen Naturdingen inſonderheit, ſo daſs dieſelben nach allgemeinen Begriffen geordnet, und die dadurch beſtimmten Gattungen und Arten der verſchiedenen Naturdinge auf, an und in der Erde nach ihrer beſondern Beſchaffenheit beſchrieben werden. Die aus dieſen beyden Betrachtungsarten ſich ergebenden Diſziplinen kann man unter den Titeln der *allgemeinen Phyſiologie* und *allgemeinen Phyſiographie* zuſammenfaſſen, und daher die

theore-

theoretiſchen Naturwiſſenſchaften wieder in die *phyſiologiſchen* und *phyſiographiſchen* eintheilen.

§. 184.

Die allgemeine Phyſiologie, welche auch *Phyſik* im weiteren Sinne genannt werden kann, ſucht die Eigenſchaften und Geſetze der Naturdinge überhaupt entweder durch bloſse Beobachtung und mechaniſche Verſuche oder vermittelſt der Scheidung und Auflöſung kennen zu lernen. Hieraus ergeben ſich wiederum zwey beſondre phyſiologiſche Wiſſenſchaften, nehmlich die *Phyſik* im engeren Sinne oder die *Naturlehre* und die *Chemie*.

§. 145.

In der *Naturlehre* wird alſo zuvörderſt von den allgemeinſten Eigenſchaften der Körper, als ihrer Ausgedehntheit, Theilbarkeit, Poroſität, Undurchdringlichkeit, Bewegbarkeit, Schwere und Elaſtizität gehandelt. Sodann geht ſie zu weiteren Betrachtungen über die Luft und den davon abhängigen Schall, das Waſſer, das Licht, das Feuer und die davon abhängige Wärme und Kälte, die elektriſche und magnetiſche Materie fort, und ſchlieſst endlich mit Betrachtungen über das Weltgebäude und den von uns bewohnten Theil deſſelben, die Erde, im Ganzen genommen. Sie

betrach-

betrachtet aber alle dieſe Gegenſtände und die an ihnen vorkommenden Erſcheinungen blofs inſoferne, als ſie die allgemeinen Urſachen und Geſetze, von denen dieſe Erſcheinungen abhängen, zu erforſchen ſucht, wobey ſie jene Gegenſtände theils in ihrem natürlichen Zuſtande blofs beobachtet und darüber weiter reflektirt, theils, wenn es möglich iſt, durch abſichtliche Veränderung dieſes Zuſtandes vermittelſt mechaniſcher Operazionen in ſolche Lagen und Verhältniſſe zu ſetzen ſucht, wo ſich ihre eigenthümliche Beſchaffenheit leichter und genauer wahrnehmen läſst. Auſserdem nimmt ſie aber diejenigen Prinzipien zu Hülfe, welche die Mathematik in Rückſicht jener Gegenſtände an die Hand gibt. §. 181.

Anmerkung. 1. Die Eintheilung der Phyſik in die *theoretiſche* oder *dogmatiſche* und in die *Experimentalphyſik* iſt völlig grundlos, da bloſses Räſonnement ohne Verſuche ſehr unfruchtbar, und bloſse Verſuche ohne Räſonnement leere Spielerey ſeyn würden. Vielmehr muſs beydes ſorgfältig mit einander verbunden werden, ſo daſs die Verſuche zur Beſtätigung des Räſonnements, und das Räſonnement zur Beurtheilung und Erklärung der Verſuche diene. Dagegen kann man die Naturlehre ſchicklicher in die *allgemeine* und *beſondre* eintheilen, und jene *Phyſik* im engſten Sinne nennen, dieſe aber nach den verſchiedenen Gegenſtänden, worauf ſie ſich bezieht, wieder in die *Kosmophyſiologie* und die *Phyſiologie der organiſirten Natur* zerfällen.

Anmerkung. 2. Die *Kosmophyſiologie* nehmlich würde nichts anders ſeyn, als eine Theorie der natürlichen

Gründe

Gründe von der Beſchaffenheit und dem Zuſammenhange der groſsen Körper, welche das Weltgebäude ausmachen. Auch ſie würde wiederum zerfallen in die *Uranophyſiologie (aſtrologia phyſica)* und in die *Geophyſiologie (geologia phyſica)*. Die *Uranophyſiologie* müſste Rechenſchaft geben von den Naturkräften und Naturgeſetzen, von welchen die Bildung, die Bewegung und die wechſelſeitige Einwürkung der Weltkörper auf einander abhängen, ſo weit ſich jene Kräfte und Geſetze durch Beobachten und Nachdenken erforſchen laſſen. Die *Geophyſiologie* hingegen würde enthalten die Theorie des Urſprungs und der Ausbildung der Erde *(Geogonie)*, die Theorie des veſten Landes, inſonderheit der Gebirge *(Epeirologie)*, die Theorie des Meeres und der Flüſſe *(Hydrologie)*, und die Theorie der Erſcheinungen im Dunſtkreiſe *(Meteorologie)*. Die Uranophyſiologie iſt alſo von der Uranographie (§. 59.) und Aſtronomie (§. 122.) eben ſo weſentlich unterſchieden, als die Geophyſiologie von der hiſtoriſchen oder politiſchen, mathematiſchen und phyſikaliſchen Geographie (§. 60.), ob man gleich in den über dieſe verſchiedenen Wiſſenſchaften erſchienenen Schriften nicht immer jenen Unterſchied gehörig beobachtet, ſondern die kosmophyſiologiſchen Unterſuchungen entweder der allgemeinen Naturlehre einverleibt, oder in die Aſtronomie und phyſikaliſche Geographie aufgenommen hat.

Anmerkung. 3. Die *Phyſiologie der organiſirten Natur* aber würde eine Theorie der natürlichen Gründe von der Beſchaffenheit ſolcher Körper ſeyn, welche nicht als bloſse aggregirte Maſſen, ſondern als Ganze anzuſehen ſind, die in Anſehung aller Theile ſo zweckmäſsig eingerichtet ſind, daſs ſie durch innige Aneignung eines immer von neuem hinzukommenden Stoffes vermittelſt des in der Natur ſich findenden Bildungstriebes beſtehen. In dieſer Wiſſenſchaft müſsten alſo zuvörderſt die allgemeinen

meinen Eigenſchaften der organiſirten Materie und ihre unterſcheidenden Merkmale in Beziehung auf die unorganiſirten Körper aufgeſtellt und entwickelt, ſodann aber inſonderheit von der Erzeugung, der Ernährung, dem Wachsthume und der Zerſtörung organiſirter Weſen, und von den Kräften und Geſetzen, wovon alles dieſes abhängt, Rechenſchaft gegeben werden. Allein man pflegt gewöhnlich dieſe Unterſuchungen der Naturgeſchichte des Pflanzen- und Thierreiches vorauszuſchicken, ungeachtet ſie wegen ihrer Fruchtbarkeit an intereſſanten Reſultaten und wegen der Dunkelheit, die noch auf manchen Gegenſtänden dieſer Art ruht, einer beſondern ſyſtematiſchen Bearbeitung vorzüglich werth ſind.

§. 186.

Die *Chemie*, als die zweyte phyſiologiſche Hauptwiſſenſchaft (§. 184), beſchäfftigt ſich mit Unterſuchung und Erforſchung der Grundſtoffe, aus welchen die in der Natur anzutreffenden (oder auch von der Kunſt hervorgebrachten) Körper durch Vermiſchung mehrerer ungleichartiger Beſtandtheile zuſammengeſetzt ſind. Zu dem Ende ſucht ſie ſowohl jeden auf dieſe Art entſtandenen Körper in ſeine Beſtandtheile ſo viel als möglich zu zerlegen und aufzulöſen, worauf ſie dieſelben auch wieder miſchen und vereinigen kann, um durch Reprodukzion des aufgelöſten Körpers das vorige Verfahren zu prüfen; als auch die Urſtoffe oder Elemente aller Körper überhaupt nach ihrer Zahl, ihren Arten, Verwandtſchaften und Ver-

ſchie-

ſchiedenheiten zu entdecken. In beyderley Hinſicht bedient man ſich der mannichfaltigſten Operazionen, die zum Theile bloſs mechaniſch, zum Theile aber auch der Chemie eigenthümlich ſind, und beſondre Vorrichtungen, Inſtrumente und Handgriffe nebſt einer vorſichtigen Aufmerkſamkeit erfordern, wenn ſie glücklich von Statten gehen und auf richtige Reſultate leiten ſollen.

Anmerkung. 1. Die Chemie heiſst die *reine* oder Chemie im *engern* Sinne (auch Chemie *ſchlechthin*), wenn ſie auf Gegenſtände aller Art Rückſicht nimmt, um aus der Scheidung und Auflöſung derſelben allgemeine Grundſätze über die Grundſtoffe der Körper und deren Eigenſchaften und Würkungen abzuleiten. In der *angewandten* Chemie aber nimmt man beſondre Rückſicht auf gewiſſe Arten natürlicher oder künſtlicher Gegenſtände, um von den chemiſchen Grundſätzen für andre Wiſſenſchaften oder Künſte Gebrauch zu machen. Daher bekommt die Chemie den Zunamen der *phyſiſchen*, wieferne ſie zur Erläuterung der Grundſätze der Naturlehre oder Phyſik im engern Sinne — der *ökonomiſchen*, wieferne ſie zur Vervollkommnung der Landwirthſchaft — der *techniſchen*, wieferne ſie zur glücklichen Betreibung der mechaniſchen Künſte und ſtädtiſchen Gewerbe — der *pharmazeutiſchen*, wieferne ſie zur zweckmäſsigen Bereitung der Arzneymittel durch Erforſchung der in den Grundſtoffen der Naturdinge ſowohl im einfachen als zuſammengeſetzten Zuſtande enthaltenen Kräfte und daraus entſpringenden Würkungen, u. ſ. w. dienen ſoll.

Anmerkung. 2. Unter dieſen Anwendungen der allgemeinen oder reinen chemiſchen Grundſätze auf beſondre Gegenſtände und Zwecke iſt vornehmlich diejenige bemer-

kenswerth, welche ſich mit den Metallen beſchäfftigt. Dieſe Anwendung iſt nehmlich auf eine doppelte Art möglich. Einmal kann man vermittelſt chemiſcher Operazionen die durch den Bergbau gewonnenen Erze und Metalle nach ihrem Gehalte prüfen, und durch Schmelzung oder andere Arten der Scheidung und Auflöſung zum weitern Gebrauche vorbereiten; woraus die *metallurgiſche Chemie* (oder *chemiſche Metallurgie*) entſpringt, deren erſter Theil die *Dokimaſtik* oder *Probirkunſt* heiſst. Sodann kann man auch die chemiſchen Grundſätze auf die Veredlung der Metalle anwenden, woraus die *Alchemie*, d. h. die Wiſſenſchaft oder Kunſt, unedle Metalle in edle und vornehmlich in Gold zu verwandeln, ſich ergibt, ob man gleich eingeſtehen muſs, daſs die Alchemie, ſelbſt in dieſem Sinne, eine höchſt problematiſche Wiſſenſchaft oder Kunſt, und wenn man darunter gar eine würkliche Goldmacherkunſt verſtehen wollte, ein bloſses Hirngeſpinſt iſt, deſſen vielfältig verſuchte Realiſirung nur durch einige zufälligerweiſe herbeygeführte Entdeckungen der Chemie und Naturlehre genutzt hat. Übrigens erhellet der Werth der Chemie ſelbſt ſchon aus den mannichfaltigen ſo eben namhaft gemachten Anwendungen ihrer Grundſätze auf Gegenſtände des gemeinen Lebens, obgleich dieſe Wiſſenſchaft des vielen in neueren Zeiten darauf verwendeten Fleiſses ungeachtet bis jetzt noch wenig Veſtigkeit in ihren Prinzipien erlangt hat, und daher von der wahren Würde und Vollkommenheit einer Wiſſenſchaft noch weit entfernt iſt.

§. 187.

Nachdem die Naturbetrachtung ſich mit Unterſuchung der Naturdinge überhaupt nach ihren allgemeinen Eigenſchaften und Geſetzen beſchäfftigt

tigt hat, ſo geht ſie auch zur Beſchreibung derſelben fort, um ſie nach ihrer beſondern Beſchaffenheit näher zu charakteriſiren; ſie geht alſo von der *Phyſiologie* zur *Phyſiographie* über. Es ſind aber dem Naturforſcher hierbey gewiſſe nothwendige Gränzen geſetzt, die er weder überſchreiten kann noch darf, wenn er nicht ſein empiriſch-razionales Geſchäfft hintanſetzen, bey der unüberſehlichen Menge der Naturdinge in Verwirrung gerathen, und das Unmögliche möglich machen will. Da wir nehmlich von den Gegenſtänden der Natur, welche ſich auſserhalb der Erde auf den groſsen Himmelskörpern befinden, wenig oder gar keine Kenntniſs beſitzen, ſo ſchränkt ſich die beſchreibende Naturbetrachtung zuvörderſt bloſs auf irdiſche Naturdinge ein; weil aber auch von dieſen keine hiſtoriſche Erzählung geliefert werden ſoll, und eine Kenntniſs aller einzelnen Gegenſtände auf der Erde weder möglich noch zu dem vorgeſetzten Zwecke tauglich ſeyn würde, ſo werden dieſelben bloſs nach Klaſſen beſchrieben, indem ſich dieſe leichter überſehen laſſen, und auch mit einer gewiſſen Selbſtſtändigkeit beharren, da hingegen die Individuen mannichfaltigen Verändrungen in Rückſicht ihrer Beſchaffenheit und ihres Daſeyns unterworfen ſind. Die *allgemeine Phyſiographie* iſt alſo eine die irdiſchen Naturdinge nach allgemeinen Begriffen oder in klaſſiſcher Anordnung beſchrei-

bende Wissenschaft, und kann daher auch *Naturbeschreibung* im weitern Sinne heissen.

§. 188.

Die Physiographie hat demnach zuvörderst die Erde selbst in physikalischer Hinsicht zu beschreiben, d. h. die Gegenstände aufzuzählen und zu charakterisiren, welche an der Erde als Bestandtheile oder Erscheinungen zu bemerken sind, und heisst in dieser Hinsicht *physikalische Geographie* zum Unterschiede von der historischen oder politischen (§. 61 und 62) und von der mathematischen (§. 123) Erdbeschreibung. Diese Wissenschaft handelt also von der natürlichen Beschaffenheit der Erde sowohl in Ansehung ihrer Oberfläche, als ihres innern Baues und des sie umgebenden Dunstkreises, und beschreibt die Gegenstände, welche sich hier der Betrachtung darbieten, so, dass sie dieselben unter Klassen bringt, mithin im Allgemeinen von Bergen, Thälern, Höhlen, Meeren, Seen, Flüssen, Inseln u. s. w., wie sie nach ihrer natürlichen mannichfaltigen Beschaffenheit auf der Erde angetroffen werden, und sofort auch von den natürlichen und mannichfaltigen Erscheinungen, welche an diesen Gegenständen oder der Erde überhaupt vorkommen, als Erdbeben, Ebbe und Fluth, Ungewitter, Winde, Nordlichter u. s. w. handelt. Übrigens können mit der Beschreibung dieser Dinge, um sie interessan-

eſſanter und fruchtbarer zu machen, auch Betrachtungen über die phyſiſchen Urſachen verbunden werden, von welchen dieſelben nach ihrer Beſchaffenheit und Entſtehungsart abhängen, wobey die allgemeinen Grundſätze der Naturlehre, und vornehmlich der Geophyſiologie, ihre Anwendung finden.

Anmerkung. Denjenigen Theil der phyſikaliſchen Geographie, welcher ſich mit den Erſcheinungen und Veränderungen in der Erdatmoſphäre beſchäfftigt, pflegt man auch unter dem Titel der *Meteorologie* beſonders abzuhandeln, obgleich dieſe als Theorie der Erſcheinungen im Dunſtkreiſe eigentlich ein Theil der Geophyſiologie iſt. S. §. 185. Anm. 2. Die *Witterungslehre* aber, welche manche ebenfalls als eine eigne Wiſſenſchaft betrachten, wiewohl ſie im Grunde nur eine beſondre Anwendung der meteorologiſchen Grundſätze auf die Vorherbeſtimmung des Wetters für den Gebrauch des gemeinen Lebens iſt, beruht groſsentheils auf ſehr unſichern Prinzipien, weil man bis jetzt noch zu wenig Beobachtungen darüber zweckmäſsig angeſtellt und dieſe nicht ſorgfältig genug mit einander verglichen hat, um davon Reſultate abzuleiten, auf die man ſich gehörig verlaſſen könnte.

§. 189.

Die Phyſiographie hat aber auch zweytens diejenigen Gegenſtände in und auf der Erde zu beſchreiben, welche als *Produkte* derſelben anzuſehen ſind. Dieſe Gegenſtände heiſsen auch ſchlechthin *Naturprodukte* oder *Naturalien*, in-

dem alles dasjenige ſo genannt wird, was nach den eignen von der Willkühr und dem Verſtande des Menſchen unabhängigen Geſetzen der Natur hervorgebracht iſt. In dieſer Hinſicht bekommt die Phyſiographie den Namen der *Naturgeſchichte (hiſtoria naturalis)*, der freylich eigentlich unſchicklich iſt, weil Geſchichte ſich immer nur auf einzelne Veränderungen in der Zeit bezieht, die ſogenannte Naturgeſchichte aber die Gegenſtände der Natur ſelbſt nach den allgemeinen Merkmalen, aus welchen die Begriffe ihrer Gattungen und Arten zuſammengeſetzt ſind, beſchreibt. Man könnte ſie daher beſſer *Naturbeſchreibung* nennen, obwohl in einem etwas engern Sinne, als oben (§. 187), ſo daſs die phyſikaliſche Geographie davon ausgeſchloſſen iſt. Indeſſen kann auch jener Name, da er einmal durchgängig angenommen iſt, beybehalten werden, wenn man nur den gehörigen Begriff damit verbindet.

§. 190.

Da in der Naturgeſchichte die Gegenſtände nicht einzeln aufgezählt, ſondern nach Klaſſen geordnet beſchrieben werden ſollen, ſo kommt in derſelben ungemein viel auf eine ſchickliche *Klaſſifikazion* der Naturprodukte an. Nun verſteht es ſich zwar von ſelbſt, daſs eine jede ſolche Klaſſifikazion *natürlich* ſeyn, d. h. durch Merk-

male

male beſtimmt ſeyn müſſe, welche den Gegenſtänden in der Natur würklich zukommen, und wodurch ſie einander entweder ähnlich und verwandt, oder unähnlich und von einander verſchieden ſind. Da aber die Grade der Verwandtſchaft und der Verſchiedenheit der Naturprodukte wegen ihrer groſsen Mannichfaltigkeit in vielen Fällen ſo unmerklich ſind, daſs die Klaſſen jener Produkte oft in einander zu laufen, und ſich gleichſam ganz allmählig in einander zu verlieren ſcheinen, ſo iſt ſchon darum eine durchgängig ausreichende Eintheilung der Naturprodukte, welche ihrer natürlichen Stufenfolge ganz entſpräche, nicht wohl möglich, wenn man auch von dem Umſtande abſtrahirt, daſs wir bey weitem noch nicht alle Arten von Naturprodukten kennen, daſs daher ein beſtändiger Zuwachs unſrer Naturkenntniſſe in dieſer Hinſicht möglich iſt, und daſs alſo durch eine jede neue Entdeckung dieſer Art die alten Eintheilungen mangelhaft und unvollkommen werden müſſen.

Anmerkung. 1. Schon in den *Benennungen*, womit die Naturforſcher die allgemeinen Theilungsglieder nach ihrer Koordinazion und Subordinazion bezeichnen, liegt ein Grund der Unvollkommenheit der Eintheilung, weil der Theilungsglieder ſo viele ſind, und die Sprache nicht ausreicht, alle höhern und niedern Glieder mit paſſenden Namen zu verſehen, überdieſs auch dieſe Namen in Anſehung ihres Ranges nicht genau beſtimmt ſind, und daher die Naturforſcher ſelbſt in der Bezeichnung der

Theilungsglieder von einander abweichen. Gewöhnlich theilt man die Naturprodukte ein in *Reiche*, *Klassen*, *Ordnungen*, *Gattungen*, *Arten* und *Abarten* oder *Abänderungen*; manche nennen aber die Gattungen (*genera*) *Geschlechter* oder *Familien*, und die Arten (*species*) *Gattungen*, so dass der allgemeinen Theilungspunkte noch mehrere werden; allein man sieht leicht ein, dass in dieser Rangordnung der generischen Namen mehr Willkühr als logische Bestimmtheit herrscht, und dass auch diese nicht ausreichen können, um alle Naturprodukte nach ihren mannichfaltigen Arten und Unterarten darnach gehörig zu klassifiziren.

Anmerkung. 2. Um die Theilungspunkte aufzufinden, durch welche die Theilungsglieder in Ansehung der Koordinazion sowohl als der Subordinazion gehörig bestimmt werden können, bedient man sich einer doppelten Methode, wovon die eine die *natürliche*, und die andere die *künstliche* heisst. Bey jener sieht man auf die allgemeinen Ähnlichkeiten und Unterschiede, die sich aus dem totalen Überblicke eines Naturproduktes ergeben, und dem Betrachtenden sogleich in die Augen fallen; bey dieser hingegen wählt man willkührlich gewisse zufällige Kennzeichen, um darnach die Verwandtschaften und Verschiedenheiten der Naturprodukte nach gewissen Klassen bemerklich zu machen. Beyde Methoden müssen jedoch soviel als möglich mit einander verbunden werden, wenn die Eintheilung einigermasen befriedigend ausfallen soll.

§. 191.

Einer der auffallendsten Unterschiede zwischen den Naturprodukten besteht darin, dass in einigen derselben die Bestandtheile blos durch eine

rohe

rohe Zuſammenhäufung *(Aggregatio)* mit einander vereinigt ſind, und mithin kein in allen ſeinen Theilen durch wechſelſeitige Beziehungen derſelben auf einander veſtverbundenes Ganzes ausmachen; daher denn auch ihre Entſtehung, Erhaltung und Zunahme von zufälligen äuſsern Umſtänden und ganz einfachen Naturwürkungen abzuhängen ſcheint. In andern hingegen ſind die Beſtandtheile ſo genau mit einander verbunden und ſo zweckmäſsig angeordnet, daſs ſie ein geſchloſſenes Ganzes ausmachen, welches durch innige Aneignung *(Intusſuſceptio)* der neu hinzukommenden Theile ſeinen Zuwachs erhält; daher denn bey ihnen die Entſtehung und das Wachsthum der Individuen ſowohl als die Erhaltung der Gattung der Hauptſache nach von innern in ihrer Konſtrukzion gegründeten Urſachen und ſehr künſtlichen Veranſtaltungen der Natur abhängt. Dieſe heiſsen *organiſirte* Naturprodukte, jene *unorganiſirte (Mineralien* oder *Foſſilien)*, indem man unter der *Organiſazion* diejenige Einrichtung eines körperlichen Stoffes verſteht, vermöge deren alle ſeine Theile zu gemeinſchaftlichen Zwecken harmoniſch zuſammenwürken.

§. 192.

Bey den organiſirten Naturprodukten findet wieder der auffallende Unterſchied ſtatt, daſs einige das Vermögen, ſich entweder ganz von ei-

nem Orte zum andern, oder wenigstens nach ihren einzelnen Theilen im Raume mit scheinbarer Willkühr zu bewegen *(Lokomotivität)*, und ein allgemeines innerliches Rezeptakel des Nahrungsstoffes (einen *Magen)* haben; andre hingegen an den Boden, auf welchem sie stehen, vestgebunden sind, ohne sich selbst innerlich willkührlich bewegen zu können *(Lokofixität)*, und den Nahrungsstoff durch mehrere Öffnungen (die *Wurzeln)* an sich ziehen. Jenes sind die *Thiere*, dieses die *Pflanzen* oder *Gewächse*.

Anmerkung. Viele Naturforscher geben auch das *Beseeltseyn* als ein charakteristisches Unterscheidungszeichen der organisirten Wesen an, und theilen daher dieselben ein in *unbeseelte* und *beseelte;* jenes sollen die *Pflanzen*, dieses die *Thiere* seyn. Allein diese Eintheilung beruht auf einem problematischen Grunde, indem es möglich seyn könnte, dass die Natur organisirte Wesen hervorgebracht hätte, die ohne Bewusstseyn und Vorstellungskraft Lokomotivität, oder jenes ohne diese hätten, mithin *unbeseelte Thiere*, und *beseelte Pflanzen*. *Leben* und *Empfindung* aber lassen sich gar nicht als solche Merkmale brauchen; denn Leben wird auch den Pflanzen beygelegt, und Empfindung läst sich nicht unmittelbar wahrnehmen, sondern es wird auf das Daseyn derselben nur aus gewissen Erscheinungen geschlossen, welche auch von einer blosen Reizbarkeit gewisser Organe herrühren, und daher selbst bey unbeseelten Wesen statt finden können.

§. 193.

§. 193.

Aus diesen Unterscheidungsmerkmalen (§. 191 und 192) ergibt sich sehr natürlich die Vertheilung der gesammten Naturprodukte in drey Hauptklassen oder sogenannte Reiche, nehmlich das *Mineralreich*, das *Pflanzen*- oder *Gewächsreich* und das *Thierreich*, welchen daher drey Hauptwissenschaften der Naturgeschichte entsprechen, nehmlich die *Mineralogie* oder *Oryktologie*, die *Phytologie* oder *Botanik*, und die *Zoologie*, von welchen nun besonders gehandelt werden muss.

Anmerkung. Von der im §. angegebenen Vertheilung der Naturprodukte in drey Reiche braucht man nicht mit einigen Naturforschern abzugehen, und weder ein *regnum neutrum* zwischen dem Pflanzen- und Thierreiche anzunehmen, noch auch diese beyden Hauptarten von Naturprodukten in *ein* Reich zu versetzen, obgleich das letzte logisch richtiger seyn würde. S. die Tabelle §. 182. I. B. 2. a und b.

§. 194.

Die *Mineralogie* oder *Oryktologie* ist eine systematische Beschreibug derjenigen Naturprodukte, welche durch blosse Anhäufung und Vermischung materieller Theile entstehen, und weder Leben noch Empfindung haben, mithin der unorganisirten Körper, welche, da sie grosentheils unter der Oberfläche der Erde verborgen sind, und folglich ausgegraben werden müssen, daher Mi-

nera-

neralien oder Foſſilien heiſsen. Die Merkmale, nach welchen ſie charakteriſirt und klaſſifizirt werden, ſind entweder innere, von der verſchiedenen Miſchung ihrer Grundſtoffe und den davon abhängigen Eigenſchaften — oder äuſsere, von zufälligen Umſtänden und Erſcheinungen hergenommene. Jene gibt beſonders die Chemie an die Hand, und nur durch dieſe Wiſſenſchaft iſt eine gründliche Kenntniſs des Mineralreichs möglich, weil das, was äuſserlich an den Mineralien in die Sinne fällt, höchſt veränderlich und unbeſtimmt iſt. Man theilt daher die mineraliſchen Körper in vier Hauptklaſſen ein, nehmlich 1) in *Erden*, zu welchen auch die *Steine* gehören, indem man darunter Körper verſteht, die ſich weder in Waſſer noch in Ölen auflöſen laſſen, unter dem Hammer nicht ausgedehnt werden, und ſelbſt in glühender Hitze nichts von ihrem körperlichen Inhalte verlieren. 2) in *Salze*, welche Körper ſind, die ſich im Waſſer auflöſen laſſen, einen eigenthümlichen Geſchmack auf der Zunge hervorbringen, und im Feuer zum Theile ſchmelzen, zum Theile aber auch unverändert bleiben. 3) in *brennbare Körper* oder *Erdharze*, welche den eigenthümlichen Charakter haben, daſs ſie im Feuer ſich entzünden und in Flamme gerathen, und ſich, woferne ſie rein ſind, zwar in Ölen, aber nicht in Waſſer auflöſen laſſen. 4) endlich in *Metalle*, die ſich durch einen vorzüglichen

lichen Grad der Schwere, Glänzbarkeit und Dehnbarkeit auszeichnen, überdieſs im Feuer zum Fluſſe gebracht werden können, und nacher ihre vorige Dichtigkeit wieder annehmen.

Anmerkung. Dieſen ächt-mineraliſchen Körpern, welche jedoch ſelten ganz einfach und rein, ſondern faſt immer mit andern zuſammengeſetzt und vermiſcht angetroffen werden, kann man noch als eine beſondre Klaſſe die *verwandelten* Mineralien *(laruata)* hinzufügen, d. h. vegetabiliſche oder animaliſche Produkte, die von einer mineraliſchen Materie dergeſtalt durchdrungen ſind, daſs ſie mit Beybehaltung ihrer vorigen Geſtalt dennoch ihre organiſche Natur gänzlich verlieren. Vornehmlich ſind darunter die *Verſteinerungen* (*petrefacta*) merkwürdig, oder diejenigen organiſirten Körper, die, nachdem ſie von einem im Waſſer enthaltenen Steinſtoffe durchdrungen worden, und das Waſſer wieder abgedünſtet iſt, in eine Art von Geſtein übergegangen ſind.

§. 195.

Die *Phytologie* oder *Botanik* iſt eine ſyſtematiſche Beſchreibung derjenigen Naturprodukte, welche zwar nicht durch Aggregazion, ſondern durch Intusſuſzepzion beſtehen, an denen man aber kein mit Bewuſstſeyn und Vorſtellung verbundnes Leben und keine eigne Bewegkraft bemerkt, mithin derjenigen organiſirten Körper, welche Pflanzen oder Gewächſe heiſsen. Man hat, um dieſelben nach gewiſſen charakteriſtiſchen Merkmalen einzutheilen, und dadurch

ein

ein phytologiſches Syſtem zu Stande zu bringen, ſowohl auf die äuſsern und innern Theile der Pflanzen überhaupt nach ihrer Beſchaffenheit und Beſtimmung, als auf die beſondre Struktur jeder Pflanzenart in Anſehung dieſer Theile Achtung zu geben, und es ſind daher anatomiſche und phyſiologiſche Unterſuchungen der Pflanzen zu einer gründlichen Kenntniſs dieſes Naturreichs eben ſo unentbehrlich, als die chemiſchen Operazionen bey den Mineralien, obgleich die Pflanzen noch lange nicht auf jene Art ſorgfältig genug unterſucht ſind. In Beziehung auf jene verſchiedenen Theile der Pflanzen und deren mannichfaltige Struktur unterſcheidet man ſieben Hauptklaſſen derſelben, welche unter den Namen der *Schwämme*, *Aftermooſe*, *Mooſe*, *Farrnkräuter*, *Gräſer*, *Palmen*, und *Pflanzen* (im engern Sinne des Wortes) aufgeführt, und nach verſchiedenen Methoden wieder in ihre untergeordneten Klaſſen abgetheilt werden.

Anmerkung. 1. Die äuſsern Beſtandtheile einer Pflanze ſind entweder ſolche, die auf Beförderung ihres Lebens, mithin auf Erhaltung des Individuum's (*partes vegetativae*, als Wurzeln, Stamm, Blätter und andre unterſtützende Theile) oder ſolche, die auf Erzeugung neuer Pflanzen, mithin auf Erhaltung der Gattung abzwecken, (*partes fructificativae*, als die Blüthe mit ihren beſondern Theilen und die dadurch hervorgehende Frucht). Das Innere der Pflanze aber beſteht hauptſächlich in einem *Zellgewebe* mit beſondern Schläuchen und röhrenför-

renförmigen Gefäſsen, welche, theils zur Aufnahme, Verarbeitung und Verbreitung des Nahrungsſaftes dienen, theils die zur Bewegung deſſelben nöthige Luft enthalten. Dadurch nun, daſs dieſe Theile einer Pflanze auf ſo mannichfaltige Art geſtaltet, verbunden und in Verhältniſs gegen einander geſetzt ſind, entſteht eine ſo groſse Menge von Gewächsarten, daſs vielleicht der unbekannten noch mehrere ſind, als der bis jetzt bekannten. Unter denſelben gibt es aber viele, die nur gewiſſen Gegenden eigenthümlich ſind, und deren Beſchreibungen gewöhnlich *Floren* genannt werden. Auſser den eigentlichen Pflanzenarten gibt es dann auch noch mancherley *Spielarten*, welche durch zufällige Abänderungen der Blätter, Blüthen, Farben, und andrer kleinen Umſtände entſtehen, und daher nicht immer die Aufmerkſamkeit des Naturforſchers verdienen.

Anmerkung. 2. Da man bey Klaſſifikazion dieſer groſsen Menge von Pflanzen der Natur bald mehr, bald weniger getreu bleiben kann, ſo haben die Naturforſcher auch mancherley theils natürliche, theils künſtliche Methoden erfunden, welche zum Theile ſehr weit von einander abweichen, deren keine aber völlig ausreichend iſt. Unter den ſogenannten künſtlichen Methoden iſt aber die *Linneiſche* Eintheilung der Pflanzen nach ihrem Geſchlechte in vier und zwanzig Klaſſen, die nach Maſsgabe der Bildung und Anzahl der Befruchtungstheile beſtimmt ſind, die merkwürdigſte, da ſie auf eine bewundernswerthe Naturanſtalt hinweiſt, ob ſie wohl eben ſo viele Gegner als Vertheidiger und Verbeſſerer gefunden hat. Nach dieſer Eintheilung enthalten die erſten 13 Klaſſen diejenigen Pflanzen, welche gleich lange und abgeſonderte Staubfäden haben, und werden nach der Anzahl derſelben unterſchieden und bezeichnet. Die folgenden 7 Klaſſen werden beſtimmt durch das äuſsere Verhältniſs der Staubfäden und Stempel gegen einander.

Die

Die nächſten 3 Klaſſen enthalten die Pflanzen mit unvollſtändigen Blumen, und die letzte diejenigen, deren Befruchtungstheile unkenntlich ſind, und die daher kryptogamiſche heiſsen, wozu die Schwämme, Aftermooſe, Mooſe und Farnkräuter gehören. Bey den Unterabtheilungen werden die Gattungen nach der Blumenkrone, dem Kelche und den Samenbehältniſſen, und die Arten nach den Blättern, dem Samen, den Stengeln und andern kleinern Unterſchieden beſtimmt. Übrigens wird die Botanik inſonderheit als eine mediziniſche Hülfswiſſenſchaft angeſehen, weil die meiſten Arzneymittel aus dem an Heilkräften ſo reichhaltigen Pflanzenreiche entlehnt ſind; daher denn die zur Bereitung von Arzneymitteln dienlichen Pflanzen *offizinelle* genannt werden. Indeſſen iſt der Gebrauch der Pflanzen weit ausgedehnter, ſo wie auch die beyden andern naturhiſtoriſchen Wiſſenſchaften dem Arzte in vieler Hinſicht hülfreiche Hand bieten.

§. 196.

Auf gleiche Weiſe werden endlich in dem dritten Theile der Naturgeſchichte, nehmlich der *Zoologie*, diejenigen organiſirten Körper ſyſtematiſch beſchrieben; welchen man ein mit Bewuſstſeyn und Vorſtellung verbundenes Leben und eine eigne Bewegkraft beylegt, d. h. die Thiere oder Animalien. Zu einer gründlichen Kenntniſs derſelben ſind anatomiſche und phyſiologiſche Unterſuchungen der Beſtandtheile des thieriſchen Körpers überhaupt nach ihrer Beſchaffenheit und Beſtimmung, und der beſondern Struktur jeder Thierart

in

in Rückſicht dieſer Theile ebenfalls unentbehrlich, daher auch mit ſolchen Unterſuchungen gemeiniglich der Anfang in dieſer Wiſſenſchaft gemacht wird. Gleichwohl iſt die Naturgeſchichte der Thiere, weil die verſchiedenen Arten derſelben noch nicht genug auf jene Weiſe unterſucht ſind, noch immer ſehr unvollkommen, zu welcher Unvollkommenheit ſowohl der groſse Umfang und die Mannichfaltigkeit dieſes Naturreichs, als der Umſtand beyträgt, daſs die Thiere ſich der Beobachtung und Unterſuchung des Naturforſchers häufig entziehen. Ungeachtet daher das Studium des Thierreichs wegen des damit verknüpften gröſsern Vergnügens und der innigern Theilnahme des Menſchen an den Thieren, als ſeinen nächſten Geſchlechtsverwandten, fleiſsiger betrieben worden iſt, als das Studium der beyden übrigen Naturreiche, ſo finden ſich doch in der Zoologie beynahe noch gröſsere, wenigſtens in die Augen fallendere, Mängel und Lücken, als in den beyden erſten Theilen der Naturgeſchichte.

Anmerkung. 1. Die Eintheilung der Thiere nach ihren Haupt- und untergeordneten Klaſſen iſt um eben dieſer Urſachen willen vielen Schwierigkeiten unterworfen, und daher von verſchiedenen Naturforſchern auch verſchiedentlich eingerichtet worden. Indeſſen iſt die *Linneiſche* Eintheilung der Thiere in ſechs Hauptklaſſen nach der Beſchaffenheit ihres Herzens, ihres Blutes und einiger andern Umſtände noch immer die brauchbarſte und vor-

vorzüglichſte, ungeachtet auch ſie von Seiten einiger bedeutenden Naturforſcher Widerſprüche erfahren hat. Nach derſelben umfaſst nehmlich die *erſte* und *zweyte* Klaſſe diejenigen Thiere, welche ein Herz mit zwey Kammern und zwey Lappen oder Ohren, und dabey ein warmes rothes Blut haben; bringen nun dieſe ihre Jungen lebendig zur Welt, ſo heiſsen ſie *Säugthiere*; *Vögel* hingegen, wenn ſie Eyer legen. Zur *dritten* und *vierten* Klaſſe gehören die Thiere, welche nur eine Herzkammer und ein Herzohr, und dabey ein kaltes rothes Blut haben; holen nun dieſe durch Lungen Athem, ſo heiſsen ſie *Amphibien*; *Fiſche* hingegen, wenn ſie es durch Kiefern oder Kiemen thun. In der *fünften* und *ſechſten* Klaſſe endlich ſtehen die Thiere, welche auch nur eine Herzkammer aber ohne Lappen, und dabey ein weiſses und kaltes Blut haben, dieſe heiſsen theils *Inſekten*, theils *Gewürme*, je nachdem ſie entweder Fühlhörner oder Fühlfäden haben.

Anmerkung. 2. Hieraus ergeben ſich die ſechs beſondern Wiſſenſchaften der Zoologie, welche jene Thierklaſſen weiter nach ihren Ordnungen, Gattungen und Arten eintheilen und beſchreiben, und unter den Namen der *Tetrapodologie*, *Ornithologie*, *Amphibiologie*, *Ichthyologie*, *Entomologie* und *Helminthologie* bekannt ſind.

In der *Tetrapodologie* nehmlich werden die *Säugthiere* nach Verſchiedenheit der Zähne und Füſse in acht Ordnungen eingetheilt, welche heiſsen: *Primates* oder *Magnates*, (wohin auch der Menſch als bloſses Thier gehört, daher die anthropologiſche Somatologie mit dieſer naturhiſtoriſchen Wiſſenſchaft genau zuſammenhängt §. 160). *Bruta*, *Ferae*, *Beſtiae*, *Glires*, *Pecora*, *Belluae* und *Cete*, welche letztern zwar eigentlich nicht Tetrapoda, wie die andern Arten der Säugthiere, genannt werden können, weil ſie zum Theile

fiſch-

fiſchförmig gebildet ſind, und im Waſſer leben. Da ſie aber in Rückſicht der vorhin (Anm. 1.) angezeigten weſentlichen Merkmale mit den übrigen Säugthieren übereinkommen, ſo ſind ſie mit Recht von dem Erfinder dieſes zoologiſchen Syſtemes zur erſten Klaſſe der Thiere, welche der gemeine Sprachgebrauch vierfüſsige nennt, gerechnet worden.

In der *Ornithologie* werden die *Vögel* nach Verſchiedenheit des Schnabels in ſechs Ordnungen eingetheilt, welche heiſsen: *Accipitres, Picae, Anſeres, Grallae, Gallinae*, und *Paſſeres.*

In der *Amphibiologie* werden *die im Waſſer und auf dem Lande zugleich ſubſiſtirenden Thiere* nach Verſchiedenheit der Art ſich fortzubewegen in vier Ordnungen eingetheilt, welche heiſsen: *Reptilia, Serpentia, Nantia* und *Meantia.*

In der *Ichthyologie* werden die *Fiſche* in Anſehung der Bauchfloſsfedern gleichfalls in vier Ordnungen eingetheilt, welche heiſsen: *Apodes, Jugulares, Thoracici* und *Abdominales.*

In der *Entomologie* werden die *Inſekten* in Anſehung der Flügel in ſieben Ordnungen eingetheilt, welche heiſsen: *Coleoptera* oder *Eleuterata, Hemiptera* oder *Proboſcidea, Lepidoptera* oder *Gloſſata, Neuroptera, Hymenoptera* oder *Aculeata, Diptera halterata* und *Aptera* oder *Pedeſtria.*

In der *Helminthologie* endlich werden die *Gewürme*, die, obgleich ihr Körperbau höchſt einfach iſt, dennoch ſehr mannichfaltiger Art ſind, in fünf Ordnungen eingetheilt, welche heiſsen: *Inteſtina* oder *Helminthica, Molluſca, Teſtacea* oder *Conchylia, Zoophyta* und *Infuſoria.* Übrigens werdens die Beſchreibungen ſolcher Thierarten, welche gewiſſen Erdſtrichen eigenthümlich ſind, von den Naturforſchern *Faunen* genant.

Des sechsten Hauptstücks

Zweyter Abschnitt.

Praktische Naturwissenschaften.

§. 197.

Die Gegenstände und Erzeugnisse der Natur sind in den bisher dargestellten physikalischen Wissenschaften blos als Objekte des menschlichen Wissens betrachtet worden, und es erhellet aus jener Darstellung, dass sie von dieser Seite betrachtet dem menschlichen Geiste die mannichfaltigste Gelegenheit, seine Wisbegierde zu befriedigen, und seine Kenntnisse zu erweitern darbieten. Ebendieselben können aber auch als Objekte und Produkte des menschlichen Fleisses angesehen werden, indem wir den Reichthum der Natur durch Kultur vermehren, die von der Natur erbeuteten Schätze durch Kunst weiter bearbeiten, und durch wechselseitige Mittheilung des Gewonnenen und Verarbeiteten unsre Bedürfnisse auf allerley Weise befriedigen können. Die Wissenschaften, welche zu dieser Behandlung und Anwendung der Naturprodukte Anleitung geben, heisen *praktische Naturwissenschaften*, die man

auch

auch unter dem allgemeinen Titel der *Gewerbskunde* zuſammenfaſſen kann, weil aus jener Behandlung und Anwendung der Naturalien alle menſchliche Gewerbe, ſie haben Namen, wie ſie wollen, entſtehen.

§. 198.

Die erſte Gattung von wiſſenſchaftlichen Kenntniſſen dieſer Art bezieht ſich auf die bloſse *Gewinnung* der Naturprodukte, die daher in ihrem rohen Zuſtande gelaſſen werden, ohne mit denſelben andre Veränderungen vorzunehmen, als ſolche, wodurch ſie zur Verarbeitung und Austauſchung gleichſam vorbereitet und geſchickt gemacht werden. Hieraus ergibt ſich die *Ökonomie* im weitern Sinne, oder die *ökonomiſchen Wiſſenſchaften* überhaupt, die demnach ſo mannichfaltig ſeyn können, als die Arten von Naturalien ſind, zu deren Gewinnung ſie Anleitung geben ſollen.

§. 199.

Es iſt daher zuvörderſt die Gewinnung der unorganiſirten Naturprodukte oder der Mineralien ein Gegenſtand des menſchlichen Fleiſſes; die Theorie hierüber enthält die *Bergwerkskunde*, welche alſo in ihrem gröſsten Umfange die Wiſſenſchaft von der beſten Art und Weiſe iſt, wie man die von der Natur erzeugten unorganiſir-

ten Stoffe gewinnen ſoll. Da aber alle Arten dieſer Stoffe weder der zu ihrer Gewinnung erforderlichen Mühe und Koſten wegen ihrer mindern Nutzbarkeit werth ſind, noch auch ihre Gewinnung beſondre Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten vorausſetzt, ſo ſchränkt ſich die Bergwerkskunde hauptſächlich auf die Gewinnung der Metalle und einiger andern mineraliſchen Stoffe ein, die im menſchlichen Leben von vorzüglichem Gebrauche ſind. Da nun jene Stoffe meiſtens unter der Oberfläche der Erde verborgen und mit andern Stoffen verbunden angetroffen werden, ſo lehrt die Bergwerkskunde, dieſelben nicht nur aus der Erde erbeuten, ſondern auch von den nicht dazu gehörigen Stoffen entbinden, wobey ſie zugleich die verſchiedenen Methoden, dieſes zu bewerkſtelligen, abhandelt. Sie ſetzt mithin auſser den eigentlich mineralogiſchen Kenntniſſen noch mancherley mathematiſche, chemiſche und mechaniſch-praktiſche Kenntniſſe voraus, wenn ſie gründlich erlernt und glücklich ausgeübt werden ſoll.

Anmerkung. Zur Bergwerkskunde kann man auch die *Steinkohlen-* und *Torfgräberey* rechnen, indem das letztre Naturprodukt, ob es gleich eigentlich vegetabiliſcher Natur iſt, dennoch den Mineralien ſich gewiſſermaſsen aſſimilirt hat. Die *Salzwerkskunde* kann man aber auch als eine eigne Wiſſenſchaft betrachten, da die Gewinnung dieſes für das menſchliche Leben ſo nutzbaren Minerals mancherley ganz eigenthümliche Operazionen und darauf ſich beziehende Kenntniſſe erfordert.

§. 200.

§. 200.

Ein nicht minder wichtiger Gegenſtand des menſchlichen Fleiſses iſt die Gewinnung ſolcher Naturalien, welche Erzeugniſſe der organiſirten Natur, mithin aus dem Pflanzen- und Thierreiche entlehnt ſind. Hiermit beſchäfftigt ſich die *Ökonomie* im engern Sinne, deren Theorie zuerſt Anweiſung gibt, wie man alle Arten von Pflanzen und Gewächſen, welche auf Feldern, Wieſen und Bergen, oder in Gärten und Wäldern erzielt werden, und entweder dem geſammten Thierreiche zur Nahrung, oder den Menſchen inſonderheit zu mancherley andern Arten des Gebrauchs dienen, auf den dazu geſchickten Theilen der Erdoberfläche ſo anbauen ſoll, daſs man ſie von der beſten Art, und im reichſten Maſse erhalte. Sodann lehrt ſie auch alle Arten von Thieren, ſie mögen von dem Menſchen zur Speiſe, oder zur Arbeit und zu andern Zwecken gebraucht werden, zu ziehen, zu behandeln und ſich ihrer zu bemächtigen. Mithin muſs in dieſem Theile der ökonomiſchen Theorie ſowohl zur eigentlich ſo genannten Viehzucht oder Pflege der zahmen Hausthiere, als auch zur Bienenzucht und Seidenwürmerpflege und zum Fiſch- Wildpret- und Vogelfange Anweiſung gegeben werden.

Anmerkung. Es ist jedoch zu bemerken, dass verschiedne der im §. angezeigten Funkzionen, vornehmlich die Kultur des wilden Holzes und die Gewinnung der wilden Thiere, ob sie gleich ihrer Natur nach ökonomisch sind, weil sie sich auf Erzielung vegetabilischer und animalischer Produkte beziehen, dennoch nicht zur *Ökonomie* im gewöhnlichen oder engsten Sinne gerechnet werden, welche unter dem besondern Namen der *Landwirthschaftskunde* von der *Forst- und Jagdwissenschaft*, die sich auf die eben genannten beyden Funkzionen bezieht, getrennt wird, in welcher Trennung man dem Sprachgebrauche wohl folgen kann, ungeachtet sie auf keinem wissenschaftlichen Prinzipe beruht.

§. 201.

Die zweyte Gattung von wissenschaftlichen die Behandlung der Naturalien betreffenden Kenntnissen bezieht sich auf die *Veredlung* oder *Verarbeitung* derselben. Hieraus ergibt sich die Theorie der mechanischen Künste und Handwerke oder aller der Gewerbe, durch welche die rohen durch den menschlichen Fleiss gewonnenen Naturprodukte weiter bearbeitet, und zum Gebrauche des Menschen geschickt gemacht werden. Dieser Gebrauch kann entweder in Befriedigung nothwendiger Lebensbedürfnisse, oder in Beförderung des Vergnügens und der Bequemlichkeit bestehen. Für den ersten Zweck arbeiten hauptsächlich die *gemeinen Handwerke*, für den andern die *mechanischen Künste*. Beyde Arten von Gewerben können

nen

nen entweder im Einzelnen oder im Groſsen betrieben werden. Im letzteren Falle entſtehen *Manufakturen* oder *Fabriken.* Die *Technologie* gibt nun von allem dieſen Rechenſchaft, und beſchreibt daher die Art und Weiſe, wie von den Handwerkern und Künſtlern die rohen Materialien, welche ihnen die Natur liefert, zum weitern Gebrauche für das menſchliche Leben bearbeitet werden und regelmäſsig zu bearbeiten ſind, wenn die von ihnen gefertigten Produkte zu dem beſtimmten Zwecke tauglich ſeyn ſollen.

Anmerkung. Der im §. angegebne Unterſchied zwiſchen *gemeinen Handwerken* und *mechaniſchen Künſten* iſt freylich etwas ſchwankend, da bey den meiſten Gewerben beyde Zwecke vereinigt ſind. Allein es wird dieſer Unterſchied um nichts beſtimmter, wenn man auch mit andern die Zunftmäſsigkeit des Gewerbes, oder die Regelmäſsigkeit der Bearbeitung, oder die Gröſse des Talents, welches dazu erforderlich iſt, zum Unterſcheidungsmerkmale beyder Arten von Gewerben annehmen wollte. Auch machen einige einen Unterſchied zwiſchen *Manufakturen* und *Fabriken*, indem ſie das letztere Wort auf ſolche Gewerbe einſchränken, bey welchen Feuer und Hammer gebraucht werden.

§. 202.

Die dritte und letzte Gattung wiſſenſchaftlicher Kenntniſſe, welche zu den praktiſchen Naturwiſſenſchaften gehören, bezieht ſich auf den *Umſatz* und *Vertrieb* der Naturalien, ſie mögen ſich übrigens noch in dem rohen Zuſtande befin-

den, in welchem ſie der Natur abgewonnen wurden, oder durch menſchliche Kunſt bereits veredelt d. h. zu gewiſſen Zwecken verarbeitet ſeyn. Die Theorie jenes Umſatzes und Vertriebes und aller darauf ſich beziehenden Dinge macht die *Handlungswiſſenſchaft* in ihrem ganzen Umfange aus, wohin alſo zuvörderſt Kenntniſs der rohen oder verarbeiteten Naturprodukte ſelbſt, welche den Gegenſtand des Handels ausmachen, oder der Waaren nach ihrer Beſchaffenheit und ihrem Werthe, ſodann Kenntniſs der Tauſchmittel, vornehmlich des allgemeinſten unter denſelben, des Geldes nach ſeinen Sorten und deren Kurſe ſowohl in natura als in Papieren, und endlich Bekanntſchaft mit der verſchiedenen Art und Weiſe, wie die Waaren umgeſetzt d. h. gegen Geld oder andre Waaren vertauſcht werden, und mit den darauf ſich beziehenden mancherley Geſchäfften gehört.

Anmerkung. Auſserdem gehören freylich zur Ausübung des Handels noch vielerley andre Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche aus den übrigen Feldern des menſchlichen Wiſſens entlehnt ſind. Allein es brauchen dieſe hier eben ſo wenig beſonders namhaft gemacht zu werden, als die den Handel als einen Gegenſtand der Staatsverwaltung betreffenden Grundſätze, welche unter dem Titel der *Handlungspolitik* begriffen werden, und in die Staatswirthſchaftskunde und Politik im engſten Sinne gehören. §. 177 und 178.

Sieben-

Siebentes Hauptſtück.

Mediziniſche Wiſſenſchaften.

Einleitung.

§. 203.

Unter den *mediziniſchen Wiſſenſchaften* hat man den Inbegriff derjenigen Grundſätze zu verſtehen, welche ſich auf die Erhaltung und Wiederherſtellung der Geſundheit des menſchlichen Körpers beziehen. Sie werden auch unter dem freylich zu engen Titel der *Heilkunde* oder der *Arzneywiſſenſchaften* begriffen. Eigentlich machen ſie aber, wie ſchon die allgemeine Darſtellung der Wiſſenſchaften (§. 25. ff.) lehrt, blofs einen beſondern Theil derjenigen natürlichen empiriſch - razionalen Erkenntniſſe aus, welche ſich auf den Menſchen beziehen, und gehören alſo in ſo ferne zu den *anthropologiſchen* Wiſſenſchaften. Es iſt nehmlich bereits oben (§. 160.) bemerkt worden, dafs man die auf den menſchlichen Körper ſich beziehenden Erkenntniſſe in doppelter Hinſicht wiſ-

ſenſchaftlich bearbeiten kann; einmal, wieferne derſelbe als ein *Theil des Menſchen überhaupt* Objekt einer bloſs philoſophiſchen Betrachtung, und ſodann, wieferne er als ein *für ſich beſtehendes Ganzes* Objekt einer ausübenden Kunſt iſt, die ſich mit Erhaltung und Wiederherſtellung ſeiner Geſundheit beſchäfftigt. Daher wurde die wiſſenſchaftliche Kenntniſs des menſchlichen Körpers oder die *Somatologie* an den angeführten Orten in die *anthropologiſche* und *mediziniſche* eingetheilt, aus welcher letztern ſich eben die *mediziniſchen Wiſſenſchaften* ergeben.

§. 204.

Da es nehmlich die Natur der Sache mit ſich bringt, daſs der mediziniſche Somatologe theils von dem menſchlichen Körper ſelbſt ſowohl in ſeinem geſunden als in ſeinem kranken Zuſtande eine weit detaillirtere Kenntniſs ſich zu verſchaffen hat, als der bloſse philoſophiſche Betrachter, theils mit jener Theorie eine Menge praktiſcher Kenntniſſe zur Erhaltung und Wiederherſtellung des Körpers entweder durch zweckmäſsige Verhaltungsregeln, oder durch würkliche aus den Naturprodukten zubereitete Heilmittel, oder endlich durch mancherley äuſserliche Operazionen, je nachdem es der Zuſtand des Körpers erfordert, verbinden muſs: ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daſs

ſich

lich aus der medizinischen Somatologie eine Menge besondrer Wissenschaften ergeben müssen, die es verdienen, dass man ihnen einen besondern Theil der Enzyklopädie widme, und die man dann am schicklichsten auf die physikalischen Wissenschaften kann folgen lassen, weil diese, und besonders die Chemie und Naturgeschichte, wie schon bey Darstellung derselben bemerkt worden ist, dem Arzte in mancherley Hinsicht hülfreiche Hand bieten. §. 186. Anm. 1. und §. 195. Anm. 2.

§. 205.

Es behaupten aber die medizinischen Wissenschaften neben den übrigen Zweigen der menschlichen Erkenntniss und gesammten Gelehrsamkeit in Ansehung ihres eigenthümlichen *Werthes* einen sehr angesehenen Rang. Denn ob man ihnen gleich, als medizinischen Wissenschaften, keinen *absoluten* Werth beylegen kann, indem sie bloss um eines gewissen Zwecks willen gesucht werden, so gehören sie dennoch eben dieses grossen *Zweckes* wegen, die Gesundheit des menschlichen Körpers, als eine der ersten Bedingungen unsrer Würksamkeit und Glückseligkeit, auf alle Art zu sichern, und so das Leben selbst, als die negative Hauptbedingung unsrer gesammten Würksamkeit und Glückseligkeit auf Erden, möglichst lang zu fristen, zu den interessantesten

Wissen-

Wiſſenſchaften, deren Kultur nicht bloſs für den Menſchen überhaupt, ſondern auch für den Gelehrten ſelbſt von Wichtigkeit iſt. Denn die medizinischen Wiſſenſchaften hängen nicht nur inſoferne mit den philoſophiſchen, anthropologiſchen und phyſikaliſchen zuſammen, als der Arzt die Kenntnils derſelben nicht entbehren kann, ohne ein bloſser Empiriker zu ſeyn, deſſen Kunſt in Anſehung des beabſichtigten Erfolgs nur von Glück und Zufall abhängt, ſondern dieſe Wiſſenſchaften haben auch ſelbſt den eigenen Bemühungen und Nachforſchungen der Ärzte ſehr vieles zu verdanken, ſo wie auch inſonderheit die Polizey und Landwirthſchaft nebſt der praktiſchen Iurisprudenz und Theologie der Beyhülfe der Medizin in vielen Fällen nicht entbehren kann; wiewohl man auch zugleich eingeſtehen muſs, daſs die Medizin ſowohl als Theorie, als auch als Praxis eine noch höchſt unvollkommene und unſichere Wiſſenſchaft oder Kunſt iſt, und in vielen Hinſichten auch wohl immer bleiben wird.

§. 206.

Wenn man von dem Gebiete der Medizin alles ausſchlieſst, was bloſs anthropologiſch und phyſikaliſch oder anderweite Anwendung der medizinischen Grundſätze auf beſondre Gegenſtände des gemeinen Lebens iſt, ſo läſst ſich das Syſtem der

dahin

dahin gehörigen Wissenschaften vielleicht auf folgende Art am füglichsten darstellen:

I) Wissenschaftliche Kenntniss der Beschaffenheit und des Zustandes des menschlichen Körpers in Beziehung auf Erhaltung und Herstellung desselben überhaupt — *theoretische Arzneywissenschaften.*

A) Kenntniss des gesunden Zustandes des menschlichen Körpers

1) nach seinen Bestandtheilen und ihrer Verbindung — *Anatomie* im weitern Sinne.

a) durch Zergliederung — *Anatomie* im engern oder eigentlichen Sinne, oder *mechanische Anatomie.*

α) den menschlichen Körper an und für sich betrachtet — *absolute Anatomie.*

א) Kenntniss der Knochen — *Osteologie.*

ב) Kenntniss der Muskeln — *Myologie.*

ג) Kenntniss der Gefäfse — *Angiologie.*

ד) Kenntniss der Eingeweide — *Splanchnologie.*

ה) Kenntniss der Nerven — *Neurologie.*

ו) Kenntniss der Drüsen — *Adenologie.*

ז) Kenntniss der Bänder — *Syndesmologie.*

β) den menschlichen Körper in Beziehung auf andre organische, insonderheit thierische Körper betrachtet — *vergleichende Anatomie.*

b) durch Scheidung und Auflösung — *chemische Anatomie.*

2) nach seinen Funkzionen sowohl überhaupt als in Ansehung der einzelnen Bestandtheile insonderheit — *Physiologie*, nehmlich des menschlichen Körpers.

a) *absolute.*

b) *vergleichende.*

B) Kennt-

B) Kenntniſs des kranken Zuſtandes des menſchlichen Körpers — *Pathologie* im weitern Sinne.

1) anatomiſch-phyſiologiſche Kenntniſs des menſchlichen Körpers in Rückſicht der kranken Theile — *Pathognoſia partium corporis humani*, oder *Pathognoſie* ſchlechthin.

2) Kenntniſs der Krankheiten ſelbſt — *Pathologie* im engern Sinne.

a) allgemeine Theorie der Krankheiten — *Pathologia generalis.*

α) Lehre von den Krankheiten an ſich — *Pathologie* im engſten Sinne.

α) als Erſcheinungen nach ihrer verſchiedenen Art und Beſchaffenheit — *Noſologie* oder *Phänomenologie.*

β) als Folgen gewiſſer Urſachen — *Ätiologie.*

γ) als Urſachen gewiſſer damit verbundenen Zufälle — *Symptomatologie.*

β) Lehre von den Krankheiten als durch gewiſſe Zeichen angedeuteten Dingen — *Semiotik* oder *Semiologie.*

b) beſondre Theorie der Krankheiten — *pathologia ſpecialis.*

α) der innerlichen — *pathologia interna*, auch *Pathologie κατ' εξοχην.*

β) der äuſserlichen — *pathologia externa* oder *chirurgiſche Pathologie.*

γ) der gemiſchten — *pathologia mixta.*

II) wiſſenſchaftliche Kenntniſs der Behandlung des menſchlichen Körpers in Beziehung auf ſeinen Zuſtand — *praktiſche Arzneywiſſenſchaften.*

A) in

A) in Beziehung auf den gesunden Zustand, um ihn zu erhalten — *Diätetik*:

1) *allgemeine*;

2) *spezielle Diätetik*.

B) in Beziehung auf den kranken Zustand, um ihn zu heilen — *Therapie* oder *Therapeutik* im weitern Sinne.

1) Kenntniss der Mittel, durch welche die Heilung geschehen soll — *Arzneymittellehre*.

a) der einfachen und rohen Arzneystoffe — *materia medica*.

b) der zusammengesetzten und künstlichen Arzneyen — *Pharmakologie*.

α) Kenntniss ihrer schriftlichen Anordnung — *Rezeptirkunst*.

β) Kenntniss ihrer Zubereitung — *Pharmazeutik*.

γ) Kenntniss ihrer Kräfte und Würkungen — *pharmazeutische Dynamiologie*.

2) Kenntniss der Art und Weise, wie die Heilung geschehen soll — *Therapeutik* im engern Sinne.

a) allgemeine Theorie der Kurmethode — *Therapia generalis*.

b) besondre Theorie derselben — *Therapia specialis*.

α) bey innerlichen Krankheiten — *Therapia interna*, auch *Therapeutik* schlechthin.

β) bey äufserlichen Krankheiten — *Therapia externa* oder *Chirurgie*.

γ) bey gemischten Krankheiten — *Therapia mixta*, wohin besonders gehört

ℵ) die Kunst, ungebohrne Menschen ins Leben zu fördern — *Entbindungskunst* oder *Geburtshülfe*.

c) die Kunſt, ſcheinbartodte Menſchen ins Leben zurückzubringen — *Anegertik* oder *Wiederbelebungskunſt.*

c) detaillirte Anweiſung zum Verfahren am Krankenbette — *Therapia ſpecialiſſima* oder *Klinik.*

3) Kenntniſs der mediziniſchen Beſchaffenheit der Länder und Örter ſowohl in Rückſicht ihres phyſiſchen Einfluſſes auf Geſundheit und Krankheit als der daſelbſt getroffenen öffentlichen Anſtalten in Beziehung auf beydes — *Mediziniſche Geographie.*

Des

Des siebenten Hauptstücks

Erster Abschnitt.

Theoretische Arzneywissenschaften.

§. 207.

Die Arzneywissenschaften heissen *theoretisch*, wieferne sie sich blos auf eine vollständige und genaue Kenntniss der Beschaffenheit und des Zustandes des menschlichen Körpers selbst in Rücksicht seiner Erhaltung und Herstellung beziehen. Denn da der menschliche Körper das Hauptobjekt der Medizin als einer auszuübenden Kunst ist, so muls der Arzt vor allen Dingen erst dieses Objekt gründlich kennen lernen, weil er sonst nicht nach bestimmten Prinzipien und mit einem sichern Erfolge für die Wiederherstellung des der Natur des menschlichen Körpers angemessenen Zustandes und für die Fristung des Lebens überhaupt würksam seyn kann.

§. 208.

Er muss daher zuvörderst den menschlichen Körper in seinem natürlichen und gesunden Zu-

ſtande kennen lernen, damit er im Stande ſey, ſowohl den eigentlichen Sitz und die wahren Urſachen der Krankheiten aufzuſpüren, als auch hernach die zweckdienlichſten Mittel dagegen gehörig zu verordnen und anzuwenden. Hierzu geben die beyden theoretiſch-mediziniſchen Hauptwiſſenſchaften, welche, obwohl nicht ganz paſſend, mit den Namen der *Anatomie* und *Phyſiologie* bezeichnet werden, Anleitung. Es ergeben ſich nehmlich dieſelben aus der doppelten Rückſicht, in welcher man den menſchlichen Körper betrachten kann, indem man denſelben einmal als ein *compoſitum reale* nach ſeinen einzelnen Beſtandtheilen und deren Struktur durch bloſse vermittelſt der Analyſe zu verſchaffende Anſchauung kennen zu lernen, ſodann aber auch als ein *compoſitum ideale* nach den durch jene Struktur und Verbindung abgezweckten Funkzionen deſſelben und aller ſeiner Theile in ihrer wechſelſeitigen Beziehung auf einander durch ein auf Erfahrung gegründetes Räſonnement zu erforſchen ſucht. Jene Betrachtungsart iſt alſo bloſs phyſiſch, und bezieht ſich auf die äuſsere, anſchauliche Form, welche der Stoff des Körpers in allen ſeinen Theilen angenommen hat; dieſe hingegen iſt teleologiſch-phyſiſch, und bezieht ſich auf die innere, denkbare Form, d. h. die im Körper liegenden Thätigkeitsprinzipien

und

und den davon abhängigen wechſelſeitigen Zuſammenhang aller Theile des Körpers.

§. 209.

Die *Anatomie* iſt alſo die Wiſſenſchaft von dem Baue des menſchlichen Körpers und aller ſeiner Theile, welche ſie nach Anzahl, Gröſse, Geſtalt, Lage, Verbindung und äuſserem Verhältniſſe gegen einander zu erforſchen und zu beſtimmen ſucht. Da nun der menſchliche Körper aus veſten und flüſsigen Theilen beſteht, in den erſtern aber der eigentliche Grund der Kompoſizion oder äuſsern Form, in den letztern hingegen hauptſächlich die Prinzipien der innern Form oder der Funkzionen des menſchlichen Körpers liegen: ſo hat es die Anatomie vorzüglich mit den veſten Theilen deſſelben zu thun, welche ſie mit Hülfe des zergliedernden Meſſers kennen zu lernen ſucht. Auſserdem bedient ſie ſich aber, um auch die feinern und komplizirtern Theile genau zu betrachten, gewiſſer andern Vorrichtungen, wodurch dieſelben der Anſchauung mehr unterworfen werden, wohin vorzüglich die Injekzionen und Präparate gehören.

Anmerkung. 1. So lange in dieſer medizinisch-ſomatologiſchen Wiſſenſchaft der menſchliche Körper vermittelſt der bloſsen Zergliederung unterſucht und dargeſtellt wird, kann man ſie im eigentlichen oder engern

Sinne *Anatomie* nennen, oder auch durch das Beywort *mechaniſch* charakteriſiren. Allein das anatomiſche Meſſer würde den Arzt keineswegs von den letzten Beſtandtheilen oder eigentlichen Grundſtoffen ſelbſt der veſten Theile des Körpers unterrichten, wenn er nicht chemiſche Analyſen zu Hülfe nehmen wollte. Vermittelſt dieſer lernt er vornehmlich das über den ganzen Körper verbreitete Zellgewebe nebſt deſſen Bildung aus den Faſern und Scheibchen, und das den übrigen zuſammengeſetztern Theilen des menſchlichen Körpers zum Grunde liegende Subſtanzielle genauer kennen. Man pflegt jedoch dieſen Theil der mediziniſchen Körperlehre, welcher zur *Anatomie* im uneigentlichen oder weitern Sinne des Wortes gehört, und den man die *chemiſche* Anatomie nennen könnte, lieber der Phyſiologie einzuverleiben, weil dieſe wegen der genauern Erwegung der flüſsigen Theile des Körpers ohnehin von der chemiſchen Analyſe weit mehr Gebrauch macht, als von der mechaniſchen Zergliederung. Auch unterſcheidet man die *abſolute* Anatomie, welche den menſchlichen Körper, an und für ſich betrachtet, von der *komparativen*, welche ihn im Verhältniſſe gegen andre organiſche, inſonderheit thieriſche Körper, und vornehmlich in Beziehung auf den Körperbau der mit dem Menſchen in eine Klaſſe gehörigen Säugthiere betrachtet, und auf mancherley eigne beſonders für die Phyſiologie intereſſante Reſultate führt. Es war auch in älteren Zeiten, wo man aus Vorurtheil menſchliche Leichname noch nicht zu ſeziren wagte, die Anatomie gröſstentheils bloſs komparativ.

Anmerkung. 2. Da der menſchliche Körper aus ſo vielen und mannichfaltigen Theilen zuſammengeſetzt iſt, daſs es ſchwer ſeyn würde, ſie alle zu behalten und gründlich abzuhandeln, wenn man ſie bloſs nach der allgemeinen Eintheilung des Körpers in den Stamm und die

Ex-

Extremitäten in ihrem natürlichen Zusammenhange einzeln beschreiben wollte: so haben die Anatomiker versucht, dieselben auf eine künstliche Weise nach Prinzipien der Ähnlichkeit und Verwandtschaft in Hinsicht ihres Stoffes, ihrer Struktur, Gestalt, Lage und Bestimmung zu klassifiziren, und nach der Anzahl dieser Klassen die gesammte Anatomie wieder in besondre Disziplinen einzutheilen. Hieraus ergeben sich:

1) die *Osteologie*, oder die Lehre von den *Knochen*, welche gleichsam die Grundpfeiler oder Stützen des menschlichen Körpers sind, aus einer anfangs leimichten, nachher in Knorpel übergehenden, und sich endlich ganz verhärtenden Substanz entspringen, und am deutlichsten an einem Skelete erkannt werden können.

2) die *Myologie* oder die Lehre von den *Muskeln*, welche die Werkzeuge der Bewegung sind, und hauptsächlich aus langen, rothen, zylindrisch geformten, parallel laufenden und vermittelst zarter Zellfäden verbundenen Fasern bestehen, welche zusammengenommenen mehrere Streifen bilden, und vermittelst der ihnen eigenthümlichen Irritabilität das Vermögen, sich zusammenzuziehen, besitzen.

3) die *Angiologie* oder die Lehre von den *Gefäßen*, hauptsächlich den Blutgefäßen oder den Adern, welche theils das vom Herzen ausströmende Blut den übrigen Theilen des Körpers zuführen (Arterien, Schlagadern) theils dasselbe wieder aufnehmen, und dem Herzen zurückbringen (Venen, Blutadern). Aufserdem handelt sie aber auch noch von den einsaugenden Gefäßen oder sogenannten Saugadern.

4) die *Splanchnologie* oder die Lehre von den *Eingeweiden*, oder denjenigen innern Theilen des Körpers, welche sich in den drey grofsen Höhlen desselben, dem

dem Kopfe, der Bruſt und dem Unterleibe befinden, und theils Werkzeuge des animaliſchen Gefühls und Lebens, theils Werkzeuge der Ernährung und Fortpflanzung ſind.

5) die *Neurologie* oder die Lehre von den *Nerven*, welche vermöge ihrer Senſibilität die unmittelbaren Werkzeuge des Empfindens, und die mittelbaren Werkzeuge der Bewegung durch ihren Einfluſs auf die Muſkeln ſind, aus weichen, faſrigen, markigen, mit einer dünnen Haut umkleideten Schnüren oder Fäden beſtehen, theils aus dem Gehirne, theils aus dem Rückenmarke entſpringen, und immer paarweiſe fortlaufend ſich in vielerley Aſten faſt durch alle Theile des Körpers verbreiten.

6) die *Adenologie* oder die Lehre von den *Drüſen*, welche zarte Gefäſse ſind, die zur Abſonderung und Verarbeitung von Flüſsigkeiten mancherley Art dienen, und dadurch ſowohl auf die Bewegung, als auf die Erhaltung und Ernährung des Körpers, in welchem ſie in groſser Menge anzutreffen ſind, einen merklichen Einfluſs haben.

7) endlich die *Syndesmologie* oder die Lehre von den *Sehnen*, welche aus dem Zellgewebe gebildet ſind, und eine groſse Biegſamkeit haben, um die Bewegung des Körpers nicht zu hindern, indem durch ſie die übrigen Theile deſſelben zuſammengehalten und verbunden werden; daher ſie auch ſchlechthin Bänder heiſsen, und theils bloſse Häute, theils aber auch ſolider und dichter ſind. — Allein ſowohl die Zahl als die Anordnung dieſer Diſziplinen ſcheint zum Theil etwas willkührlich zu ſeyn, und nicht durchaus auf veſten Eintheilungsgründen zu beruhen, ſo wie auch in Hinſicht des Gebrauchs, den der praktiſche Arzt davon zu machen hat, eine Rangordnung unter ihnen ſtattfindet.

§. 210.

§. 210.

Wenn der Arzt in der Anatomie den Bau des menſchlichen Körpers nach allen ſeinen Theilen, deren Struktur und Verbindung hat kennen lernen, ſo muſs ihn die *Phyſiologie* auch über die Beſtimmung deſſelben, d. h. über die jenen Theilen ſowohl im Einzelnen als in ihrer Verbindung zu einem Ganzen angewieſenen Geſchäffte und Verrichtungen die nöthigen Aufſchlüſſe geben, weil er ſonſt ebenfalls nicht glücklich genug dem Körper zu Hülfe kommen könnte, wenn derſelbe in dieſen ſeinen Funkzionen durch krankhafte Zuſtände geſtört und gehemmt wird. Da nun der menſchliche Körper eine Maſchine, und zwar eine thieriſche iſt, ſo ſind die Funkzionen deſſelben theils als bloſs mechaniſche, theils als animaliſche, und in beyderley Hinſicht ſowohl im Allgemeinen, wieferne ſie im Ganzen des Körpers und allen ſeinen Theilen zuſammengenommen — als im Beſondern zu betrachten, wieferne ſie in der Struktur und chemiſchen Beſchaffenheit der einzelnen zu gewiſſen Funkzionen beſtimmten Organe und Theile ihren Grund haben. Die Phyſiologie hat daher zuvörderſt im Allgemeinen von den Gründen und Geſetzen der Bewegung und der Empfindung zufolge den dazu beſtimmten Werkzeugen, ſodann vornehmlich von den zur Erhaltung des thieriſchen Lebens ſowohl über-

haupt (durch Athemholen und Blutumlauf) als insonderheit in Rücksicht der Individuen (durch Ernährung) und in Rücksicht der Gattung (durch Fortpflanzung) bestimmten Organen, ihren Würkungen und Würkungsgesetzen Rechenschaft zu geben. Mithin sind die Muskeln und Nerven sammt den davon abhängigen Sinnenorganen, die Lungen, das Herz sammt dem Blute, der Magen nebst den Gedärmen und die beyderseitigen Geburtstheile diejenigen Theile des menschlichen Körpers, welche in dieser Wissenschaft ganz vorzüglich in Erwägung gezogen werden müssen, weil auf sie bey jenen mechanischen und animalischen Funkzionen das meiste ankommt.

Anmerkung. Es erhellet schon aus dieser Darstellung, dass die Physiologie nothwendig eine gründliche Kenntniss der Anatomie voraussetzt, und dass vieles, was dem Anatomen unbegreiflich und räthselhaft scheinen muste, erst durch die Physiologie vollen Aufschluss bekommt. Allein da ein grosser Theil der angezeigten Funkzionen von den flüssigen Bestandtheilen des Körpers abhängt, so kann der Physiolog sich nicht mit der durch bloße Zergliederung gefundenen Zusammensetzung des Körpers begnügen, sondern er muss vornehmlich durch chemische Analyse die letzten Bestandtheile oder Urstoffe des Körpers und aller seiner Organe, vornehmlich aber der flüssigen Theile, zu erforschen suchen, daher, wie schon vorhin (§. 209. Anm. 1) bemerkt worden ist, die chemische Anatomie grosentheils der Physiologie einverleibt wird. Auch ist es dem Physiologen erlaubt, da, wo bloße Beobachtungen und Versuche nicht hinreichen,

ſeine Zuflucht zu Hypotheſen zu nehmen, die aber allezeit vernünftig, d. h. weil die Phyſiologie zu den empiriſch-razionalen Wiſſenſchaften gehört, auf ſichere Erfahrungen gegründet ſeyn müſſen, um nicht in Spekulazionen zu verfallen, die über die Gränzen aller Erfahrung hinausgehen, und in das Gebiet der Metaphyſik ausſchweifen. Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs ſich auch in dieſem Theile der theoretiſchen Arzneywiſſenſchaft viele Belehrungen aus der Vergleichung des menſchlichen Körpers mit andern thieriſchen und ſogar Pflanzenkörpern ſchöpfen laſſen, und daſs alſo die Prinzipien derjenigen phyſikaliſchen Wiſſenſchaft, welche oben (§. 185. Anm. 3) unter dem Titel einer Phyſiologie der organiſirten Natur aufgeführt worden iſt, hier eine vorzügliche Anwendung finden. Man kann daher auch die (mediziniſche) Phyſiologie in die *abſolute* und *komparative* eintheilen, obgleich dieſe Eintheilung hier nicht ſo gebräuchlich iſt, als bey der Anatomie.

§. 211.

Durch die Anatomie und Phyſiologie, wie ſie bisher charakteriſirt worden ſind, lernt der Arzt eigentlich bloſs den natürlichen geſunden Zuſtand des menſchlichen Körpers kennen. Da er es aber nicht bloſs mit Erhaltung dieſes Zuſtandes, ſondern auch und zwar vornehmlich mit der Heilung des Körpers oder mit ſeiner Wiederherſtellung aus dem kranken Zuſtande in den geſunden zu thun hat, ſo muſs er ſich auch mit jenem krankhaften Zuſtande, als dem eigenthümlichen Objekte ſeiner Kunſt bekannt machen.

chen. Aus dieſem Studium ergibt ſich die *Pathologie* im weiteren Sinne.

§. 212.

Da nun in einem ſolchen Zuſtande jedesmal die natürliche Beſchaffenheit des Körpers in Rückſicht ſeiner Theile und Funkzionen verändert iſt, ſo hat er ſich zuvörderſt eine allgemeine Kenntniſs von dieſer durch Krankheit veränderten Beſchaffenheit des Körpers zu verſchaffen; eine Kenntniſs, die theils anatomiſch iſt, wieferne man durch Zergliederung und Scheidung die Veränderungen in der Geſtalt, Lage, Verbindung und Miſchung der körperlichen Theile und Stoffe, theils phyſiologiſch, wieferne man durch ſolche und andre Erfahrungen geleitet in Verbindung mit einem vernünftigen Räſonnement die Veränderungen in den Funkzionen jener Theile und des Körpers überhaupt kennen zu lernen ſucht. Indeſſen hat man dieſe *anatomiſch-phyſiologiſche Kenntniſs des menſchlichen Körpers in Rückſicht der kranken Theile*, (*Pathognoſia partium corporis humani*, die man auch zum Unterſchiede von der *Pathologie*, als Theorie der Krankheiten ſelbſt, ſchlechthin *Pathognoſie* nennen könnte, ſo wie ſie auch von einigen die *pathologiſche Anatomie* genannt worden iſt,) ſelten als eine abgeſonderte Wiſſenſchaft behandelt, ſondern

dern ihre Lehren und Grundſätze entweder nur beyläufig theils in der Anatomie und Phyſiologie theils in der Krankheitslehre oder Pathologie ſelbſt vorgetragen, oder in Schriften über einzelne Fälle und in darauf ſich beziehenden Sekzionsberichten aphoriſtiſch abgehandelt, ungeachtet eine eigne und gründliche Theorie hierüber ein wichtiges Bedürfniſs für den Arzt iſt, weil ſeine übrigen anatomiſchen und phyſiologiſchen Kenntniſſe erſt dadurch recht anwendbar für die Praxis werden.

§. 213.

Dieſer Pathognoſie alſo ſteht entgegen die *Pathologie* im engern Sinne des Wortes, d. h. die Wiſſenſchaft der Krankheiten ſelbſt, oder aller der Zuſtände, welche der natürlichen und geſunden Beſchaffenheit des menſchlichen Körpers entgegengeſetzt ſind, und deſſen verſchiedne Funkzionen auf mancherley Weiſe ſtören oder gar aufheben können. Nachdem alſo in derſelben allgemeine Betrachtungen über den kranken Zuſtand überhaupt und deſſen Verhältniſs zum geſunden Zuſtande angeſtellt worden ſind: ſo betrachtet ſie die Krankheiten 1) als *Erſcheinungen*, ſo daſs ſie die verſchiedenen krankhaften Zuſtände, welche in der Erfahrung vorkommen, nach ihren Gattungen, Arten und Unterarten benennt, klaſſifizirt und beſchreibt, in welchem Falle ſie den

Namen

Namen der *Nosologie* oder *Phänomenologie* erhält. 2) als *Folgen*, inwieferne die Krankheiten von gewissen anderweiten Verändrungen in oder ausser dem Körper verursacht und veranlasst werden, welche gehörig aufgesucht und dargestellt werden müssen, in welcher Rücksicht sie *Ätiologie* heisst. 3) endlich als *Ursachen*, inwieferne die Krankheiten mit Zufällen von verschiedener Art und Beschaffenheit als ihren Folgen verknüpft sind, und diese Zufälle besonders auseinandergesetzt werden sollen, in welcher Hinsicht die Krankheitslehre *Symptomatologie* genannt wird. Indessen können diese drey Wissenschaften, in welche man die Pathologie einzutheilen pflegt, nicht füglich ganz von einander getrennt, und abgesondert als für sich bestehende Ganze vorgetragen werden, sondern sie machen vielmehr zusammengenommen und innig mit einander verbunden den Inhalt einer und eben derselben Wissenschaft aus.

§. 214.

Diese Wissenschaft betrachtet demnach die Krankheiten an und für sich, ohne besondre Rücksicht auf die Umstände zu nehmen, wodurch die Krankheiten angedeutet werden, und heisst insoferne *Pathologie* im engsten Sinne. Man kann aber auch jede Krankheit als eine bezeichnete Sache betrachten, d. h. als einen körperlichen

Zu-

Zuſtand, der nach ſeiner Art und Beſchaffenheit als Erſcheinung, nach ſeinen Urſachen als Folge, und nach ſeinen Folgen als Grund derſelben nicht von ſelbſt in die Augen fällt, ſondern ſich dem Beobachter in dieſer dreyfachen Rückſicht erſt durch gewiſſe charakteriſtiſche Merkmale ankündigt. Dieſe Theorie von den *Zeichen der Krankheiten*, welche eben daher *Semiotik* oder *Semiologie (mediziniſche Zeichenlehre)* heiſst, iſt alſo eine äuſserſt wichtige Diſziplin, ohne welche ſelbſt die Pathologie im engſten Sinne des Wortes nicht gründlich genug abgehandelt werden, und ohne welche auch der Arzt von den Gründſätzen derſelben keinen rechten Gebrauch machen könnte, weil ſowohl die Natur der Krankheit nach ihrer Beſchaffenheit, ihren Urſachen und Würkungen, als auch die beſte Art, ſie zu heilen, in den meiſten Fällen nur aus den Zeichen, die entweder auf das Vorhergegangene zurückweiſen *(anamneſtiſche)*, oder den gegenwärtigen Zuſtand andeuten *(diagnoſtiſche)*, oder den künftigen weitern Gang der Krankheit verkünden *(prognoſtiſche)*, beurtheilt und geſchloſſen werden kann. Die vornehmſten Umſtände, auf welche hierbey als charakteriſtiſche Merkmale der Krankheiten Rückſicht genommen wird, ſind die Haut, die Geſichtsfarbe, die Augen, die Zunge, der Athem, der Auswurf, die Exkremente, der Schweiſs, und das Blut ſamt

dem

dem von ihm abhängigen Pulse. Da nun die bey diesen Objekten der Semiotik eintretenden Erscheinungen und Veränderungen auch als Krankheitszufälle betrachtet werden können: so ist die Zeichenlehre von einigen nicht mit Unrecht für eine umgekehrte Symptomenlehre erklärt worden.

Anmerkung. Die Semiotik befindet sich ihres grosen Werthes für den praktischen Arzt ungeachtet noch immer in einem höchst unvollkommenen Zustande, und ist im Grunde weiter nichts als eine Sammlung von Wahrnehmungen, die von verschiedenen Beobachtern, in verschiedenen Zeitaltern, unter verschiedenen Himmelsstrichen und Nazionen, bey verschiedenen Kurmethoden und bey verschiedenen Graden der Aufklärung, Kultur und Gesittung gemacht worden sind. Da sich nun die Natur, der Gang und die Zufälle der Krankheiten nach diesen Umständen auf die mannichfaltigste Weise abändern, so können jene Wahrnehmungen unmöglich übereinstimmen, und es müssen daher dieselben durchaus von neuem gesichtet und geprüft werden, wenn die Theorie der pathologischen Zeichen nicht höchst schwankend bleiben, und daher der Gebrauch derselben höchst unsicher seyn soll. Und eben deswegen befindet sich auch die Pathologie selbst mit ihren untergeordneten Theilen, noch in einem sehr unvollkommnen Zustande, weil sie in vielen Fällen erst durch semiotische Prinzipien völligen Aufschluss erhalten können.

§. 215.

Die Pathologie im engern Sinne, zu welcher nach der bisherigen Darstellung die Pathologie im

engsten

engſten Sinne und die Semiotik als zwey beſondre Diſziplinen gerechnet werden, heiſst die *generelle*, wieferne ſie ſich auf Krankheiten aller Art erſtreckt, mithin die allgemeine Theorie derſelben enthält. Dieſer ſteht demnach die *ſpezielle* Pathologie entgegen, welche ſich mit beſondern Arten der Krankheiten beſchäfftigt. Es laſſen ſich aber dieſelben unter drey Hauptklaſſen bringen, und dieſer Klaſſifikazion zufolge auch drey beſondre pathologiſche Wiſſenſchaften unterſcheiden, je nachdem nehmlich die Krankheiten entweder die innern Theile des Körpers, deren Funkzionen geſtört ſind, oder die äuſsern Theile, deren natürliche Integrität verletzt iſt, oder beyde zugleich betreffen. Die erſten heiſsen *innerliche*, die zweyten *äuſserliche*, und die letzten *gemiſchte* Krankheiten, die man, weil ſie in Rückſicht der Heilung eine ſehr verſchiedne Behandlungsart erfordern, auch in wiſſenſchaftlicher Hinſicht von einander getrennt hat, ob ſich gleich die Gränzlinien zwiſchen ihnen wegen des innigen Zuſammenhangs aller Theile des Körpers nicht ganz genau und ſcharf abſtecken laſſen.

Anmerkung. 1. Wenn man nehmlich die Unterſcheidung und Benennung jener Krankheitsarten nach dem Über- und Gleichgewichte der einen oder der andern Heilungsart und der Verſchiedenheit des Sitzes und der Urſache der Krankheiten beſtimmt: ſo hat man unter *innerlichen* Krankheiten ſolche zu verſtehen, bey welchen der widerna-

türliche Zustand hauptsächlich in einer Störung der organisch-animalischen Funkzionen des Körpers besteht, deren Ursache mithin theils Verdorbenheit der Säfte theils Verstopfung der Gefäfse und Kanäle, in welchen diese Säfte zirkuliren oder durch welche sie aus den Nahrungsmitteln zubereitet werden, seyn kann, und bey denen daher der Natur vornehmlich durch den Gebrauch solcher Arzneymittel zu Hülfe gekommen wird, welche genossen werden, und die Kraft haben, die verdorbnen Säfte zu verbessern, und die verstopften Gefäfse zu reinigen und zu öffnen. Mit ihrer Kenntnifs und ausführlichen Klassifizirung und Beschreibung nach den Prinzipien der allgemeinen Nosologie beschäfftigt sich die *innere Pathologie*, die auch zuweilen *Pathologie* schlechthin genannt wird.

Anmerkung. 2. Zu den *äufserlichen* Krankheiten hingegen sind diejenigen zu rechnen, bey denen der widernatürliche Zustand hauptsächlich in einer Störung der organisch-mechanischen Funkzionen des Körpers besteht, deren Ursachen mithin theils ebenfalls verdorbene Säfte und verstopfte Gefäfse, theils von aufsen herrührende Verletzungen seyn können, die sich daher auch auf der Oberfläche des Körpers theils durch blofse Entzündung, Anschwellung und Verhärtung der leidenden Theile, theils durch würkliche Aufbrechung und Trennung derselben ankündigen, und bey denen also auch der Natur von aufsen und oft durch gewaltsame Operazionen zu Hülfe gekommen werden mufs. Die Anweisung zur gründlichen Kenntnifs derselben gibt die *äufsere Pathologie*, welche auch die *chirurgische* genannt werden kann, gewöhnlich aber mit der Anweisung zur Heilung solcher Krankheiten verbunden und daher als der theoretische Theil der Chirurgie selbst angesehen wird.

Anmer-

Anmerkung. 3. Zu den *gemiſchten* Krankheiten endlich kann man diejenigen widernatürlichen Zuſtände rechnen, wo ſowohl die organiſch-animaliſchen als die organiſch-mechaniſchen Körperfunkzionen geſtört ſind, und bey denen daher gewiſſermaſsen ein Gleichgewicht zwiſchen der Anwendung innerer und äuſserer Gegenmittel ſtatt findet. Hieher gehören hauptſächlich die Zufälle ſchwangerer, gebährender und ſäugender Frauen und ſolcher Menſchen, welche ſcheinbar todt ſind. Die Anweiſung zur Kenntniſs dieſer Zuſtände aber wird gewöhnlich ebenfalls nicht beſonders abgehandelt, ſondern entweder als theoretiſcher Theil der Anweiſung zur Behandlung ſolcher Kranken vorausgeſchickt, oder der Pathologie und Chirurgie gelegentlich eingewebt.

Des siebenten Hauptstücks

Zweyter Abschnitt.

Praktische Arzneywissenschaften.

§. 216.

Nachdem der Arzt in der Anatomie, Physiologie und Pathologie den gesunden und natürlichen sowohl als den kranken und widernatürlichen Zustand des menschlichen Körpers nach allen verschiedenen Modifikazionen, die dabey vorkommen können, hat kennen lernen, so muss er sich auch diejenigen Kenntnisse zu verschaffen suchen, wodurch er in den Stand gesetzt wird, den Körper theils in dem ersten Zustande zu erhalten, theils von dem letztern durch zweckdienliche Mittel zu befreyen, wenn der gesunde und natürliche Zustand durch irgend einen Unfall gestört worden ist. Hieraus ergeben sich die *praktischen* Arzneywissenschaften, die daher sehr natürlich in zwey Haupttheile zerfallen, nehmlich in die *Diätetik* und *Therapeutik*, von welchen aber die letztere einen weit grösern Umfang hat, weil die

Erhal-

Erhaltungsmittel der Gesundheit viel einfacher und leichter in Ansehung der Auffindung und Ausführung sind, als die zur Herstellung der schon verlohrnen Gesundheit erforderlichen Medikamente, Operazionen, Regeln und Institute, als welche erst durch langwierige Erfahrung bewährt werden müssen, und in jedem einzelnen Falle auf mancherley Weise modifizirt werden.

§. 217.

Die *Diätetik* also ist die Wissenschaft der Regeln und Mittel, durch deren Befolgung und Anwendung der menschliche Körper im gesunden und natürlichen Zustande möglichst lang erhalten werden kann. Da nun dieser Zustand in der Idee wenigstens dem kranken als einem widernatürlichen Zustande vorausgeht, so sind jene Regeln mehr negativ als positiv, d. h. sie zwecken mehr darauf ab, zu verhüten, dass der Körper nicht in den letztern Zustand verfalle. Es betreffen aber die Mittel, die in der Diätetik zur Erhaltung und möglichen Beförderung der Gesundheit angegeben werden, und die darauf sich beziehenden Regeln alle Funkzionen des menschlichen Körpers, und die vornehmsten und allgemeinsten derselben sind: häufige obwohl nicht zu starke Bewegung des Leibes, Mässigkeit und Ordnung im Genusse der Nahrungsmittel und aller Arten von Ver-

gnügungen, und öfterer Aufenthalt in reiner freyer Luft und im Waſſer, wozu man auch noch die Bewahrung vor heftigen und ebendarum zerſtörenden Gemüthsbewegungen rechnen kann. Da übrigens die Diätetik in Anſehung dieſer Umſtände mehr negativ verfahren ſoll, ſo hat ſie auch inſonderheit in Rückſicht des zweyten blos vor ſolchen Nahrungsmitteln und einer ſolchen Zubereitungsart derſelben zu warnen, welche, und wodurch ſie, beſonders bey oft wiederholtem Genuſſe, leicht ſchädlich werden können. Poſitive Vorſchriften in dieſer Hinſicht zu geben iſt eine Sache der *Diätetik für Kranke*, die aber unter dem Namen der *Hygiene* eigentlich einen Theil der Therapeutik ausmacht, und alſo nicht hieher gehört.

Anmerkung. Wenn die Diätetik die Erhaltungs- und Beförderungsmittel der Geſundheit blos überhaupt vorträgt, ohne Rückſicht auf beſondre an den Menſchen vorkommende Unterſchiede zu nehmen, ſo heiſst ſie die *allgemeine*. Nimmt ſie aber dabey Rückſicht auf die Verſchiedenheiten des Alters, des Geſchlechts, des Klima's, der Lebensart, der Zeitumſtände u. ſ. w. um dadurch die allgemeinen Vorſchriften näher zu beſtimmen, und anwendbarer zu machen, ſo heiſst ſie die *ſpezielle*. Von dieſer könnte man noch die *ſpezielleſte* oder *individuelle* unterſcheiden, welche auf die eigenthümliche theils von der Natur theils von der Angewöhnung herrührende Beſchaffenheit (Idioſynkraſie) einzelner Menſchen Rückſicht nimmt. Da indeſſen jeder durch Erfahrung und abſichtliche Beobachtung deſſen, was

ſeinem

ſeinem Körper zuträglich und nachtheilig iſt, die Beſchaffenheit deſſelben am beſten ſelbſt kennen lernen kann, wenn er beſonders die Vorſchriften der allgemeinen und ſpeziellen Diätetik gehörig gefaſst hat, ſo muſs ihm die ſpezielleſte, als Anwendung derſelben auf ſich ſelbſt, billig auch ſelbſt überlaſſen bleiben.

§. 218.

Die *Therapie* oder (wie ſie von andern richtiger genannt wird) *Therapeutik*, umfaſst im weiteren Sinne alle die Kenntniſſe, welche ſich auf Wiederherſtellung der verlohrnen Geſundheit oder auf Heilung des kranken Zuſtandes des Körpers beziehen. Sie iſt alſo die eigentliche *Heilkunde*, von welcher die geſammten *mediziniſchen* Wiſſenſchaften benannt ſind. Das Erſte nun, was der Arzt in dieſer Hinſicht nöthig hat, iſt Bekanntſchaft mit den Remedien ſelbſt, durch welche jene Herſtellung oder Heilung bewürkt werden ſoll. Hieraus ergibt ſich die *Arzneymittellehre*, von welcher die mediziniſchen Wiſſenſchaften auch den Namen der *Arzneywiſſenſchaften* erhalten haben. Sodann hat er ſich mit der Art und Weiſe, wie die Geſundheit durch jene Mittel herzuſtellen und der kranke Körper überhaupt zu behandeln iſt, oder mit der Kurmethode bekannt zu machen, wozu die *Therapeutik* im engern Sinne Anleitung gibt; und endlich hat er hiemit noch die Kenntniſs der mediziniſchen Beſchaffen-

heit der Länder und Örter sowohl in Rücksicht ihres physischen Einflusses auf Gesundheit und Krankheit als der daselbst getroffenen öffentlichen Anstalten in Beziehung auf beydes zu verbinden, woraus sich der dritte und letzte Theil der Heilkunde, nehmlich die *medizinische Geographie* ergibt.

§. 219.

Die *Arzneymittellehre* ist also diejenige medizinisch-praktische Wissenschaft, welche Anleitung zur Kenntniss der Mittel gibt, durch welche die Heilung geschehen soll. Ungeachtet nun die Natur aus allen ihren Reichen eine Menge von Produkten liefert, welche von dem Arzte als Mittel gegen Krankheiten gebraucht werden können, so sind doch die wenigsten in ihrem einfachen und rohen Naturzustande anwendbar, sondern erfordern erst eine gewisse Art künstlicher Zubereitung und Zusammensetzung. Gleichwohl ist keine gründliche Kenntniss der Arzneymittel möglich, wenn man nicht die Stoffe selbst, aus welchen sie entstanden sind, nach ihrer natürlichen Beschaffenheit und ihrem Ursprunge hat kennen lernen. Hierzu gibt die sogenannte *materia medica* (richtiger *materiae medicae scientia*) Anleitung, welche also eigentlich nichts anders ist, als eine Aufzählung aller animalischen, vegetabilischen und

mine-

mineraliſchen Naturerzeugniſſe, welche und wieferne ſie als Arzneyſtoffe dienen können. Gemeiniglich werden aber in dieſer Wiſſenſchaft auch ſchon verſchiedene andre Materialien mit aufgeführt, welche nicht gerade ſo von der Natur geliefert, ſondern erſt durch gewiſſe künſtliche Operazionen aus Naturprodukten gewónnen worden ſind, die man aber, weil ſie an ſich ſehr einfach ſind, und in den meiſten Fällen nur mit andern Ingredienzien zuſammengeſetzt und vermiſcht als würkliche Arzneymittel gebraucht werden, ſehr füglich zu den Arzneyſtoffen zählen kann.

§. 220.

Von weiterem Umfange aber iſt die Arzneymittellehre, wieferne ſie ſich mit den durch Kunſt auf mancherley Weiſe zubereiteten und zuſammengeſetzten Medikamenten beſchäfftigt, und daher ſchlechthin *Pharmakologie* heiſst. Es erfordert aber eine gründliche und für die Praxis brauchbare Kenntniſs dieſer Arzneymittel, daſs man wiſſe 1) wie die Formulare zur Verfertigung derſelben pflegen angeordnet und abgefaſst zu werden, wozu die *Rezeptirkunſt* Anleitung gibt. 2) wie die Medikamente ſelbſt aus gewiſſen Stoffen, die zu dieſem Behufe geſchickt vorbereitet und ſorgfältig aufbewahrt werden müſſen, dem Formulare und den Abſichten des Verordners

gemäſs zuzubereiten ſind, welches die *Pharmazeutik* lehrt, deren genaue Kenntniſs aber eigentlich mehr den Apotheker als den Arzt ſelbſt intereſſirt, daher ſie auch ſchlechthin *Apothekerkunſt* genannt wird, obgleich der Arzt in vielen Fällen pharmazeutiſche Kenntniſſe und Fertigkeiten nicht füglich entbehren kann. 3) endlich, welche Kräfte den aus gewiſſen Stoffen auf gewiſſe Weiſe zubereiteten Medikamenten eigenthümlich, welche Würkungen daher von ihnen in Beziehung auf die verſchiedenen Krankheiten des menſchlichen Körpers zu erwarten, und wie ſie mithin in den Krankheiten ſelbſt zu gebrauchen ſeyen. Dieſer Theil der Pharmakologie, welcher die *pharmazeutiſche Dynamiologie* heiſst, iſt für den Arzt der wichtigſte und lehrreichſte, daher auch nach jenen Kräften und Würkungen die Arzneymittel ſelbſt am ſchicklichſten klaſſifizirt und beſchrieben werden können, obgleich in Rückſicht der Methode dieſer Klaſſifikazion der Arzneymittel und der Beſtimmung ihrer Würkungen eine groſse Verſchiedenheit in den Syſtemen der Arzneywiſſenſchaftslehrer herrſcht. Übrigens lehrt ſchon die allgemeine Darſtellung der Arzneymittellehre nach ihrem ganzen Umfange, daſs vornehmlich in Beziehung auf dieſe Wiſſenſchaft dem Arzte naturhiſtoriſche und chemiſche Kenntniſſe unentbehrlich ſind.

§. 221.

§. 221.

Die *Therapeutik* im engern Sinne macht nun von dieſen ſowohl, als allen übrigen bisher angeführten mediziniſchen Kenntniſſen und Fertigkeiten die nähere Anwendung, und dieſe Anwendung macht die eigentliche Kunſt des Arztes aus, worauf ſich alle jene Wiſſenſchaften als ihren Zweck beziehen. Sie wird daher von manchen auch ausſchlieſsend mit dem Namen der *praktiſchen Medizin* beehrt. Die Theorie alſo, welche ſich hierüber entwerfen läſst, muſs den Arzt die Kurmethode ſelbſt, d. h. die Art und Weiſe lehren, wie er durch die ihm bekannten Mittel die Geſundheit des Kranken wiederherſtellen, und den Kranken ſelbſt in dieſer Abſicht und während ſeines kranken Zuſtandes behandeln ſoll. Wenn dieſe Theorie im Allgemeinen ſtehen bleibt, und zur Heilung des kranken Zuſtandes überhaupt Anweiſung gibt, ohne auf die verſchiedenen und mannichfaltigen Krankheitsarten beſondre Rückſicht zu nehmen, ſo heiſst ſie die *allgemeine Therapeutik;* gibt ſie hingegen durch Aufſtellung ausführlicher Regeln Anleitung zur Heilung jener Krankheitsarten, ſo heiſst ſie die *ſpezielle Therapeutik,* welche nach der oben (§. 215) angezeigten Eintheilung der Krankheiten in innerliche, äuſserliche und gemiſchte auch wieder in drey beſondre Diſziplinen zerfällt.

§. 222.

§. 222.

In der *allgemeinen Therapeutik* wird zuerst die Grundregel des medizinischen Verfahrens, nehmlich durch Beobachtung der Natur ihrer eignen Thätigkeit beym kranken Zustande des Körpers nicht entgegen zu würken, sondern dieselbe blos zweckmäßig zu lenken, aufgestellt und erörtert; sodann die allgemeine Eintheilung der Krankheiten in hitzige und chronische zum Grunde gelegt, und das Verfahren des Arztes in Hinsicht dieser beyden Hauptarten des kranken Zustandes nach Maßgabe jener Regel bestimmt; hernach die wichtige Lehre von den Indikazionen abgehandelt, indem wegen der grossen Verschiedenheit der Krankheiten bey einzelnen Subjekten der Arzt in jedem Falle durch die Krankheitssymptomen auf eine gewisse Verfahrungsart hingewiesen wird, um entweder eine gegenwärtige Lebensgefahr abzuwenden, oder auf die Aufhebung der Krankheit überhaupt, und zwar entweder auf die Wegräumung der Ursachen, oder nur auf die Unterdrückung einzelner Zufälle hinzuwürken, worauf zuletzt die Eintheilung der Kurart gegründet wird, indem die Kur entweder gründlich ist, wenn die Ursachen der Krankheit würklich gehoben, oder palliativ, wenn nur ihre Würkungen eine Zeitlang gehemmt worden sind.

§. 223.

§. 223.

Den ersten Theil der *speziellen Therapeutik* (§. 221) macht die Theorie der Kurmethode innerlicher Krankheiten aus, welche daher die *innere Therapie* genannt werden kann, zuweilen aber auch schlechthin *Therapeutik* heifst, wieferne sie den beyden folgenden Theilen der speziellen Therapie entgegensteht. In derselben werden jene Krankheiten nach der Ordnung, wie sie der allgemeinen Nosologie zufolge in der speziellen Pathologie (§. 215. Anm. 1) weiter klassifizirt und beschrieben worden sind, durchgegangen, die würksamsten Mittel dagegen angegeben, und das ganze medizinische Verfahren dabey nach den Prinzipien der allgemeinen Therapeutik bestimmt, um eine gründliche und vollständige Heilung derselben zu bewürken. Gewöhnlich wird aber dieser Theil der speziellen Therapeutik der allgemeinen sogleich beygefügt, und daher in den therapeutischen Lehrbüchern zugleich mit dieser abgehandelt, so dafs diese blofs als Einleitung dazu angesehen wird.

§. 224.

Den zweyten Theil der speziellen Therapie macht die Theorie der Kurmethode äufserlicher Krankheiten aus, welche daher die *äufsere Therapie* genannt werden kann, gewöhnlich aber

unter

unter dem beſondern Titel der *Chirurgie* oder *Wundarzneykunſt* aufgeführt wird. Man pflegt derſelben, wie ſchon oben (§. 215. Anm. 2) bemerkt worden iſt, als theoretiſchen Theil die chirurgiſche Pathologie vorauszuſchicken, in welcher alle Verletzungen oder Zerrüttungen der veſten und flüſsigen Theile des Körpers, welche und wieferne ſie die Hülfe des Wundarztes fordern, klaſſifizirt und beſchrieben werden. Der praktiſche Theil hingegen, welcher auch die chirurgiſche Therapie heiſst, und eigentlich ganz allein hieher gehört, beſtimmt das Verfahren des Arztes bey dieſen Krankheiten, indem ſie ihn ſowohl mit den dazu erforderlichen Arzneymitteln und Werkzeugen bekannt macht, als auch Anleitung gibt, wie er mit Hülfe jener Mittel und dieſer Inſtrumente nach Verſchiedenheit der dabey vorkommenden Operazionen zur Heilung aller äuſserlichen Krankheiten würkſam ſeyn ſoll. Übrigens gehört zur glücklichen Ausübung derſelben eben ſo ſehr eine vertraute Bekanntſchaft mit den ſchadhaften Theilen nach ihrer anatomiſchen und phyſiologiſchen Beſchaffenheit, an und mit welchen eine chirurgiſche Operazion vorgenommen werden ſoll, als Vorſicht und Muth nebſt geübten Augen und Händen bey der vorzunehmenden Operazion ſelbſt.

§. 225.

§. 225.

Den dritten und letzten Theil der ſpeziellen Therapie macht die Theorie der Kurmethode gemiſchter oder ſolcher krankhaften Zuſtände aus, bey welchen innere und äuſsere Hülfsmittel zugleich erfordert werden. Man kann daher denſelben unter dem Titel: *therapia mixta* auffühen. Es betrifft aber dieſe Wiſſenſchaft (nach §. 215. Anm. 3) zwey Hauptgegenſtände, nach welchen ſie auch wieder in zwey untergeordnete Diſziplinen zerfällt werden kann, nehmlich 1) die vor, bey und nach der Geburt eintretenden Zufälle der Mütter ſowohl als der Kinder, zu deren mediziniſch-chirurgiſcher Behandlung die *Entbindungskunſt* oder *Geburtshülfe* Anweiſung gibt. Auch ihr gibt man einen theoretiſchen Theil, in welchem dieſe Zufälle ſelbſt, beſonders diejenigen, welche bey der Geburt ſelbſt eintreten können, klaſſifizirt und beſchrieben werden, worauf man dann im praktiſchen Theile die dabey zu brauchenden Mittel, Handgriffe und Werkzeuge anzeigt, und zu ihrer Anwendung auf jeden Fall Anleitung gibt. Der populäre Theil dieſer Anleitung macht die *Hebammenkunſt* aus. 2) der Zuſtand ſolcher Menſchen, welche ſcheinbar todt ſind, in welchen aber wahrſcheinlich noch einige Lebenskraft übrig iſt, welche durch ein geſchicktes Verfahren wieder erweckt und in vollkommne

Thätig-

Thätigkeit gesetzt werden kann. Die Wissenschaft einer solchen zweckmäfsigen Behandlung der Scheintodten, welcher man den Namen der *Anegertik* oder *Wiederbelebungskunst* geben könnte, ist vornehmlich in neuern Zeiten, wiewohl mehr in populärer als wissenschaftlicher Hinsicht bearbeitet worden, ungeachtet sie eine solche Bearbeitung wegen ihrer Wichtigkeit für das menschliche Leben in einem hohen Grade verdient.

Anmerkung. Da der gemischten Krankheiten oder der widernatürlichen Zustände des menschlichen Körpers, welche durch innere und äufsere Mittel zugleich gehoben werden müssen, weit mehrere sind, als die beyden angegebenen, so ist eigentlich die Therapia mixta auch von gröfserem Umfange; Indessen werden viele jener Krankheiten von den Ärzten bald zu den innern bald zu den äufsern gerechnet, und daher handelt man auch ihre Kurmethode bald in der innern bald in der äufsern Therapie ab. Es brauchen daher auch die Theorien darüber hier nicht besonders aufgeführt zu werden. Jedoch dürften vielleicht die *Augenarzneykunst* und die *Zahnarzneykunst* ihrer Wichtigkeit und zugleich ihres noch sehr unvollkommnen Zustandes wegen hier eine vorzügliche Erwähnung verdienen.

§. 226.

Wenn in der Therapeutik von der eigentlichen Kurmethode der Krankheiten selbst abstrahirt, und dem Arzte blofs Anleitung gegeben wird, wie er sich überhaupt am Krankenbette zu verhalten, d. h. wie er den Kranken zu befragen

und

ſeinen körperlichen und zum Theil auch ſeinen Gemüths-Zuſtand zu unterſuchen, und ſich überhaupt gegen ihn zu benehmen, wie er ferner über ihn mit andern Ärzten ſich zu berathſchlagen, und ſofort die zu ſeiner Heilung nöthigen Anſtalten zu treffen habe: ſo heiſst die Heilkunde *therapia ſpecialiſſima* oder *Klinik*. Die bloſsen Regeln helfen aber in dieſer Rückſicht wenig; und eigne Erfahrung und Ubung muſs, wie in der ganzen praktiſchen Medizin, ſo auch vorzüglich hierin den beſten Lehrmeiſter abgeben; daher man auch zu dieſem Behufe eigne kliniſche Inſtitute hat, wo der angehende Arzt durch vorläufige Ubungen unter der Leitung gelchickter Praktiker ſich jene Erfahrungen im voraus zu erwerben Gelegenheit hat.

§. 227.

Endlich iſt es für den praktiſchen Arzt äuſserſt wichtig, auch die mediziniſche Beſchaffenheit der Länder und Örter in Anſehung ihres phyſiſchen Einfluſſes auf Geſundheit und Krankheit ſowohl als der daſelbſt getroffenen öffentlichen Anſtalten zur Bewahrung der Geſundheit und zur Pflegung und Heilung der Kranken kennen zu lernen. Die erſtere Art der Kenntniſs iſt ſowohl in diätetiſcher als vorzüglich in pharmakologiſcher und therapeutiſcher Hinſicht nöthig, weil die Verhaltungsregeln zur Bewahrung der Geſundheit, die Würkung und der Gebrauch der Arzneymittel und

die ganze Behandlungsart eines Kranken nach Maſsgabe des Klima's und andrer geographiſcher Umſtände ſehr modifizirt werden. Die Kenntniſs mediziniſcher Inſtitute aber iſt theils zur Erwerbung mediziniſcher Erfahrungen und Fertigkeiten theils auch darum nöthig, weil faſt immer ein jedes dieſer Inſtitute ſeine eigne nach Zeit, Ort und Umſtänden beſtimmte Einrichtung und Verfahrungsart hat, aus deren Bekanntſchaft der Arzt in ſeiner eignen Praxis mannichfaltigen Nutzen ſchöpfen kann. Die Kenntniſſe dieſer Art kann man unter dem Titel der *mediziniſchen Geographie*, als der letzten zum ganzen Umfange der Medizin, wieferne er ſyſtematiſch angeordnet werden kann, gehörigen Wiſſenſchaft, zuſammenfaſſen. §. 218.

Allgemeine Anmerkung.

Auſser den bisher angeführten Wiſſenſchaften rechnet man zwar gewöhnlich noch einige andre hieher, in welchen die Grundſätze der Medizin theils auf andre damit zuſammenhängende Gegenſtände angewendet, theils auf eine faſsliche Art zur Belehrung der Uneingeweihten vorgetragen werden ſollen. Von der erſtern Art iſt die *Viehärzneykunde (ars ſ. medicina veterinaria)*, in welcher jene Grundſätze auf die Pflegung und Wartung der Thiere, vornehmlich der erkrankten Hausthiere, welche der Ökonom zu ſeinen Geſchäfften braucht, angewendet werden; ferner die *mediziniſche Polizey (medicina politica* im engern Sinne) und die *gerichtliche Arzneykunde (medicina forenſis)*, welche einige, und nicht mit Unrecht, unter dem Titel der *Staatsarzney-*

kunde,

kunde (medicina politica im weitern Sinne) zusammenfassen, deren jene dem Staatsmanne die Regeln an die Hand gibt, nach denen er für die Gesundheit der Landeseinwohner durch öffentliche Anstalten zu sorgen hat, diese aber dem Sachwalter und Richter solche Rechtsfälle beurtheilen lehrt, welche ohne medizinische Grundsätze nicht untersucht und entschieden werden können. Von der andern Art ist die sogenannte *Volksarzneykunde* (*medicina popularis*), welche aus dem Inbegriffe medizinischer Grundsätze die allgemein interessanten und allgemein verständlichen auswählt, um sie von der technischen Hülle entkleidet der Fassungskraft des gemeinen Mannes und des Nicht-Arztes überhaupt näher zu bringen, und demselben vornehmlich in solchen Fällen Verhaltungsregeln zu geben, welche schleunige Hülfe fordern. Allein so nützlich auch eine solche Anwendung medizinischer Grundsätze auf anderweite Gegenstände und die Übertragung derselben in den Volksunterricht, wenn es mit nöthiger Vorsicht geschieht, seyn mag, so kann doch in einem Systeme der medizinischen Wissenschaften darauf keine Rücksicht genommen werden, weil eines Theils jene Anwendungen blosse Theile andrer Wissenschaften, nehmlich der Landwirthschaftskunde und der Polizeywissenschaft sind, und andern Theils die Art des Vortrags nie einen Eintheilungsgrund für besondre Wissenschaften abgeben kann, indem man alle Wissenschaften technisch und populär vortragen kann, ohne jedoch diese Unterscheidung bey allen anzubringen.

Allgemeine Einleitung

oder

Übergang

zu den

Positiven Wissenschaften.

§. 228.

Die Wissenschaften, welche bisher betrachtet worden sind, werden als solche gedacht, die in Rücksicht ihres Inhalts und Umfangs durch die *Natur der Objekte selbst*, worauf sie sich beziehen, und durch die *Natur des menschlichen Erkenntnissvermögens* überhaupt bestimmt sind, bey denen also keine *Willkühr* als Bestimmungsgrund dessen, was in Ansehung ihrer wahr und gültig seyn soll, vorausgesetzt wird. Sie heissen daher insgesammt *natürliche Wissenschaften*. Was aber in Rücksicht seiner Wahrheit und Gültigkeit als von der Bestimmung irgend einer *Willkühr* abhängig gedacht wird, heisst *positiv*, und der Inbegriff aller sich darauf beziehenden nach systematischer Form geordneten Begriffe und Grundsätze wird unter

dem

dem Namen der *positiven Wissenschaften* zusammengefasst. §. 5 und 20.

§. 229.

Es gibt aber eine doppelte Art von Willkühr, welche sich als Bestimmungsgrund dessen, was in irgend einer Rücksicht gelten soll, denken lässt, nehmlich eine *menschliche* und eine *göttliche*. Da nun Menschen weder untrüglich, noch auch durchgängig wahrhaftig sind, mithin ihre Auktorität in Rücksicht des Theoretischen oder der blossen Überzeugung an sich völlig ungültig ist: so lässt sich nur in Ansehung des Praktischen vermöge seiner durchgängigen Beziehung auf das Willensvermögen etwas als durch menschliche Willkühr bestimmt denken, nehmlich was man unter gewissen Umständen *zu fordern berechtigt* und *zu thun schuldig* ist. Durch die göttliche Willkühr hingegen, da die Gottheit als allwissend und heilig, mithin als untrüglich und durchaus wahrhaftig gedacht werden muss, lässt sich unter gewissen Bedingungen nicht nur das, was man *zu thun und zu lassen* hat, sondern auch das, was man *zu glauben und zu hoffen* hat, als bestimmt denken.

§. 230.

Eine Bestimmung des Rechts und der darauf sich beziehenden Pflicht durch *menschliche* Will-

kühr kann ſtatt finden, wenn mehrere Perſonen einen *juridiſchen* Körper, d. h. ein geſellſchaftliches Ganzes ausmachen, deſſen Zweck gemeinſchaftlicher Schutz der Rechte Aller iſt, und deſſen einzelne Theile daher vermöge eines dabey zum Grunde liegenden urſprünglichen Vertrags zum Gehorſame gegen eine gewiſſe (idealiſche oder würkliche) Perſon, als ihr gemeinſchaftliches Oberhaupt, verpflichtet ſind. In dieſem Falle hat nehmlich ſowohl der vorhergehende Wille Aller, als der nachfolgende Wille des Oberhauptes, für jedes einzelne Geſellſchaftsglied geſetzliche Kraft, und mithin werden dadurch die einer ſolchen beſtimmten Geſellſchaft eigenthümlichen Rechte und Pflichten der ſämmtlichen Geſellſchaftsglieder gegen einander auf eine allgemeingültige Weiſe veſtgeſetzt. — Auf ähnliche Art kann eine Beſtimmung des Thuns und Laſſens und des Glaubens und Hoffens durch *göttliche* Willkühr bloſs ſtatt finden, wieferne die Menſchen einen *ethiſch-religiöſen* Körper, d. h. ein geſellſchaftliches Ganzes ausmachen, deſſen einzelne Theile vermöge eines praktiſchen Bedürfniſſes ſich zur Anerkennung und Verehrung eines höchſten Weſens, als gemeinſchaftlichen Oberhauptes aller vernünftigen und moraliſchen Weltweſen, gedrungen fühlen, und wieferne ihnen durch beſondre Veranſtaltungen jenes Weſens gewiſſe moraliſch-religiöſe Wahrheiten geoffenbart

fenbart worden sind, die sich auf eben dieses Bedürfniss beziehen. In diesem Falle sind nehmlich alle Lehrsätze und Vorschriften, welche als in einer solchen Offenbarung gegründet gedacht werden, Ausspräche der Gottheit, und mithin gültig für alle, für welche die Offenbarung bestimmt ist, und welche Glieder der durch dieselbe bestimmten Gemeinschaft sind.

§. 231.

Aus beyden Arten von Bestimmungen entstehen also Gesetzgebungen, die sich auf gewisse *gesellschaftliche Verhältnisse* beziehen, wovon die *Einen* eigentlich blos *äusserlich* sind, sich aber auf eine *innere* Form der Gesetzmäfsigkeit gründen; die *Andern* hingegen eigentlich blos *innerlich* sind, aber zugleich eine *äusere* Form der Gesetzmäfsigkeit vorausfetzen. Jenes sind die *bürgerlichen* Gesellschaften oder *Staaten*; dieses die *religiösen* Gesellschaften oder *Kirchen*. Die menschliche Willkühr läfst sich also blos als Bestimmungsgrund unsrer Rechte und Pflichten, wiefern sie sich auf besondre bürgerliche Verhältnisse beziehen, und die göttliche Willkühr als Bestimmungsgrund unsrer moralisch-religiösen Überzeugungen, wieferne darauf eine besondre kirchliche Gemeinschaft und ein davon abhängender äufserer Religionskultus gegründet werden soll, denken.

§. 232.

Hieraus ergibt sich sehr natürlich der Begriff des *positiven Rechts* und der *positiven Religion*. *Jenes* ist der Inbegriff der in Beziehung auf bürgerliche Gesellschaften oder Staaten gültigen Rechte und Pflichten, wieferne dieselben durch menschliche Auktorität bestimmt sind oder gedacht werden. *Diese* aber ist der Inbegriff der in moralisch-religiösen Gesellschaften oder Kirchen gültigen Lehren, Vorschriften und Gebräuche, wieferne dieselben durch Sankzion des höchsten Wesens bestimmt sind oder gedacht werden. Die Wissenschaft jener Rechte und Pflichten und alles dessen, was auf deren Erkenntniss, Ausübung und Handhabung Bezug hat, ist die *positive Jurisprudenz;* so wie die *positive Theologie* die Wissenschaft dieser Lehren, Vorschriften und Gebräuche und alles dessen ist, was auf deren Erkenntniss, Befolgung und Anwendung Bezug hat.

Anmerkung. Wenn bey allem Positiven die Willkühr, (es sey nun die göttliche selbst oder eine menschliche,) als das *konstitutive* Prinzip gedacht wird, so kann in Ansehung desselben die (menschliche) Vernunft von ihren eigenthümlichen, von aller Willkühr unabhängigen, Grundsätzen blos einen *regulativen* Gebrauch machen, d. h. das Positive lässt sich zwar, als solches, nicht aus dem Natürlichen oder Razionalen *ableiten*, aber es darf doch demselben *nicht widersprechen*, weil dieses allgemein und nothwendig gültig ist, und mithin eine der Vernunft widersprechende Willkühr von einem vernünftigen

tigen Wesen nicht für gültig anerkannt werden könnte. Es darf daher die Willkühr nicht ganz *regellos* seyn, (*sic volo, sic iubeo* etc.), sondern sie muss *zweckmäßig* verfahren, mithin durch Vernunft geleitet immer auf den Zustand und die Verhältnisse der Personen Rücksicht nehmen, für welche sie etwas als gültig bestimmt. Folglich muss das Positive, wenn es *zweckmäßig* seyn soll, immer in der genauesten Beziehung auf *lokale und temporelle Umstände* (als die empirischen Modifikazionen der allgemeinen Menschennatur) stehen, mithin insoferne der Veränderung unterworfen, oder einer fortschreitenden Vervollkommnung fähig und bedürftig seyn, weil sich jene Umstände stets auf mannichfaltige Weise abändern, mithin das Positive, wenn es den veränderten Umständen nicht gehörig angepaßt, d. h. in Beziehung auf dieselben weiter entwickelt und näher bestimmt würde, unzweckmäßig und unbrauchbar werden müsste. Eine Wissenschaft des Positiven, von welcher Art es auch sey, ist demnach ihrer Natur nach keine *Wissenschaft* im strengen Sinne des Wortes, d. h. kein Ganzes der Erkenntniss, dessen Inhalt und Umfang in einem in sich selbst vollendeten Systeme jemals dargestellt werden könnte, wiewohl sich die dazu gehörigen Grund- Lehr- und Folge- Sätze nach logischen Regeln gemäss der Form eines Systems überhaupt, und nach den reinen Vernunftprinzipien, unter welchen die Gegenstände einer solchen Wissenschaft an und für sich stehen, anordnen und modifiziren lassen, mithin jede positive Doktrin dem Range einer wahren Wissenschaft sich nach und nach annähern kann. Die *positiven* Wissenschaften haben also gleiches Schicksal mit den *historischen* Wissenschaften oder der *Geschichte* überhaupt, (womit auch jene, wie sich in der Folge zeigen wird, so genau zusammenhängen, dass sie selbst gewissermaßen zu den historischen Wissenschaften gezählt werden könnten,) indem die Ge-

ſchichte ihrem Weſen nach (§. 54.) ebenfalls ein bloſses *Aggregat* iſt, das durch fortgeſetzte Bearbeitung nur nach und nach mehr Licht, Regelmäſsigkeit und Verbindung bekommen, aber nie *Wiſſenſchaft* werden kann, weil das Ganze der hiſtoriſchen Erkenntniſs mit jedem Augenblicke neuen Zuwachs erhält.

§. 233.

Obgleich die poſitiven Wiſſenſchaften, als ſolche, keinen *abſoluten* Werth haben, indem ſie nur die Mitglieder derjenigen Geſellſchaften, auf deren bürgerliche und kirchliche Verhältniſſe ſie ſich beziehen, intereſſiren können: ſo haben ſie doch in dieſer ſowohl als andern Hinſichten einen groſsen und unverkennbaren *relativen* Werth, indem ſie mit dem innern und äuſsern Wohle jener Geſellſchaften und mit der Kultur des menſchlichen Geiſtes ſelbſt ſehr genau und auf mannichfaltige Weiſe zuſammenhängen. Ebendaher und wegen ihres öffentlichen Marktpreiſes, oder wegen des mit ihrem Studium verknüpften äuſsern Vortheils, haben ſie auch immer die gröſste Anzahl gelehrter Bearbeiter gefunden. Sie ſind aber deſſen ungeachtet in ihren Fortſchritten immer hinter den natürlichen Wiſſenſchaften zurückgeblieben, weil die Bearbeiter derſelben theils in den Vorurtheilen der Menſchen und ihrer Anhänglichkeit am Alten gerade hier den meiſten Widerſtand fanden, theils ſich mit ihrem Fleiſse

zu

zu sehr auf das blosse Brodstudium beschränkten. Doch hat es die *Theologie* in Hinsicht jener Fortschritte der *Jurisprudenz* noch zuvorgethan, weil in jener Wissenschaft einerseits das Bedürfniss, sich zu reinern Begriffen emporzuarbeiten, dringender war, und grosse Männer mit einem stärkern Enthusiasmus zum Vervollkommnen beseelte, und andrerseits das Oberhaupt, von dessen Willkühr, als der höchsten Instanz, die ursprüngliche Bestimmung des Politivgültigen als abhängig gedacht wurde, ein unsichtbares war, und also dem menschlichen Geiste einen freyern Spielraum liess, der blos zuweilen durch anmalsliche sichtbare Repräsentanten jenes Oberhauptes beschränkt wurde.

Anmerkung. 1. Wegen des genauen *Zusammenhangs*, der zwischen den positiven Wissenschaften und den natürlichen, (besonders denjenigen philosophischen Wissenschaften, welche sich auf die allgemeinen Rechte und Pflichten der Menschen, und ihre moralisch-religiösen Überzeugungen überhaupt beziehen,) statt findet, haben sie in Rücksicht ihres *Zustandes* auch immer von dem Zustande dieser Wissenschaften und der Gelehrsamkeit überhaupt abgehangen. Hieraus ergibt sich in Ansehung der *Methode* die wichtige Folgerung, dass derjenige, welcher in der Erlernung und Bearbeitung der positiven Wissenschaften glücklich seyn will, von den natürlichen ausgehen, und mithin zu dem Studium jener vor allen Dingen einen durch *gesunde Philosophie* gebildeten Verstand, nebst einem mit den nöthigen *philologischen* und *historischen* Kenntnissen ausgerülteten Gedächtnisse mitbringen

bringen müſſe. *Phtlologiſche* Kenntniſſe ſind nehmlich darum nöthig, weil die auf Staat und Kirche oder Recht und Religion ſich beziehenden ſtatutariſchen Urkunden oft in fremden und bereits ausgeſtorbenen Sprachen abgefaſst und erläutert ſind; *hiſtoriſche* Kenntniſſe aber deswegen, weil eben jene Urkunden viele Geſchichtsdaten enthalten, und überhaupt das Poſitive, als ſolches, hiſtoriſch iſt, indem es ſich immer auf gewiſſe Thatſachen bezieht, ohne deren Kenntniſs poſitive Lehrſätze entweder gar nicht oder nur halb verſtändlich ſind.

Anmerkung. 2. Da es der Staaten und Kirchen zufolge der Erfahrung ſehr viele gibt, und die Verhältniſſe und Beziehungen, welche in Rückſicht beyder vorkommen können, ſehr mannichfaltig ſind, ſo kann es auch viele und mancherley poſitive Rechts- und Religions-Wiſſenſchaften geben. Da es aber ſelbſt für den poſitiven Rechts- und Religions-Gelehrten nicht möglich und nicht nöthig iſt, ſich mit ſeinem Studium auf alle politiſche und kirchliche Geſellſchaften beſonders einzulaſſen: ſo braucht man auch in einer deutſchen Enzyklopädie der Wiſſenſchaften ſich bloſs auf diejenigen poſitiven Rechts- und Religions-Wiſſenſchaften näher einzulaſſen, welche den deutſchen Rechts- und Religionsgelehrten zunächſt intereſſiren, auf die übrigen aber nur inſoferne Rückſicht zu nehmen, als es zum Verſtändniſſe jener und zur Überſchauung des ſyſtematiſchen Zuſammenhangs alles deſſen, was zur poſitiven Jurisprudenz und Theologie überhaupt gehört, nothwendig iſt.

Achtes Hauptſtück.

Poſitive Rechtswiſſenſchaften.

Einleitung.

§. 234.

Das *poſitive Recht* iſt eigentlich eine beſondre Anwendung der allgemeinen Rechtsprinzipien, welche die Vernunft durch ſich ſelbſt als gültig anerkennt, und welche daher im reinen (§. 152) und angewandten (§. 170) Naturrechte abgehandelt werden, auf die empiriſchen und zufälligen Umſtände, welche in Anſehung bürgerlicher Geſellſchaften ſtattfinden, wieferne jene Anwendung als abhängig von der Willkühr der Menſchen (entweder der Staatsbürger überhaupt oder der Staatsoberhäupter inſonderheit) gedacht wird. Dieſe Willkühr iſt alſo durch jene Rechtsprinzipien beſchränkt, in Rückſicht des Materialen, auf die Beſtimmung desjenigen, was in Beziehung auf gewiſſe Staaten nach ihren beſondern Zwecken und Verhältniſſen durch den Staatszweck überhaupt und die allgemeinen ſtaatsbürgerlichen

Ver-

Verhältnisse vermittelst der blosen Vernunft nicht bestimmt ist; in Rücksicht des Formalen aber, auf eine solche Art der Bestimmung, welche den allgemeinen und nothwendigen Rechtsprinzipien angemessen ist, zu welcher es also wenigstens möglich ist, dass alle Mitglieder solcher Gesellschaften bey gehöriger Kenntnis der Sache vernünftiger Weise zusammenstimmen können. (§. 232 nebst der Anm.) Durch diese Bestimmung nun können theils die natürlichen Rechte und Pflichten der Staatsbürger verschiedentlich modifizirt, theils (wenigstens dem Inhalte nach) ganz neue Rechte und Pflichten gegeben werden. Die *positive Rechtswissenschaft* überhaupt (*Rechtsgelehrsamkeit, jurisprudentia,* objektiv) ist also eine möglichst systematische Darstellung und Entwickelung der besondern durch zweckmäsige Willkühr bestimmten Rechte und Pflichten, welche in Ansehung bürgerlicher Gesellschaften nach allen an und in denselben vorkommenden Verhältnissen gültig sind. Die Kenntnis dieser Rechte und Pflichten aber nebst der Fertigkeit in ihrer Erklärung und allseitigen Anwendung auf gegebne, insonderheit streitige, Fälle heisst die *positive Rechtskunde (Rechtsgelehrsamkeit, jurisprudentia,* subjektiv).

Anmerkung. Da die gesetzgebende (Recht und Pflicht bestimmende) Willkühr nicht alles *unmittelbar* bestimmen kann, theils, weil den ausdrücklichen, absichtlichen und bestimm-

bestimmten Erklärungen derselben oft schon zufällige, durch allmählige und stillschweigende Übereinkunft entstandne, rechtliche Bestimmungen vorhergehen, theils, weil es nicht möglich ist, alle besondern in der Erfahrung vorkommen könnenden Umstände im voraus zu überschauen, und bey Aufstellung der allgemeinen Regeln, wodurch Recht und Pflicht positiv bestimmt werden soll, so zu berücksichtigen, dass weiter kein zweifelhafter, d. h. durch die vorhandnen gesetzlichen Bestimmungen unbestimmt gelassener, Fall eintreten könnte, welcher einer nähern Bestimmung oder anderweiten Entscheidung nicht bedürftig wäre: so gehört auch alles dasjenige zum positiven Rechte, was blos als *mittelbar* durch die gesetzgebende Willkühr bestimmt gedacht werden kann, mithin entweder durch Gewohnheit eingeführt und von jener nicht ausdrücklich abrogirt, oder durch mündliche Erklärungen derer bestimmt ist, welche zu rechtskräftigen Aussprüchen öffentlich auktorisirt sind. Und da ferner zur Kenntniss des positiven Rechts mancherley *historische* und *philologische Kenntnisse* nothwendig erforderlich sind, ohne welche das Statutarische desselben nach seinem Ursprunge und Endzwecke gar nicht verständlich und anwendbar ist, (§. 233. Anm. 1) so werden auch diese zur positiven Jurisprudenz oder Rechtsgelehrsamkeit überhaupt gerechnet werden müssen, ob sie gleich eigentlich ihrer Natur nach zu andern Theilen der Gelehrsamkeit gehören.

§. 235.

Das positive Recht besteht sowohl zufolge dieser allgemeinen Darstellung, als insonderheit, wenn man, (wie es hier geschehen muss, §. 233. Anm. 2.) auf das bey uns geltende positive Recht

Rück-

Rückſicht nimmt, als welches aus ſo mancherley nach Zeit, Ort und Umſtänden höchſt verſchiedenen geſetzlichen Beſtimmungen zuſammengefloſſen iſt, aus ganz *heterogenen* Theilen. Schon hierdurch wird es ſehr begreiflich, warum es eigentlich noch keine *Wiſſenſchaft* des poſitiven Rechtes gibt, ſondern die Rechtsgelehrſamkeit mehr ein Chaos iſt, in welches zwar die Bemühungen neuerer mit philoſophiſchen, hiſtoriſchen und philologiſchen Kenntniſſen ausgerüſteter Rechtsgelehrten mehr Licht, Ordnung und Zuſammenhang gebracht haben, das aber ohne eine durchgängige Sichtung und Umbildung der geſammten poſitiven Geſetzgebung nie die Vollkommenheit eines veſtgegründeten Syſtems erhalten wird. Da aber überhaupt das poſitive Recht weder durch Vernunftgeſetze noch durch Erfahrungsbedingungen nothwendig beſtimmt, ſondern ſeiner Natur nach durch Zufall und Willkühr beſtimmbar, mithin ſelbſt in dem Materialen ſtets zufälligen und willkührlichen Veränderungen ausgeſetzt iſt: ſo kann auch keiner nach reinen (formalen und materialen) Vernunftprinzipien entworfenen Theorie deſſelben eine veſtſtehende und bleibende Form zukommen; mithin kann die poſitive Jurisprudenz eigentlich nie Wiſſenſchaft ſeyn und werden, ſondern bloſs nach und nach als ein lichtvolleres, regelmäſsigeres, und veſter verbundenes Aggregat ſich der Wiſſenſchaft nähern. §. 232. Anm.

§. 236.

§. 236.

Dessen ungeachtet aber ist die Rechtsgelehrsamkeit überhaupt unstreitig ein sehr nützlicher und achtungswürdiger Zweig der menschlichen Erkenntniss, weil, da Staaten ohne bestimmte Gesetze, d. h. besondre und eigenthümliche Rechtsgrundsätze und eine nach denselben eingerichtete Gerechtigkeitspflege nicht bestehen können, die Erklärung, Anwendung und Handhabung der Gesetze und das ganze übrige gerichtliche Verfahren mancherley gelehrte Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzt, ohne welche der Zweck der Gesetzgebung nicht wohl erreichbar wäre. Auch kann das Studium der Rechte, (welches freylich, so lange es nur als brodverdienendes Handwerk betrieben und daher zu einer blossen Sache des Gedächtnisses und der Routine gemacht wird, durch seine Trockenheit und Unfruchtbarkeit den Geist einengen und abstumpfen muss,) gleichwohl, wenn es mit Geschmacke und steter Rücksicht auf die historischen Quellen und philosophischen Prinzipien der Rechtswissenschaft getrieben wird, höchst interessant, fruchtbar und angenehm werden. Ausserdem ist auch die Rechtsgelehrsamkeit nach ihren verschiedenen Theilen für den Statistiker und Politiker, für den Philologen und philosophischen Geschichtsforscher, und selbst für den Theologen von nicht geringer Wichtigkeit und Brauchbarkeit. Dass aber überhaupt für je-

den verſtändigen Staatsbürger eine wenigſtens populäre Kenntniſs der vaterländiſchen Rechte nöthig ſey, verſteht ſich von ſelbſt, ob es gleich wenig beherzigt wird.

§. 237.

Da die poſitiven Rechtsbeſtimmungen in Rückſicht ihres Urſprungs und ihrer Gegenſtände ſo mannichfaltig ſind, da Zufall und Willkühr ſowohl an der Entſtehung als an der Abſonderung, Miſchung und Vertheilung derſelben in einzelne Disziplinen ſo vielen Antheil haben, und da von den Rechtsgelehrten ſelbſt bisher in Rückſicht der ſyſtematiſchen Bearbeitung ihrer geſammten Wiſſenſchaft ſo wenig geſchehen iſt: ſo iſt eine ſyſtematiſche Darſtellung der ſämmtlichen zur poſitiven Jurisprudenz gehörigen Disziplinen, wie ſie die Enzyklopädie fordert, mit den äuſserſten Schwierigkeiten verknüpft, wenn man dabey einerſeits weder gewiſſe einmal gangbare und unter beſondern Titeln aufgeführte Disziplinen übergehen, und das, was in denſelben dem Prinzipe der Homogeneität entgegen durch das juriſtiſche Herkommen verbunden iſt, von einander reiſsen, noch andrerſeits den logiſchen Prinzipien der Eintheilung Gewalt thun will. Indeſſen dürfte vielleicht folgende tabellariſche Überſicht beyden Anforderungen am angemeſſenſten ſeyn:

I *Theoretische Rechtswissenschaften.*

A) historische Kenntniss des positiven Rechtes nach seiner sukzessiven Entstehung und Ausbildung — *Rechtsgeschichte.*

1) des positiven Rechtes überhaupt — *allgemeine Rechtsgeschichte.*

2) des deutschen insonderheit — *besondre Rechtsgeschichte.*

B) wissenschaftliche Kenntniss des positiven Rechtes nach seiner gegenwärtigen Beschaffenheit — *Rechtsdoktrin.*

1) wieferne es die innerlichen Verhältnisse der einzelnen Völker und Staaten an und für sich betrachtet betrifft — *positives Landesrecht.*

a) des deutschen — *einheimisches* oder *inländisches, deutsches Recht* — *jus patrium* s. *germanicum.*

α) in Rücksicht des Ursprungs.

א) eigenthümlich oder ursprünglich deutsches Recht — *jus germanicum originarium* s. *proprium.*

ב) in Deutschland auf- und angenommenes römisches (und anderweites fremdes) Recht — *jus romanum modernum* oder überhaupt *jus peregrinum in foro receptum.*

β) in Rücksicht des Gegenstandes.

*) Wissenschaften, bey welchen keine Mischung der privaten und öffentlichen staatsbürgerlichen Verhältnisse vorkommt — *reine positive Rechtswissenschaften.*

א) Wissenschaft der positiven Rechtsbestimmungen, welche sich auf die Verhältnisse der einzelnen Staatsbürger beziehen — *deutsches bürgerliches* oder *Privatrecht* — *jus privatum*, oder *jus civium* s. *civile.*

aa) *allgemeines* oder *gemeines.*

bb) *besonderes.*

αα) *partikuläres* — *Provinzial- und Stadtrecht* welches nur für einzelne Theile Deutschlands gültig ist.

ββ) *spezielles* — welches besondre Klassen von deutschen Staatsbürgern nach ihren eigenthümlichen Angelegenheiten und Verhältnissen betrifft.

אא) *Fürstenrecht.*

בב) *Adelsrecht.*

גג) *Stadt- und Bürgerrecht*, nebst dem dazu gehörigen *städtischen Gewerbs-* und *Handwerks-Rechte.*

דד) *Dorf- und Bauern-* oder *Land-Recht*, nebst dem dazu gehörigen *ländlichen Gewerbs-* oder *Landwirthschafts-Rechte.*

הה) *Kaufmanns- und Handels-Recht*, nebst dem damit in Verbindung stehenden *Wechselrechte* und *Seerechte.*

וו) *Kriegs- oder Soldatenrecht.*

זז) *Judenrecht* oder *Nichtchristenrecht* überhaupt.

ב) Wissenschaft der positiven Rechtsbestimmungen, welche sich auf die öffentlichen Verhältnisse und Angelegenheiten des Staats beziehen — *deutsches öffentliches Recht*, *Staatsrecht* im weitern Sinne — *jus publicum* sensu latiori s. *jus civitatis.*

aa) betreffend die Verfassung und daraus entspringende Regierungsform des Staats — *Staatsrecht* im engern Sinne oder *Staatsverfassungsrecht* — *jus publicum* sensu strictiori s. *jus imperii.*

αα) betreffend Deutschland überhaupt — *allgemeines deutsches Staatsrecht* — *Reichsstaatsrecht.*

ββ) betreffend einzelne Theile desselben — *besondres deutsches Staatsrecht* — *Territorialstaatsrecht.*

bb) betreffend die Verwaltung des Staats oder die anderweiten öffentlichen Angelegenheiten, wodurch die Wohlfahrt des Staats befördert werden soll — *Staatspolizeyrecht* im weitern Sinne oder *Staatsverwaltungsrecht* — *jus politiae.*

αα) in Rücksicht des Gegenstandes.

אא) wieferne es sich bezieht auf die Anstalten selbst, welche die Staatsgewalt zu jenem Zwecke zu treffen hat — *Staatspolizeyrecht* im engern Sinne, oder *Polizeyrecht* schlechthin.

בב) wieferne es sich bezieht auf diejenigen Gegenstände, deren ausschliessliche Besorgung und Benutzung der Staatsgewalt als Mittel zu jenem Zwecke zukommt — *Kameralrecht*, von welchem das Domänenrecht, Bergrecht, Postrecht, Forstrecht u. s. w. blos einzelne Theile sind.

גג) wieferne es sich bezieht auf öffentliche Untersuchung und Bestrafung aller Rechtsverletzungen, als Verbrechen, wodurch jener Zweck zerstört wird — *peinliches* oder *Kriminalrecht.*

ββ) in Rücksicht des Umfanges.

אא) *allgemeines.*

בב) *besonderes*, welche Eintheilung sich natürlich wieder auf die vorhergehenden

drey Wissenschaften ins Besondre beziehen läst.

**) Wissenschaften, in welchen sowohl private als öffentliche staatsbürgerliche Verhältnisse nach gewissen besondern Gesichtspunkten und Modifikazionen erwogen werden — *gemischte positive Rechtswissenschaften.*

א) *Lehnrecht — jus feudale.*

aa) in Rücksicht des Ursprungs.

αα) *eigenthümliches deutsches.*

ββ) *angenommenes langobardisches.*

bb) in Rücksicht des Gegenstandes.

αα) *Staatslehnrecht.*

ββ) *Privatlehnrecht.*

cc) in Rücksicht des Umfanges.

αα) *allgemeines.*

ββ) *besondres.*

ב) *Kirchenrecht — jus ecclesiasticum* s. *jus canonicum* sensu latiori.

aa) in Rücksicht der kirchlichen Parteyen.

αα) *päpstliches* oder *römischkatholisches — jus pontificiale* s. *jus canonicum* sensu strictiori. (Was *jus canonicum* im engsten Sinne bedeute, wird unten erklärt.)

ββ) *protestantisches — jus ecclesiasticum Protestantium.*

bb) in Rücksicht der kirchlichen Verhältnisse.

αα) der äusern, in Beziehung auf die weltliche Macht — *Staatskirchenrecht.*

ββ) der innern, in Beziehung auf die eigenthümlichen Angelegenheiten der Kirche und die Geschäffte und Verhältnisse ihrer Diener — *Privatkirchenrecht.*

cc) in

cc) in Rücksicht des Umfanges.

αα) allgemeines.

ββ) besonderes.

b) der Völker und Staaten ausser Deutschland — *fremdes* oder *ausländisches Recht* — *jus exoticum* s. *peregrinum.*

2) wieferne es die äusserlichen Verhältnisse der Völker und Staaten gegen einander wechselseitig betrifft — *positives Völkerrecht.*

a) *allgemeines.*

b) *spezielles* oder *partikuläres* — *europäisches Völkerrecht.*

c) *individuelles* — *deutsches Völkerrecht* oder *Völkerrecht der Deutschen.*

II) *Praktische Rechtswissenschaften* — *jurisprudentia practica* sensu latiori.

A) Anweisung zur Auslegung der auf positive Rechtsbestimmungen sich beziehenden Aufsätze — *juristische Auslegungskunst* — *hermeneutica juris.*

B) Anweisung zur rechtlichen Geschäfftsführung — *Wissenschaft der juristischen Praxis* — *jurisprudentia practica* sensu angustiori.

1) in nächster Beziehung auf die Verhandlung der Geschäffte selbst.

a) in Ansehung der privaten Geschäffte — *praktische Privatrechtsgelehrtheit.*

αα) ausser Gerichte — *aussergerichtliche praktische Privatrechtsgelehrtheit* — *Notariatskunst.*

ββ) vor Gerichte — *gerichtliche praktische Privatrechtsgelehrtheit* — *Prozesswissenschaft.*

αα) in Rücksicht des Umfanges.

aa) *gemeiner deutscher Prozess.*

bb) *partikulärer* oder *provinzieller deutscher Prozess.*

a) in Rückſicht des Gegenſtandes.

aa) *Zivilprozeſs.*

bb) *Kriminalprozeſs.*

b) in Anſehung der öffentlichen Geſchäffte — *praktiſche Staatsrechtsgelehrtheit.*

α) aufsergerichtliche — *Staatskanzleywiſſenſchaft.*

β) gerichtliche — *Reichsprozeſswiſſenſchaft.*

2) in nächſter Beziehung auf die durch die Verhandlung der Geſchäffte entſtandenen Akten.

a) *Referir- und Dekretir-Kunſt.*

b) *Archiv- und Regiſtratur-Wiſſenſchaft.*

Des

Des achten Hauptſtücks

Erſter Abſchnitt.

Theoretiſche Rechtswiſſenſchaften.

§. 238.

Ungeachtet die Jurisprudenz ihrer Natur nach eine durchaus praktiſche, d. h. auf Beſtimmung des menſchlichen Willens und der von ihm abhängigen Handlungen ſich beziehende Wiſſenſchaft iſt: ſo laſſen ſich doch die zu derſelben, als einem Inbegriffe verſchiedenartiger gelehrter Kenntniſſe und Fertigkeiten, gehörigen Disziplinen in Beziehung auf den Juriſten ſelbſt wieder in *theoretiſche* und *praktiſche* eintheilen, wieferne nehmlich einige derſelben den Juriſten bloſs von den Geſetzen und dem, was durch ſie als Recht beſtimmt iſt, unterrichten, andre hingegen ihm beſondre Anleitung geben, theils das, was Rechtens iſt, aus den Geſetzen richtig verſtehen, theils von dieſer und der durch die theoretiſchen Rechtswiſſenſchaften überhaupt erlangten Kenntniſs eine zweckmäſsige Anwendung in allen denjenigen

Geſchäfften machen zu lernen, wo ein rechtliches Verfahren ſtattfindet.

§. 239.

Die theoretiſchen Rechtswiſſenſchaften laſſen ſich zuvörderſt eintheilen in die *Rechtshiſtorie* und in die *Rechtsdoktrin*. Da nehmlich das heutige poſitive Recht aus mehrern höchſt verſchiedenen Rechtsbeſtimmungen nach und nach erwachſen iſt: ſo iſt dem gründlichen Rechtsgelehrten vor allen Dingen eine hiſtoriſche Kenntniſs von dem Objekte ſeiner Wiſſenſchaft (welches ohnehin ſeiner Natur nach hiſtoriſch iſt, §. 234. Anm.) nöthig. Dieſe ertheilt daher die *Rechtsgeſchichte* als eine glaubwürdige Erzählung von dem Urſprunge, Fortgange und allmähligen Übergange der ehemals gültigen poſitiven Rechtsbeſtimmungen in das heutige poſitive Recht. Sie umfaſst folglich auch die *juriſtiſche Archäologie*, als welche eine Beſchreibung derjenigen älteren Einrichtungen und Gebräuche iſt, welche ſich auf die ehemals gültigen poſitiven Rechtsbeſtimmungen beziehen, und aus welchen ſowohl die Grundſätze des heutigen poſitiven Rechts nach ihrem Urſprunge und ihrer Anwendung, als auch die damit verbundenen neuern rechtlichen Einrichtungen und Gebräuche verſtändlich ſind. Die Rechtshiſtorie iſt alſo nicht eine äuſsere Geſchichte

ſchichte der poſitiven Geſetzgebung, oder eine Geſchichte der Rechtsgelehrſamkeit, indem dieſe zur politiſchen und literariſchen Hiſtorie gehören, obgleich die Rechtshiſtorie mancherley Daten aus beyden entlehnt, ſondern ſie iſt vielmehr eine innere Geſchichte des poſitiven Rechtes ſelbſt oder eine pragmatiſche Darſtellung der Entſtehung und Ausbildung der heutzutage geltenden von der geſetzgebenden Willkühr abhängigen Rechtsbeſtimmungen überhaupt nach dem ganzen Umfange und den verſchiedenen Beziehungen derſelben.

Anmerkung. Die hier charakteriſirte hiſtoriſche Rechtswiſſenſchaft betrifft das poſitive Recht überhaupt, und muſs alſo die *allgemeine* Rechtshiſtorie genannt werden zum Unterſchiede von der *Geſchichte des deutſchen poſitiven Rechts*, welche eine *beſondre* Rechtshiſtorie iſt, ob man gleich beyde nicht immer genau unterſchieden, und daher die letztere ſchlechthin *Rechtsgeſchichte* genannt hat. Ungeachtet nun die allgemeine Rechtshiſtorie als die Grundlage ſowohl der Rechtsgelehrſamkeit überhaupt, als der beſondern Rechtshiſtorie inſonderheit angeſehen werden muſs: ſo iſt doch jene eigentlich noch gar nicht bearbeitet, woran zum Theile der eingeſchränkte Geſichtspunkt Schuld ſeyn mag, nach welchem man das poſitive Recht immer nur in Beziehung auf das Volk oder den Staat betrachtete, für welchen es gültig iſt, zum Theile aber auch die Schwierigkeiten, welche mit dem Entwurfe und der Abfaſſung einer ſolchen Geſchichte verknüpft ſind, indem ſie auſser den allgemeinen hierzu gehörigen Einſichten und Geſchicklichkeiten auch inſonderheit eine genaue Kenntniſs des Geiſtes der verſchie-

ſchiedenen poſitiven Geſetzgebungen und Rechtsbeſtimmungen, die darin erwogen werden müſſen, des Zuſtandes der Nazionen, bey welchen, und der Umſtände, unter welchen ſie hervorgingen, erfordert, um daraus die mannichfaltigen innern und äuſsern Urſachen der allmähligen Entſtehung und Ausbildung des geſammten poſitiven Rechtes abzuleiten, und die Geſchichte deſſelben eben dadurch pragmatiſch zu machen. Daher iſt es denn auch begreiflich, warum ſelbſt die beſondre Rechtshiſtorie, ungeachtet man auf ſie weit mehr Fleiſs gewandt hat, und ihr Gegenſtand von weit geringerem Umfange iſt, doch immer noch weit von derjenigen Vollkommenheit entfernt iſt, welche in Rückſicht derſelben zu erreichen möglich wäre.

§. 240.

Der *hiſtoriſchen* Kenntniſs von den ehemals gültigen Rechten, aus welchen nach und nach durch mancherley Veränderungen und Modifikazionen das heutige poſitive Recht entſtanden iſt, folgt die *doktrinale* d. h. möglichſt ſyſtematiſche oder wiſſenſchaftliche Kenntniſs der heutzutage geltenden poſitiven Rechtsbeſtimmungen. Da nun dieſe allemal gewiſſe Verhältniſſe betreffen, welche bey bürgerlichen Geſellſchaften oder Völkern und Staaten vorkommen, und dieſe Verhältniſſe entweder innerliche ſind, welche in Anſehung der einzelnen Völker und Staaten ſelbſt an und für ſich betrachtet ſtattfinden, oder äuſserliche, welche in Anſehung der wechſelſeitigen Beziehung der Völker und Staaten auf einander ſtattfinden:

ſo

ſo zerfällt die eigentliche Rechtsdoktrin, wieferne ſie von der Rechtshiſtorie unterſchieden iſt, in zwey Haupttheile, deren erſten man das *poſitive Landesrecht* nennen kann, weil es immer nur innerhalb der Gränzen eines gewiſſen Landes oder Staatsgebietes gültig iſt, und deren zweyter das *poſitive Völkerrecht* heifst, weil es ſich auf das Verhältnifs der Völker gegen einander bezieht.

§. 241.

Diejenigen poſitiven Rechtsbeſtimmungen, welche ſich auf einzelne Völker und Staaten an und für ſich betrachtet beziehen, und alſo den Inhalt oder das Objekt *des poſitiven Landesrechts* ausmachen, können wieder unter zwey Klaſſen gebracht werden, wovon die Eine die in Deutſchland, und die Andre die aufser Deutſchland geltenden poſitiven Rechtsbeſtimmungen in ſich begreift. Der Inbegriff jener macht das *einheimiſche* oder *inländiſche Recht (jus patrium* ſ. *germanicum)* der Inbegriff dieſer aber das *fremde* oder *ausländiſche Recht (jus exoticum* ſ. *peregrinum)* aus.

§. 242.

Das einheimiſche, oder das deutſche Recht überhaupt läſst ſich aus einem doppelten Geſichtspunkte betrachten, nämlich einmal in Rück-

ſicht

sicht seines Ursprungs, und sodann in Rücksicht seines Gegenstandes. In der erstern Hinsicht zerfällt es in das *eigenthümlich* oder *ursprünglich deutsche Recht (jus germanicum originarium* s. *proprium)*, und in das *in Deutschland auf- oder angenommene römische Recht (jus romanum modernum* s. *in foro receptum)*. In der andern Hinsicht zerfällt es in mehrere untergeordnete Disziplinen, welche weiterhin spezifizirt werden sollen.

Anmerkung. Es sind zwar nicht blos aus der römischen, sondern auch aus andern fremdartigen Gesetzgebungen, z. B. der judäischen oder mosaischen, der kanonischen oder päpstlichen, und der langobardischen, verschiedene Rechtsbestimmungen in das gesammte deutsche Recht auf- und angenommen worden; allein da das römische Recht unter den rezipirten Rechten im Ganzen genommen bey weitem das vorzüglichste ist, obgleich einzelne Bestimmungen desselben in Ansehung ihrer fortdauernden Gültigkeit den anderweit rezipirten Rechten nachstehen: so ist blos jenes hier ausdrücklich erwähnt worden, um es als rezipirtes Recht zu erwägen; von den übrigen hingegen wird unten bey den besondern Disziplinen, wozu sie eigentlich gehören, die Rede seyn. Ferner gilt zwar das römische Recht heutzutage nur noch als Privat- oder Zivilrecht; allein da dieses erst bey Erwägung desselben, als eines rezipirten Rechtes (wie weit nehmlich dessen Gültigkeit reicht) bestimmt werden kann, und da im römischen Rechte selbst privat- und staatsrechtliche Bestimmungen nicht unterschieden werden: so muss in der enzyklopädischen Darstellung der Rechtswissenschaften die Eintheilung des deutschen Rechts in Ansehung seines Ursprungs allen übrigen Ein-

theilungen vorausgehen, obgleich im Vortrage jener Wiſſenſchaften das römiſche Recht ganz richtig unter dem Titel eines Zivilrechts abgehandelt wird.

§. 243.

Das *deutſche Recht*, wieferne es urſprünglich oder eigenthümlich deutſch iſt, wird eingetheilt in das *alte*, *mittlere* und *neue*, und iſt theils aus dem bloſsen Herkommen in Sitten und Gewohnheiten entſprungen, theils auch durch würkliche Geſetze und rechtliche Ausſprüche beſtimmt worden. Zur Kenntniſs des *altdeutſchen* Rechts dienen daher ſowohl überhaupt die *Geſetze der ehemaligen Hauptvölker Deutſchlands* und der mit ihnen durch Abſtammung verwandten, als inſonderheit die *Kapitularien der fränkiſchen Könige*. Als Quellen des *mittleren* deutſchen Rechts hingegen ſind die verſchiedenen Rechtsbücher anzuſehen, welche im Mittelalter unter den Namen des *Sachſenſpiegels* oder ſächſiſchen Landrechts, nebſt dem dazu gehörigen *Richtſteige*, des *ſächſiſchen* (auch magdeburgiſchen) *Weichbildes* oder Magdeburgiſchen Schöppenrechts, des *Kayſerrechts* und des *Schwabenſpiegels* oder ſchwäbiſchen Landrechts, als Sammlungen von geſetzlichen und herkömmlichen Rechtsbeſtimmungen verfertigt worden ſind. Da aber in ſpätern Zeiten ſowohl durch die *allgemeinen Reichsgeſetze*, als die *beſondern Provinzial- und Stadtrechte*,

und

und durch die *Rechtsſprüche der höchſten Reichsgerichte* ſowohl als der *beſondern Landestribunale und Spruchkollegien* das alte und mittlere deutſche Recht auf mancherley Weiſe abgeändert und modifizirt worden iſt, ſo muſs die Kenntnifs unſers vaterländiſchen, beſonders des *neueren*, Rechtes auch aus dieſen Quellen geſchöpft werden. Zur Benutzung aller dieſer Quellen aber und zur Erwerbung jener Kenntnifs durch das Studium derſelben iſt eine vorläufige Kenntnifs der Verfaſſung des deutſchen Reichs, der Geſchichte deſſelben, und der deutſchen Alterthümer, beſonders derer, welche mit der Rechtspflege in Verbindung ſtehen, ſo wie auch der altdeutſchen Sprache, durchaus erforderlich.

§. 244.

Das *römiſche Recht* nach ſeinem ganzen Umfange wird eingetheilt in das *Antejuſtinianeiſche*, *Juſtinianeiſche* und *Poſtjuſtinianeiſche*, weil die im 6ten Jahrhunderte vom Kayſer Juſtinian durch den Tribonian und andre Rechtsgelehrte veranſtaltete Sammlung von damals gültigen oder fernerhin gelten ſollenden Rechtsbeſtimmungen in der Geſchichte des römiſchen Rechts einen ſowohl überhaupt als inſonderheit für die heutige deutſche Rechtskunde vorzüglich wichtigen Abſchnitt macht. Durch dieſe unter dem Namen:

Corpus

Corpus Juris, bekannte und aus vier Hauptthei-
len, den Inſtituzionen, den Pandekten, dem Co-
dex, und den Novellen beſtehende Sammlung
wurden nehmlich die vorhergehenden durch Ge-
wohnheit, Geſetze und Gutachten eingeführten
Rechtsbeſtimmungen ſo viel als möglich in Ein-
ſtimmung und Zuſammenhang gebracht; und ob-
gleich nach und nach mehrere neue und andre
Rechtsbeſtimmungen hinzukamen, und daher auch
wieder neue Sammlungen veranſtaltet wurden, ſo
behauptete doch die Juſtinianeiſche Sammlung im-
mer ein vorzügliches Anſehen, ſo daſs dieſes rö-
miſche Recht inſonderheit ſeit dem 12ten Jahr-
hunderte durch die ſogenannten Gloſſatoren in
einem groſse Theile von Europa, und vorzüglich
in Deutſchland wegen des Mangels an hinreichen-
den einheimiſchen Geſetzen und wegen des ein-
gebildeten Zuſammenhangs des deutſchen Reichs
mit dem alten römiſchen geſetzliche Kraft erhielt,
und daher noch immer bey uns eine gewiſſe Gül-
tigkeit hat.

Anmerkung. Über die Beſtimmung dieſer *Gültigkeit* des römiſchen Rechts und ſeines *Verhältniſſes* zum eigenthümlichen deutſchen Rechte, nebſt der davon abhängenden Art und Weiſe ſeiner *Anwendung* auf heutige Rechtsfälle ſind die Rechtsgelehrten ſelbſt nicht recht einig. Gemeiniglich drückt man ſich hierüber ſo aus, daſs das römiſche Recht 1) nur in *Privatſachen*. 2) nur in *ſolchen* Geſchäfften und Verhältniſſen, *die bey den Römern und Deutſchen zugleich angetroffen werden*,

und 3) nur in *denjenigen* Fällen gültig und anwendbar sey, *wo durch einheimische und anderweite Rechtsgrundsätze nichts anders bestimmt ist.* Eben so wenig ist man auch über die Art und Weise der *wissenschaftlichen Behandlung* des römischen Rechts theils an sich, theils in Beziehung auf das damit verbundene deutsche Recht einverstanden, indem es entweder *historisch*, so dass die im Corpus Juris enthaltenen Rechtsbestimmungen nach der darin beobachteten Ordnung aufgeführt und erklärt werden, oder *systematisch*, so, dass dabey ein eigner zweckmäfsiger Plan zum Grunde gelegt wird, um die einzelnen Bestimmungen des römischen Rechts aus allgemeinen Prinzipien abzuleiten und den Zusammenhang des Ganzen darzustellen, und in beyderley Hinsicht entweder *rein*, ohne Beziehung auf einheimische und anderweite aufser und neben den römischen gültige Rechtsbestimmungen, oder *vermischt* mit diesen vorgetragen werden kann. Indessen scheint die *systematische gemischte* Methode in praktischer Hinsicht die brauchbarste zu seyn. Übrigens hat es dem römischen Rechte weniger als dem ursprünglich deutschen an fleissigen und gelehrten Bearbeitern gefehlt, ob man gleich erst in neuern Zeiten angefangen hat, es mit Geschmacke, Kritik und ächt philosophischem Geiste zu behandeln. Dass man aber, um das römische Recht selbst gründlich und nach seinem ganzen Umfange kennen zu lernen, ebenfalls die Quellen desselben (mithin auch das *griechische* Recht) studiren, und dabey stets die römische Geschichte und die römischen Alterthümer zu Rathe ziehen und auch eine gründliche Kenntnifs der lateinischen Sprache besitzen müsse, versteht sich von selbst.

§. 245.

Eine andre Eintheilung des einheimischen Rechtes ergibt sich, wenn man auf die verschiedenen

denen Gegenſtände deſſelben Rückſicht nimmt. Alle poſitive Rechtsbeſtimmungen nehmlich, welche ſich auf einzelne Völker oder Staaten an und für ſich betrachtet beziehen, betreffen entweder das *Private*, d. h. die perſönlichen und dinglichen Verhältniſſe der einzelnen Staatsbürger neben und gegen einander, oder das *Öffentliche*, d. h. die Verhältniſſe des Staates ſelbſt in Rückſicht ſeiner Verfaſſung und Verwaltung zur Beförderung der gemeinſamen Wohlfahrt und Sicherheit. Mithin zerfällt das einheimiſche Recht ſehr natürlich in das *deutſche Privatrecht* und in das *deutſche öffentliche Recht (jus privatum* et *jus publicum germanicum)*. Jenes kann man auch das *bürgerliche Recht (jus civium* ſ. *civile)*, und dieſes das *Staatsrecht (jus civitatis)* nennen.

Anmerkung. 1. Die Ausdrücke *jus publicum* und *Staatsrecht* werden hier in einem weitern Sinne, als gewöhnlich, genommen. Nach dem gemeinen, obgleich weniger ſchicklichen, juriſtiſchen Sprachgebrauche verſteht man nehmlich darunter blos denjenigen Theil des öffentlichen Rechts, welcher ſich auf die Verfaſſung des Staats oder auf die Regierungsform des deutſchen Reichs, als eines Staatenkörpers, bezieht, und welchen man daher das *Staatsregierungsrecht (jus imperii)* nennen könnte, zum Unterſchiede von dem *Staatspolizeyrechte (jus politiae)*, als dem zweyten Haupttheile des öffentlichen Rechts, welcher die anderweiten auf gemeinſame Wohlfahrt und Sicherheit abzweckenden Angelegenheiten und Anſtalten des Staats betrifft.

Anmerkung. 2. Da die Eintheilung des deutſchen Rechts, wie jedes Landesrechts überhaupt, in das Privatrecht und öffentliche Recht völlig erſchöpfend iſt: ſo kann es eigentlich auſser dieſen beyden Haupttheilen des einheimiſchen Rechts weiter keine zu demſelben gehörige Disziplin geben, die nicht unter dieſer Eintheilung ſchon mit begriffen wäre. Gleichwohl finden ſich in der deutſchen Jurisprudenz ein paar Disziplinen, die man um ihres gemiſchten Inhalts willen nicht füglich unter jene beyden Geſichtspunkte bringen kann, wenn man die in ihnen enthaltenen Grundſätze nicht durch die ſyſtematiſche Eintheilung zerſtückeln will. Da nun dieſe Disziplinen einmal als beſondre Rechtswiſſenſchaften pflegen behandelt zu werden, auch ihrer Wichtigkeit wegen eine beſondre Behandlung verdienen: ſo verdienen ſie auch in der Enzyklopädie eine beſondre Erwägung. Man kann daher, um einerſeits den Geſetzen einer ſyſtematiſchen Darſtellung möglichſt Genüge zu thun, und andrerſeits durch jene Zerſtückelung die Überſchauung des Gebietes der geſammten einheimiſchen Rechtsgelehrſamkeit, wie ſie nun einmal beſchaffen iſt, nicht zu erſchweren, die zu demſelben gehörigen Wiſſenſchaften in jener Hinſicht in *reine* und *gemiſchte* eintheilen, ſo daſs zu jenen alle diejenigen Disziplinen gerechnet werden, bey welchen keine Miſchung der privaten und öffentlichen ſtaatsbürgerlichen Verhältniſſe vorkommt, zu dieſen aber diejenigen, in welchen beyderley Arten von Verhältniſſen nach gewiſſen beſondern Geſichtspunkten und daher entſtehenden eigenthümlichen Modifikazionen erwogen werden.

§. 246.

Was alſo zuerſt das *deutſche Privatrecht* betrifft, ſo verſteht man darunter überhaupt alle heutzutage in Deutſchland in Rückſicht aller Angelegen-

gelegenheiten und Verhältniſſe der einzelnen Staasbürger geltenden Rechtsbeſtimmungen. Man kann nun daſſelbe ſowohl *im Allgemeinen* betrachten, wieferne es ſich auf Perſonen und Sachen aller Art, und auf alle Theile des deutſchen Staatskörpers bezieht; als auch *im Beſondern*, theils nach den verſchiedenen Provinzen oder Theilen des deutſchen Reichs, in denen beſondre von den allgemeinen Rechtsbeſtimmungen abweichende rechtliche Grundſätze aufgeſtellt ſind, theils nach den verſchiedenen Klaſſen deutſcher Staatsbürger und der mit ihnen verbundenen Gegenſtände, auf die ſich beſondre Rechtsbeſtimmungen beziehen. Mithin zerfällt das deutſche Privatrecht in das *allgemeine* oder *gemeine (univerſale* ſ. *commune)* und in das *beſondre (particulare* et *ſpeciale)*.

§. 247.

Das *allgemeine* oder *gemeine deutſche Privatrecht* ſoll alſo ein Inbegriff derjenigen poſitiven rechtlichen Grundſätze ſeyn, welche in Beziehung auf bürgerliche Verhältniſſe und Privatgeſchäffte aller Art durch ganz Deutſchland gelten. Da aber die beſondern in den einzelnen deutſchen Staaten oder Provinzen ſankzionirten Rechtsbeſtimmungen ſo ſehr von einander abweichen: ſo entſteht natürlich die Frage: ob ein ſolches allgemeines oder gemeines deutſches Privatrecht nicht blos in der

Jdee, sondern auch würklich existire? Nun kann man freylich nicht sagen, dass ursprünglich in Deutschland durch eine oberste gemeinschaftliche Legislazion ein bestimmtes Ganzes allgemeingeltender privatrechtlicher Grundsätze sey aufgestellt worden. Allein da die privatrechtlichen Grundsätze des römischen und andrer fremden Rechte in Deutschland wenigstens gröstentheils, obgleich hier und da mehr oder weniger, als gemeingültiges Recht rezipirt sind; da es mehrere eigenthümlich deutsche privatrechtliche Grundsätze gibt, welche durch allgemeine Reichsgesetze oder Gewohnheiten bestimmt sind, und folglich insoferne ihrer Natur nach allgemeine Gültigkeit haben; da sich ferner in vielen Provinzialrechten eine gewisse Übereinstimmung findet, die, wenn sie auch nur zufälligerweise entstanden seyn sollte, doch eine würkliche allgemeine, wenigstens über den grösern Theil sich erstreckende, Gültigkeit begründet, und da man also, wenn man von den Besonderheiten der Provinzialrechte abstrahirt, mehrere allgemeingültige Rechtsmaximen und Rechtsinstitute in Ansehung der Privatsachen in Deutschland antrifft: so scheint es allerdings ein allgemeines oder gemeines deutsches Privatrecht, selbst im juristischen Sinne, zu geben, wenn auch die Wissenschaft desselben, als würklich allgemein geltenden Rechtes, von keinem grosen Umfange

fange ſeyn ſollte. Die Quellen dieſer Wiſſenſchaft aber, die manche lieber ſchlechthin *heutiges deutſches Privatrecht* genannt wiſſen, andre dagegen für ein bloſses *analogiſches deutſches Privatrecht* angeſehen haben wollen, ſind in der Dedukzion der Gründe ſeiner Exiſtenz ſchon enthalten, und brauchen alſo nicht beſonders namhaft gemacht zu werden.

§. 248.

Das beſondre deutſche Privatrecht iſt zuvörderſt ein *partikuläres*, wieferne es ſich nehmlich auf die einzelnen Theile des deutſchen Reichs bezieht, und in Rückſicht ſeiner Gültigkeit auf dieſe beſchränkt iſt, indem auſser den allgemeinen in Deutſchland theils rezipirten fremden, theils einheimiſchen Privatrechten eine jede gröſsere oder kleinere Provinz und jede als ein eignes Ganzes für ſich beſtehende Stadt ihre eignen nach Zeit, Ort und andern Umſtänden modifizirten und inſoferne von jenen allgemeinen Grundſätzen abweichenden Rechtsbeſtimmungen hat. Man begreift ſie zuſammen unter dem Namen des *deutſchen Provinzial- und Stadt-Rechts.* Objekte deſſelben können alle und jede Privatſachen ſeyn, welche Gegenſtände des gemeinen deutſchen bürgerlichen Rechtes ſind. Doch beziehen ſich die von den gemeinen privatrechtlichen Grundſätzen

abweichenden Beſtimmungen des Provinzial- und Stadt-Rechts hauptſächlich auf die eheliche Verbindung nebſt der daraus entſpringenden Gütergemeinſchaft, und die Erbfolge nebſt der darauf ſich beziehenden Lehre von den Teſtamenten und der Vormundſchaft, indem die rechtlichen Grundſätze dieſer Art nach den einzelnen Provinzen und Städten am meiſten verſchieden ſind. Es ſind aber die partikulären Privatrechtsgrundſätze beſtimmt theils durch Gewohnheiten, welche vermöge eines langen Gerichtsbrauchs in einer Provinz oder Stadt rechtliche Gültigkeit erlangt haben, theils durch ausdrückliche Geſetze, die, wenn ſie in ganzen Provinzen gelten, Landesgeſetze oder Landesordnungen, Mandate, Edikte, Generalien u. ſ. w., wenn ihre Gültigkeit aber auf einzelne Städte beſchränkt iſt, Stadtgeſetze, Statuten, Willkühre, Weichbilde u. ſ. w. heiſsen, wiewohl dieſe letztern Ausdrücke zuweilen auch in einem weitern Sinne genommen werden, und oft auch Sammlungen anzeigen, welche eine Menge von Gewohnheitsrechten enthalten, die aber eben durch die Sammlung geſetzliche Auktorität erlangt haben.

Anmerkung. So viel es einzelne Theile des deutſchen Reichs, oder Provinzen und Städte in Deutſchland gibt, die ihre eigenthümlichen privatrechtlichen Grundſätze haben, ſo viele partikuläre deutſche Privatrechte gibt es auch. Sie können alſo und brauchen auch gar nicht hier einzeln aufgeführt zu werden. Blofs das *Churſächſi-*

ſche

ſche und neue *Preuſsiſch - Brandenburgiſche Recht* verdienen hier eine beſondre Erwähnung; *jenes*, (welches theils aus den in dem Sachſenſpiegel [jus provinciale Sax.], deſſen Richtſteige [ordo judiciarius juris prov. Sax.] und dem ſächſiſchen Weichbilde [jus municipale Sax.] enthaltenen Grundſätzen des allgemeinen Sachſenrechts, theils aus den Geſetzen der Regenten von der Albertiniſchen Linie ſeit dem Ausgange des 15ten Jahrhunderts entſprungen iſt,) weil die urſprünglichen Grundſätze deſſelben auch auſserhalb des Churfürſtenthums Sachſen eine ausgebreitete Gültigkeit haben; *dieſes*, (welches zuerſt von Friedrich II. entworfen, aber erſt von deſſen Nachfolger mit einigen Modifikazionen eingeführt wurde,) weil es in Deutſchland als das erſte Beyſpiel und zugleich als Muſter einer totalen urſprünglich einheimiſchen Provinzialgeſetzgebung und dadurch bewürkten zweckmäſsigen Rechtsverbeſſerung angeſehen werden kann.

§. 249.

Das beſondre deutſche Privatrecht iſt ferner ein *ſpezielles*, wieferne es ſich auf die verſchiedenen Klaſſen deutſcher Staatsbürger und die damit in Verbindung ſtehenden Gegenſtände bezieht. Soviel es alſo ſolcher Klaſſen gibt, ſoviel gibt es auch ſpezielle Privatrechtswiſſenſchaften. Am merkwürdigſten und am meiſten bearbeitet unter denſelben ſind folgende:

§. 250.

Erſtlich das *Fürſtenrecht (jus privatum principum* [. *virorum illuſtrium*, auch *jurisprudentia heroica*)

heroica) oder der ſyſtematiſche Inbegriff derjenigen Rechtsbeſtimmungen, welche den erlauchten Perſonen in Deutſchland als Privatperſonen, mithin in Rückſicht ihrer Privatgeſchäffte und der Privatverhältniſſe ihrer Häuſer oder Familien eigenthümlich zukommen. Mithin gehören hierher vornehmlich diejenigen rechtlichen Grundſätze, welche die ehelichen Verbindungen, die elterliche Gewalt, die Erbſchafts- Vormundſchafts- und andre häusliche Angelegenheiten ſolcher Perſonen betreffen. Die Quellen dieſes fürſtlichen Privatrechts ſind auſser den in Deutſchland gemeingeltenden privatrechtlichen Grundſätzen überhaupt, welche in allen den Fällen entſcheiden, wo keine beſondern Beſtimmungen vorhanden ſind, theils die allgemeinen deutſchen Reichsgeſetze, in welchen dergleichen Beſtimmungen vorkommen, theils herkömmliche Gewohnheiten und eigne Familienverträge, theils endlich die über Streitigkeiten dieſer Art vorhandenen Entſcheidungen des Reichstags und Urtheilsſprüche der Reichsgerichte.

§. 251.

Zweytens das *Adelsrecht (jus nobilium)* oder der ſyſtematiſche Inbegriff derjenigen Rechtsbeſtimmungen, welche den adlichen Perſonen in Deutſchland in Rückſicht ihrer privaten Angelegenheiten und Verhältniſſe eigenthümlich zukommen.

men. Zu den vornehmſten Gegenſtänden dieſes Rechtes gehören alſo ebenfalls die ehelichen Verbindungen, die Verhältniſſe, welche in Anſehung der Eltern und Kinder, beſonders in Rückſicht der Erbfolge, ſtattfinden, und die perſönlichen Vorzüge des Adels, wodurch er ſich vor den nicht-adlichen Staatsbürgern in ſeinen übrigen Angelegenheiten und Verhältniſſen auszeichnet, wobey jedoch auf die Unterſchiede des hohen und niedern, alten und neuen Adels geſehen werden muſs, weil dadurch die Rechte des Adels ſelbſt verſchiedentlich modifizirt werden. Die meiſten Rechtsbeſtimmungen dieſer Art ſind durch das Herkommen entſtanden, worauf alſo hier nach Anleitung der Geſchichte vorzügliche Rückſicht zu nehmen iſt. Auſserdem aber iſt auch vieles durch die allgemeinen Reichs- oder beſondern Landesgeſetze, durch kayſerliche oder landesherrliche Privilegien, und durch Familien-Obſervanzen oder Verträge beſtimmt.

§. 252.

Drittens das *Stadt- und Bürger-Recht (jus urbium* ſ. *civicum)* oder der ſyſtematiſche Inbegriff derjenigen Rechtsbeſtimmungen, welche ſich auf die eigenthümliche Verfaſſung der Städte und deren verſchiedene Einwohner in Rückſicht ihrer Geſchäffte und Verhältniſſe beziehen. Dieſe Beſtimmun-

ſtimmungen betreffen alſo hauptſächlich die Einrichtung des ſtädtiſchen Regimentes und der ſtädtiſchen Gerichtsbarkeit, nebſt dem daraus entſpringenden Verhältniſſe zwiſchen Magiſtrat und Bürgerſchaft, die Befugniſſe und Obliegenheiten der eigentlichen Bürger ſowohl als der übrigen Städtebewohner theils in Rückſicht der bürgerlichen Nahrung, theils in Anſehung der Abgaben und übrigen gemeinſamen Beſchwerden, nebſt der Art und Weiſe, das Bürgerrecht zu erlangen und zu verlieren, wobey denn zugleich auf den Unterſchied zwiſchen Reichs- und Land-Städten geſehen werden muſs, weil dadurch die Rechte in Anſehung einiger von jenen Gegenſtänden beſondre Modifikazionen erhalten. Was nun in Anſehung dieſer Gegenſtände Rechtens iſt, iſt auſser dem ſtädtiſchen Herkommen, den ſtädtiſchen Statuten, und den Verträgen zwiſchen Magiſtrat und Bürgerſchaft oder einzelnen Klaſſen der Städtebewohner, auch durch Reichs- und Landes-Geſetze, und durch kayſerliche und landesherrliche Privilegien beſtimmt.

Anmerkung. Derjenige Theil des Stadt- und Bürgerrechts, welcher die bürgerliche Nahrung betrifft, kann auch unter dem eignen Titel des *ſtädtiſchen Gewerbsrechtes* aufgeführt und abgehandelt werden. Hierher würde dann vorzüglich das ſogenannte *Handwerksrecht (jurisprudentia opificiaria)* gehören, welches auch wegen der eigenthümlichen Verfaſſung der Handwerker, (zu welchen auch die in handwerksmäſsiger Verfaſſung lebenden Künſt-

ler

ler aller Art gehören), da ſie beſondre geſellſchaftliche Verbindungen ausmachen, welche unter dem Namen der Innungen, Zünfte und Gilden bekannt ſind, allerdings einer beſondern Aufmerkſamkeit würdig iſt. Bey demſelben muſs auſser einigen die Handwerke betreffenden Reichsgeſetzen und landesherrlichen Verordnungen, nebſt den darauf ſich beziehenden kayſerlichen und landesherrlichen Privilegien, beſondre Rückſicht auf den Handwerksbrauch und die den Handwerken eigenthümlichen Innungsartikel genommen werden, ſo wie auch hier einige, obgleich nur wenige, Grundſätze des römiſchen Rechts ihre Anwendung finden.

§. 253.

Viertens das *Dorf- und Bauern-Recht* (auch *Dorf- und Land-Recht* genannt, *jus pagorum* ſ. *ruſticum*) oder der ſyſtematiſche Inbegriff derjenigen Rechtsbeſtimmungen, welche ſich auf die eigenthümliche Beſchaffenheit des geſammten Dorfweſens und auf die beſondern Angelegenheiten und Verhältniſſe aller derer beziehen, welche auf dem Lande leben und daſelbſt ihre Geſchäffte treiben. Unter den mannichfaltigen Objekten dieſer Wiſſenſchaft muſs vorzüglich Rückſicht auf dasjenige genommen werden, was in Anſehung der verſchiedenen Arten der Bauergüter, des Verhältniſſes zwiſchen den Dorfherrn und übrigen Dorfeinwohnern, der Gerichtsverfaſſung auf dem Lande, der beſondern Vorzüge des Bauernſtandes und ſämmtlicher Landbewohner, und der ländlichen Nahrung und aller landwirthſchaftlichen

Ge-

Geſchäffte überhaupt nebſt den dazu gehörigen Dingen rechtlich beſtimmt iſt. Erkannt werden dieſe Beſtimmungen theils aus einigen allgemeinen Reichsgeſetzen und aus landesherrlichen Verordnungen das Dorfweſen betreffend, theils aus den Dorfſtatuten und dem ländlichen Herkommen nebſt den darauf ſich beziehenden Feld- Dorf- Mark- und Bauer-Ordnungen, deren Vergleichung manche allgemeine Grundſätze an die Hand gibt, theils endlich aus den Rezeſſen und Verträgen zwiſchen den Dorf- und Land-Bewohnern nebſt den dahin gehörigen Zinsbüchern und Erbregiſtern. Endlich können auch damit die römiſchen Geſetze, vorzüglich in Anſehung der Vorrechte der Landleute, verglichen werden.

Anmerkung. Manche nennen das Dorf- und Bauern-Recht auch das *Haushaltungs-* oder *Landwirthſchafts-Recht* (*Jus georgicum*); allein dieſes iſt eigentlich bloſs ein Theil jenes Rechtes, derjenige nehmlich, welcher die Nahrung oder ſämmtliche Geſchäfftsbetreibung auf dem Lande betrifft, und daher unter dem Titel des *ländlichen Gewerbsrechtes* aufgeführt werden kann, welches alsdann dem ſtädtiſchen Gewerbsrechte entſpricht, als welches auch nur einen Theil des Stadt- und Bürger-Rechtes überhaupt ausmacht. Da es aber auf dem Lande in Rückſicht des daſelbſt üblichen Gewerbes keine ſolche beſondere Verbindungen gibt, wie die Handwerke in Anſehung des ſtädtiſchen Gewerbes ſind, mithin auch keine ſo beſondern Rechtsbeſtimmungen in jener, wie in dieſer Rückſicht ſtattfinden, ſo bedarf das ländliche Gewerbsrecht auch keiner abgeſonderten Bearbeitung.

§. 254.

§. 254.

Fünftens das *Kaufmanns- und Handels-Recht* (*jus mercatorum et commerciorum* ſ. *mercatorium* ſchlechthin) oder der ſyſtematiſche Inbegriff derjenigen Rechtsbeſtimmungen, welche die eigenthümlichen Geſchäffte und Verhältniſſe der Kauf- und Handelsleute betreffen. Es iſt alſo eigentlich eine beſondre Art des Gewerbsrechtes, indem ſich das kaufmänniſche Gewerbe, welches den Umſatz und Vertrieb der rohen ſowohl als verarbeiteten Naturprodukte betrifft, von dem ländlichen und ſtädtiſchen Gewerbe überhaupt durch gewiſſe Eigenthümlichkeiten unterſcheidet, in Beziehung worauf auch beſondre Rechtsbeſtimmungen ſtattfinden. Dieſe betreffen alſo nicht nur das, was überhaupt in Handelsſachen Rechtens iſt, ſondern auch die Befugniſſe und Obliegenheiten der Kaufleute ſowohl gegen einander, als gegen den Staat und gegen andre Staatsbürger in Rückſicht der Handelsſachen. Als Quellen dieſer Rechtsbeſtimmungen ſind theils einige wenige Grundſätze des römiſchen Rechtes, theils einige deutſche Reichsgeſetze, theils die Handelsgeſetze einzelner Provinzen und Städte, wieferne etwas Übereinſtimmendes an ihnen angetroffen wird, theils endlich gewiſſe faſt allgemein unter den Kaufleuten herrſchende Gewohnheiten, nebſt den in Handelsſachen ergangenen Urtheilsſprüchen

chen und ausgeſtellten Gutachten der Kaufleute ſelbſt (Parere) zu betrachten.

Anmerkung. Mit dem Kaufmanns- und Handelsrechte ſtehen in genauer Verbindung das *Wechſelrecht (jus cambiale)* und das *Seerecht (jus nauticum* ſ. *maritimum)*. Denn obgleich beyde Wiſſenſchaften ſich nicht ausſchlieſsend auf das kaufmänniſche Geld- und Waaren-Kommerz beziehen, ſondern von einem weitern Umfange ſind, und ſelbſt in andre Theile der Rechtswiſſenſchaft überhaupt, wie das Kaufmanns- und Handelsrecht ſelbſt, eingreifen: ſo beziehen ſie ſich doch gröſstentheils auf das Handelsnegoz, und die dabey eintretenden Privat-Angelegenheiten und Verhältniſſe, und laſſen ſich alſo auch hier am ſchicklichſten erwägen. Was demnach

1) das *Wechſelrecht* anlangt, ſo bezieht ſich daſſelbe nicht ſowohl auf das Geldkommerz überhaupt, als vielmehr inſonderheit auf diejenige Art deſſelben, da in einer das Wort *Wechſel* enthaltenden Schrift (welche daher ein Wechſelbrief heiſst) der Ausſteller derſelben, unter der Verbindlichkeit zum perſönlichen Arreſte im Nichtzahlungsfalle, entweder ſich ſelbſt zur unmittelbaren und unverzüglichen Zahlung einer beſtimmten Summe Geldes an den Gläubiger durch Namensunterſchrift anheiſchig macht, (in welchem Falle der Wechſel ein *eigner* oder *trockner* heiſst, und eigentlich eine bloſse Schuldverſchreibung nach Wechſelrecht iſt) — oder einem andern die namhaft gemachte Summe an den Inhaber und Vorzeiger jener Schrift auszuzahlen aufträgt, (in welchem Falle der Wechſel eine *Tratte* oder ein *traſſirter* heiſst, und ein eigentlicher kaufmänniſcher Wechſelbrief iſt). In der Wiſſenſchaft des Wechſelrechts werden daher die Erforderniſſe eines gültigen Wechſelbriefes, deſſen möglicher Kurs und rechtliche Würkungen ſowohl im Allgemeinen als in beſondrer Beziehung auf

die

die beyden Hauptarten der Wechselbriefe und die dabey eintretenden Nebenumstände auseinandergesetzt. Die Quellen dieses Rechtes aber sind theils mancherley Wechselordnungen und Wechselgesetze, wieferne sie in gewissen allgemeinen Grundsätzen übereinstimmen, theils der Wechselgebrauch nebst den in Wechselsachen eingeholten Responsis und Parere. Gemeiniglich wird dem Wechselrechte selbst, im Vortrage, sogleich der sehr einfache und kurze Wechselprozefs beygefügt, obgleich dieser eigentlich in die praktische Rechtsgelehrsamkeit gehört. — Was aber

2) das *Seerecht* anlangt, so hat man darunter alle die positiven Rechtsbestimmungen zu verstehen, nach welchen die bey der Schiffahrt vorkommenden besondern Angelegenheiten und Verhältnisse zu behandeln und zu beurtheilen sind. Es betrifft daher zwar vorzüglich den Handel zur See oder die auf das Kommerz sich beziehende Schiffahrt, aber zugleich auch alle und jede Schiffahrt, der Zweck sey, welcher er wolle; daher das Seerecht sich von dieser Seite an das Völkerrecht anschliefst. Es finden also dergleichen positive Rechtsbestimmungen statt, theils in Ansehung der Ausrüstung des Schiffes und der Einschiffung, theils während der Fahrt, theils nach geendigter Fahrt, so dafs zugleich die Befugnisse und Obliegenheiten der zur Schiffahrt gehörigen Personen in Ansehung aller dieser Umstände bestimmt werden. Aufser den Rücksichten, welche hierbey gedachter Mafsen auf das positive Völkerrecht zu nehmen sind, entspringen die zum Seerechte gehörigen Grundsätze theils aus den mit ziemlicher Allgemeinheit angenommenen Gewohnheiten der Seeleute, theils aus den besondern Schiffsordnungen und nautischen Statuten, unter welchen vorzüglich in Rücksicht des deutschen Seerechts die Lübeckischen und Hamburgischen nebst den Wisbyschen die merkwürdigsten sind, indem sich

ihre Gültigkeit; auch noch auſser den Bezirk dieſer Handelsplätze erſtreckt. Auch kommen dabey noch einige römiſche Geſetze in Erwägung.

§. 255.

Sechſtens das *Kriegsrecht* (eigentlich *Soldatenrecht*, *jus militare*) oder der ſyſtematiſche Inbegriff derjenigen Rechtsbeſtimmungen, welche ſich auf die eigenthümliche Beſchaffenheit des Soldatenſtandes und des Kriegswesens überhaupt beziehen. Sie betreffen alſo die Milizverfaſſung ſelbſt, die Befugniſſe und Obliegenheiten der Soldaten in Rückſicht ihres Dienſtes, die beſondern Vorrechte und Freyheiten derſelben, ihre Gerichtsbarkeit, und das aus allem dieſen ſich ergebende Verhältniſs der Soldaten ſowohl gegen den Staat und den Regenten, als gegen einander und die übrigen Staatsbürger — und werden geſchöpft theils aus den allgemeinen von Kayſer und Reich gemachten Kriegsgeſetzen, theils aus den beſondern von den Ständen des Reichs entworfenen Kriegsartikeln und Ordonnanzen. Auſserdem iſt auch vieles in Hinſicht jener Umſtände durch den bloſsen Kriegsgebrauch, und manches ſelbſt durch die römiſchen Geſetze rechtskräftig beſtimmt.

§. 256.

Siebentens endlich das *Judenrecht (jurisprudentia judaica)* oder der ſyſtematiſche Inbegriff der-

derjenigen beſondern Rechtsbeſtimmungen, nach welchen die Angelegenheiten und Verhältniſſe der in Deutſchland geduldeten, mithin als Quaſi-Staatsbürger zu betrachtenden, Juden zu behandeln und zu beurtheilen ſind. Zu dieſen Angelegenheiten und Verhältniſſen gehören vornehmlich die Ehe - Erbſchafts - und Handels - Sachen der Juden nebſt ihrer Religionsübung. Auſser dem, was hierüber in einigen römiſchen und urſprünglich deutſchen ſowohl Reichs- als Provinzial-Geſetzen beſtimmt iſt, muſs vorzüglich in Rückſicht der Streitigkeiten der Juden unter einander auf die im Pentateuch und Talmud enthaltenen Rechtsbeſtimmungen geſehen werden, indem jener das althebräiſche oder *moſaiſche* Recht, und dieſer die ſpätern Auslegungen und nähern Beſtimmungen deſſelben durch die jüdiſchen Gelehrten enthält. Übrigens lieſse ſich das Judenrecht auch zu dem Begriffe eines *Nicht-Chriſten-Rechts* überhaupt erweitern.

Anmerkung. 1. Das *moſaiſche* Recht iſt nicht bloſs in Anſehung des ſpeziellen Judenrechtes, ſondern auch in Anſehung des geſammten deutſchen Rechtes überhaupt von Wichtigkeit, indem aus demſelben verſchiedene Beſtimmungen in Anſehung der perſönlichen Rechte in mancherley bürgerlichen, beſonders den ehelichen, Verhältniſſen, und in Anſehung der Beſtrafung der Verbrechen entlehnt ſind. Es wird daher auch in den juriſtiſchen Enzyklopädien gewöhnlich als ein eignes Recht unter dem Titel des *göttlichen* Rechtes, und zwar (um es von dem

Naturrechte zu unterscheiden, welches auch als ein göttliches, aber *natürliches*, Recht angesehen wird) mit dem Beynamen des *positiven*, aufgeführt. Allein da das Mosaische Recht an und für sich bey uns keine Gültigkeit hat, und da, wenn es auch durch die Gottheit gegeben ist, dieser Umstand blos den Theologen, nicht aber den Juristen interessirt, als welcher die mosaische Gesetzgebung nur als eine alte *politische*, mithin als durch menschliche Willkühr bestimmte Gesetzgebung zu betrachten hat: so kann das mosaische Recht in der Eintheilung der juristischen Wissenschaften, weder unter einer eignen Rubrik aufgeführt, noch als ein göttliches Recht den menschlichen Rechten entgegengesetzt werden; so wie auch dieser Ausdruck für das Naturrecht unpassend ist, welches durch praktische Vernunftprinzipien nothwendig bestimmt ist, mithin nicht als abhängig von irgend einer Willkühr gedacht werden kann, (§. 152 vergl. mit §. 228). Was aber als abhängig von der göttlichen Willkühr gedacht wird, ist insoferne ein Gegenstand der positiven Religion oder Theologie (§. 229—232), und gehört mithin gar nicht in die Jurisprudenz.

Anmerkung. 2. Aufser den §. 250—256 angeführten speziellen Privatrechtswissenschaften liefsen sich noch mehrere zu dieser Gattung gehörige Disziplinen unterscheiden, z. B. eine Wissenschaft der positiven Rechtsbestimmungen, welche Herren und Diener und Haus- oder Familien-Genossen überhaupt in ihren wechselseitigen Verhältnissen (*jus domesticum*, wohin auch das *Eherecht* gehört), oder Lehrende und Lernende auf öffentlichen Erziehungs- und andern die Beförderung der Gelehrsamkeit bezweckenden Anstalten nach ihren besondern Befugnissen und Obliegenheiten (*jus scholastico-academicum*), oder die freyen, nicht handwerksmäfsig verbundenen oder unzünftigen, Künstler nach ihren eigenthümlichen

chen Vorrechten (*jus artiſticum*), oder die beym Kirchendienſte, Berg- Poſt- Jagd- und Forſt-Weſen u. ſ. w. angeſtellten Perſonen nach ihren beſondern Rechten und Verbindlichkeiten (*jus clericorum, metallariorum, vereariorum, venatorum et foreſtalium* etc.) oder ſolche Perſonen betreffen, die blos eine Zeit lang ſich in Deutſchland, deſſen Provinzen und Städten aufhalten, und daher als temporäre, den einheimiſchen Geſetzen unter gewiſſen Modifikazionen unterworfene, Staatsbürger anzuſehen ſind (*jus peregrinatorium*) u. ſ. w. Allein man hat nicht immer die poſitiven Rechtsbeſtimmungen dieſer Art von den übrigen, mit welchen ſie ein gemeinſchaftliches Ganzes ausmachen, getrennt und als abgeſonderte Ganze wiſſenſchaftlich behandelt; daher man die dahin gehörigen Grundſätze entweder im gemeinen Privatrechte oder in andern Rechtswiſſenſchaften aufſuchen muſs, die mit dieſen Gegenſtänden eine Verwandtſchaft haben. Denn überhaupt iſt in Anſehung dieſer ſpeziellen Privatrechtswiſſenſchaften zu bemerken, daſs in denſelben, wie ſie gewöhnlich abgehandelt werden, nicht blos privatrechtliche, ſondern auch ſolche Grundſätze vorkommen, welche eigentlich in das Staatsrecht, oder gar ins Völkerrecht gehören würden. Indeſſen muſs man ſich bey Klaſſifizirung derſelben nach dem logiſchen Geſetze richten: *A potiori fit denominatio.*

§. 257.

Dem deutſchen *Privatrechte* ſteht das deutſche *öffentliche Recht (jus publicum)* entgegen, welches, da jenes ein Recht der einzelnen Bürger, oder ein *bürgerliches* Recht (*jus civium* ſ. *civile*) iſt, als ein Recht der bürgerlichen Geſellſchaft, oder als ein *Staatsrecht (jus civitatis)* be-

trachtet werden muſs. Vergl. §. 245. Anm. 1., wo bereits bemerkt worden iſt, daſs die Ausdrücke: *jus publicum* und *Staatsrecht* hier im weitern Sinne genommen werden.

§. 258.

Das deutſche öffentliche oder Staatsrecht zerfällt wieder in zwey Haupttheile, deren einer ſich auf die Verfaſſung des Staates ſelbſt oder auf die aus der Konſtituzion des deutſchen Reichs hervorgehende Regierungsform deſſelben bezieht; während der zweyte die anderweiten auf gemeinſame Wohlfahrt und Sicherheit abzweckenden Staatsſachen oder öffentlichen Angelegenheiten betrifft. Jener macht das *Staatsrecht* im engern Sinne oder ſchlechthin ſo genannt (*jus publicum* ſenſu ſtrictiori ſ. *κατ' εξοχην* — *jus imperii*), dieſer das *Staatspolizeyrecht* (*jus politiae*) aus. Jenes kann auch das *Staatsverfaſſungsrecht*, und dieſes das *Staatsverwaltungsrecht* genannt werden.

§. 259.

Da das deutſche Reich den eigenthümlichen Charakter hat, daſs es einen aus mehrern einzelnen Staaten zuſammengeſetzten, durch ein gemeinſchaftliches Oberhaupt und gemeinſchaftliche oberſte Regierungs- und Gerichts-Kollegien verbundenen Körper ausmacht: ſo zerfällt das deutſche

ſche Staatsrecht wieder in das *allgemeine* und *beſondre*. Jenes heiſst das *Reichsſtaatsrecht*; dieſes das *Territorial-* oder *Landes-Staatsrecht*.

§. 260.

Das *Reichsſtaatsrecht* iſt alſo der ſyſtematiſche Inbegriff aller der poſitiven Rechtsbeſtimmungen, welche ſich auf die Einrichtung und Regierung der geſammten bürgerlichen Geſellſchaft, welche das deutſche Reich heiſst, beziehen. Es wird daher in demſelben nach einer allgemeinen Darſtellung der deutſchen Staatsverfaſſung zuerſt von dem gehandelt, was Rechtens iſt in Anſehung des Perſonale, welches bey der Verfaſſung des deutſchen Reichs in Betrachtung kommt, nehmlich des Oberhauptes, der Stände nach ihren verſchiedenen Arten, und der übrigen Glieder des Reichs; ſodann von dem, was Rechtens iſt in Anſehung der verfaſſungsmäſsigen Regierung des deutſchen Reichs in Friedens- und Kriegs-Zeiten, wieferne dieſe Regierung theils zwiſchen dem Oberhaupte und den Ständen getheilt iſt und vermöge der höchſten geſetzgebenden, verwaltenden und richtenden Kollegien ausgeübt wird, theils dem Oberhaupte vermöge der ſogenannten kayſerlichen Reſervaten allein zuſteht. Die Quellen, aus welchen dieſe rechtlichen Grundſätze geſchöpft werden müſſen, ſind theils die Reichsobſervanz, theils

die Reichsgrundgesetze, unter denen die güldene Bulle, der ewige Landfriede, der Westphälische Friede, die Ordnungen der beyden höchsten Reichsgerichte, die Schlüsse und Abschiede des Reichstags, nebst den kayserlichen Wahlkapitulazionen, die vorzüglichsten sind.

Anmerkung. Was in den Lehrbüchern des allgemeinen deutschen Staatsrechts gewöhnlich über die rechtlichen Verhältnisse des deutschen Reichs gegen auswärtige Staaten beygebracht wird, gehört eigentlich ins positive Völkerrecht, und ist auch schon von einigen Staatsrechtslehrern unter dem Titel des *deutschen Völkerrechts* als eine eigne Disziplin behandelt worden.

§. 261.

Unter dem *Territorial-* oder *Landes-Staatsrechte* hingegen versteht man alle diejenigen positiven Rechtsbestimmungen, welche sich auf die Einrichtung und Regierung einzelner Theile des deutschen Reichs, als besondrer Staaten, beziehen. In wieferne nun dasselbe auf gewisse allgemeine, d. h. im deutschen Reiche überhaupt gültige und auf die ganze Reichsverfassung sich beziehende Grundsätze gebauet ist, kann man es das *allgemeine Territorialstaatsrecht* nennen, welches aber nebst dem vom Reichsstaatsrechte unzertrennlichen *Kreisstaatsrechte* (weil die Kreise als solche keine besondern Staaten ausmachen, und die Kreisverfassung als wesentlicher

Theil

Theil der gegenwärtigen Reichsverfaſſung ſich unmittelbar auf das Reichsregiment bezieht) gewöhnlich im allgemeinen Staatsrechte mit abgehandelt wird, und erſt in neuern Zeiten als eine eigne Disziplin bearbeitet worden iſt. Nimmt man nun ferner bey Aufſtellung der territorialſtaatsrechtlichen Grundſätze auf die Eigenthümlichkeiten Rückſicht, die in Hinſicht der Befugniſſe und Verbindlichkeiten, worauf ſich jene beziehen, theils bey den verſchiedenen Arten der Staaten, welche im deutſchen Reiche angetroffen werden, (z. B. geiſtlichen und weltlichen Staaten, Churfürſtenthümern, Reichsſtädten u. ſ. w.), theils bey einzelnen Staaten, ſie mögen ſeyn, von welcher Art ſie wollen (z. B. dem Churfürſtenthume Sachſen) vorkommen, ſo ergibt ſich hieraus das jenem allgemeinen entgegenſtehende *beſondre Territorialſtaatsrecht*, welches alſo dem ſo eben angedeuteten Unterſchiede zufolge theils ſpeziell, theils partikulär iſt. Man pflegt aber auch das ſpezielle Territorialſtaatsrecht ſchon im allgemeinen Staatsrechte mit abzuhandeln, ſo daſs man gewöhnlich unter dem *beſondern deutſchen Staatsrechte* oder dem *deutſchen Territorialſtaatsrechte* immer nur das *partikuläre* verſteht, welches denn ſo mannichfaltig iſt, als einzelne Theile des deutſchen Reichs, welche für ſich einen Staat ausmachen, vorhanden ſind.

Anmerkung. In dieſem *partikulären Territorialſtaatsrechte* wird alſo theils auf die eigenthümliche Einrichtung und Regierung desjenigen Staates überhaupt, welcher den Gegenſtand deſſelben ausmacht, ſowohl die innerliche, an ſich, als die äuſserliche, in Beziehung auf Kayſer und Reich, theils auf die Verhältniſſe des reichsſtändiſchen Hauſes inſonderheit geſehen, welches dieſen Staat regiert, im Falle nehmlich ein ſolches Regiment nach der eigenthümlichen Verfaſſung des vorliegenden Staates ſtattfindet; daher bey den Reichsſtädten und andern unmittelbaren Reichsgliedern in Rückſicht des letztern Umſtandes mancherley aus der Natur der Sache ſich ergebende Modifikazionen ſtattfinden. Als Quellen dieſes beſondern Staatsrechts aber ſind theils die im vorhergehenden §. angezeigten Quellen des allgemeinen deutſchen Staatsrechts anzuſehen, wieferne in denſelben etwas in Beziehung auf einzelne Theile des deutſchen Reichs beſtimmt iſt; theils die beſondern Landesgeſetze, Rezeſſe und Verträge des Landesherrn oder der Obrigkeit mit den Ständen und Unterthanen, wie auch anderweite Verträge mit Kayſer und Reich, Haus- und Familien-Verträge, Teſtamente, kayſerliche Privilegien und Obſervanzen aller Art, welche ſich auf die vorhin genannten Gegenſtände beziehen.

§. 262.

Das *Staatspolizeyrecht*, als der zweyte Theil des öffentlichen Rechtes (§. 258), begreift im weitern Sinne alles, was Rechtens iſt in Anſehung derjenigen öffentlichen Angelegenheiten, wodurch die Sicherheit und Wohlfahrt des Staats befördert wird. Man kann es daher auch das *Staatsverwaltungsrecht* nennen. Da nun die hie-

her

her gehörigen Gegenſtände ſehr mannichfaltig ſind, ſo läſst ſich auch das Staatspolizeyrecht wieder in mehrere abgeſonderte Wiſſenſchaften eintheilen. Es laſſen ſich aber dieſelben ſehr natürlich auf drey Klaſſen zurückführen. Der Staat muſs nehmlich erſtlich gewiſſe Anſtalten zur Beförderung jenes Zwecks treffen; hierauf bezieht ſich das *Staatspolizeyrecht* im engern Sinne, oder das ſchlechthin ſogenannte *Polizeyrecht*. Er muſs zweytens Hülfsmittel haben, wodurch er ſolche Anſtalten treffen kann; hierauf bezieht ſich das *Kameralrecht*. Er muſs drittens alle Rechtsverletzungen, wodurch jener Zweck geſtört wird, oder die Verbrechen der Staatsbürger unterſuchen und beſtrafen; hierauf bezieht ſich das *peinliche* oder *Kriminalrecht*.

§. 263.

Wieferne alſo diejenigen öffentlichen Anſtalten, welche ſich auf die Erhaltung, Vermehrung und Kultur der Staatsbürger beziehen, wodurch mithin für ihre Sicherheit, Geſundheit, Nahrung, Bequemlichkeit und Geſittung oder überhaupt für ihre Wohlfahrt von Seiten der Staatsverwaltung Sorge getragen wird, durch Gewohnheit oder beſondre geſetzliche Verordnungen beſtimmt ſind, und ſich daraus gewiſſe rechtliche Grundſätze in Beziehung auf jene Anſtalten ergeben: inſoferne

findet

findet eine besondere juristische Wissenschaft unter dem Namen des *Polizeyrechtes* statt, welches also ein systematischer Inbegriff derjenigen positiven Rechtsbestimmungen ist, nach welchen alle und jede Polizeysachen im Staate einzurichten, und bey vorfallenden Streitigkeiten zu beurtheilen sind. Dieses Polizeyrecht setzt also zwar die Polizeywissenschaft voraus, ist aber von derselben wesentlich verschieden, weil diese blosse Klugheitsregeln in Beziehung auf die oben genannten Zwecke an die Hand gibt, und daher zu den politischen Wissenschaften gehört (§. 177. Anm.). Es ist aber das Polizeyrecht theils ein *allgemeines*, wieferne es sich auf ganz Deutschland bezieht (*Reichspolizeyrecht*), theils ein *besondres*, wieferne es sich auf die verschiedenen deutschen Staaten bezieht (*Provinzial-* oder *Landes-Polizeyrecht*), theils endlich ein *ganz besondres* oder *individuelles*, wieferne es sich auf einzelne Ortschaften in diesen Ländern bezieht (*Stadt- und Dorf-Polizeyrecht*). Mithin sind die Quellen desselben ausser gewissen polizeylichen Gewohnheiten theils die allgemeinen deutschen Reichsgesetze, in denen Polizeysachen bestimmt sind, theils die besondern Polizeygesetze in den verschiedenen Reichsländern, theils endlich die Polizeyverordnungen der Ortsobrigkeiten, denen die Aufsicht über Polizeysachen zusteht.

§. 264.

§. 264.

Da zur Verwaltung des Staats oder zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt die Staatsgewalt Hülfsmittel haben muſs, um die darauf abzweckenden Anſtalten treffen und erhalten zu können, ſo gibt es gewiſſe Gegenſtände, deren Beſorgung und Benutzung der Staatsgewalt ausſchlieſslich zukommt. Man kann ſie daher insgeſammt Regalien nennen. Der Inbegriff der poſitiven Rechtsbeſtimmungen nun, welche ſich auf dieſe Gegenſtände beziehen, heiſst das *Kameralrecht*, weil die Beſorgung und Benutzung der Regalien gröſstentheils von der landesoberhauptlichen Kammer abhängt. Es ſteht alſo dieſes Kameralrecht zu der Kameralwiſſenſchaft in eben dem Verhältniſſe, als das Polizeyrecht zur Polizeywiſſenſchaft. Die Gegenſtände des Kameralrechts aber ſind alle die Dinge, welche gewöhnlich der ausſchlieſslichen Anordnung und Benutzung der Staatsgewalt überlaſſen ſind, mithin die Grundſtücke, welche ſie eigenthümlich beſitzt, die Mineralien, welche ſie zu gewinnen und für den gemeinen Gebrauch zuzubereiten ſucht, das Fuhrweſen, wodurch ſie das öffentliche Kommerz erleichtert, die wilden Thiere und wilden Hölzer, deren Gewinnung, Kultur und Gebrauch ſie ſich vorbehalten hat, nebſt andern Dingen dieſer Art, wobey zugleich

die

die Rechte der dabey angeſtellten Perſonen in Erwägung gezogen werden. Man hat daher auch die in Rückſicht auf dieſe verſchiedenen Gegenſtände ſich ergebenden Theile des Kameralrechts unter beſondern Titeln aufgeführt, z. B. *Domänenrecht, Bergrecht, Münzrecht, Salzwerksrecht, Poſt- und Straſsen-Recht, Jagd- und Forſt-Recht* u. ſ. w. Als Quellen der mannichfaltigen hieher gehörigen Rechtsbeſtimmungen aber hat man theils einzelne die angezeigten Gegenſtände betreffende Reichs- und Landes-Geſetze nebſt den darauf ſich beziehenden kayſerlichen und landesherrlichen Privilegien, theils die in gleicher Rückſicht zwiſchen den einzelnen Reichsſtänden und Reichskreiſen errichteten Rezeſſe und Verträge, theils endlich gewiſſe allgemeine Gewohnheiten anzuſehen, die nach und nach geſetzliches Anſehen erlangt haben. Daſs übrigens auch in Anſehung des Kameralrechts und ſeiner verſchiedenen Theile der Unterſchied des *Allgemeinen* und *Beſondern* ſtattfindet, erhellet ſchon aus den ſo eben angezeigten Quellen.

§. 265.

Da die durch die natürliche ſowohl als poſitive Geſetzgebung beſtimmten rechtlichen Befugniſſe und Obliegenheiten auf mancherley Weiſe verletzt werden können, dadurch aber allemal

die

die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt vermindert und geſtört wird: ſo muſs die oberſte Staatsgewalt zwar ſolchen Verbrechen möglichſt vorzubeugen ſuchen, ſie muſs aber auch, wenn ſie einmal geſchehen ſind, dieſelben gehörig untersuchen und beſtrafen, und deshalb die nöthigen Verfügungen treffen. Hieraus ergibt ſich ein neuer Theil des Staatspolizeyrechts (im weitern Sinne) oder des Staatsverwaltungsrechts, welcher unter dem Namen des *peinlichen* oder *Kriminal-Rechts* bekannt iſt, und daher nach Maafsgabe der dahin gehörigen Verordnungen die Grundſätze vorträgt, wornach die verſchiedenen Verbrechen, welche von den Staatsbürgern verübt werden können, zu beurtheilen und zu beſtrafen ſind. In demſelben wird daher zuvörderſt von den Verbrechen ſelbſt, nach den verſchiedenen Arten und Graden derſelben, und von den Strafen, welche in Beziehung auf dieſelben geſetzlich beſtimmt ſind, nebſt den mildernden oder erſchwerenden Umſtänden, worauf bey Verfügung der Strafen Rückſicht zu nehmen iſt, und ſodann auch noch im Allgemeinen von dem gerichtlichen Verfahren in peinlichen Fällen gehandelt, indem die weitere Ausführung der dahin gehörigen Grundſätze und Regeln die Lehre vom Kriminalprozeſs ausmacht, und daher eigentlich zu den praktiſchen Rechtswiſſenſchaften gehört, ob ſie gleich im ſchriftlichen oder mündlichen Vortrage des Kriminal-

rechts

rechts gewöhnlich mit der Theorie verbunden wird. Als Quellen des deutschen peinlichen Rechts sind zum Theile das mosaische, römische und kanonische Recht, vornehmlich aber in Beziehung auf ursprünglich deutsche Gesetzgebung die Halsgerichtsordnung des Kayfers Karl V., und in Rücksicht besondrer deutscher Provinzen die besondern in denselben erschienenen Halsgerichtsordnungen und peinlichen Gesetze, in manchen derselben auch gewisse an die Spruchkollegien und obern Gerichtshöfe im Geheim erlassene Instrukzionen, zu betrachten. Hieraus erhellet zugleich, dass das Kriminalrecht ebenfalls in das *allgemeine* und *besondere* eingetheilt werden kann.

Anmerkung. 1. Das Kriminalrecht ist unstreitig eine zur positiven Jurisprudenz gehörige Disziplin, da es positive Rechtsbestimmungen in Beziehung auf die Untersuchung und Bestrafung der Verbrechen nicht blos würklich bey uns gibt, sondern auch in jedem wohleingerichteten Staate geben muss. Es gehört aber diese Wissenschaft eben so unstreitig zum Staatsverwaltungsrechte, weil alle Verbrechen, sie mögen unmittelbare Verletzungen natürlicher Zwangsrechte, oder blosse Verletzungen der vom Staate zur Beförderung der öffentlichen Sicherheit und Wohlfahrt gemachten Anordnungen seyn, Gegenstände sind, in Beziehung auf welche die Staatsgewalt ein wachsames Auge und thätige Hände haben muss. Übrigens ist bey diesem Theile des positiven Rechtes ganz vorzüglich auf philosophische Prinzipien Rücksicht zu nehmen, damit nicht die Staatsgewalt zum Schutze der Rechte dieselben selbst verletze, und, indem sie das gemeine Beste sichern will, dasselbe in seiner Grundveste erschüttere.

Auch

Auch iſt das peinliche Recht in neuern Zeiten durch den philoſophiſchen Prüfungsgeiſt merklich verbeſſert und inſonderheit humaner gemacht worden, ob man gleich über die wichtigſten hieher gehörigen Fragen noch nicht hat einig werden können, und in manchen Stücken eine übel verſtandene Humanität gezeigt hat.

§. 266.

In den bisher charakteriſirten poſitiven Rechtswiſſenſchaften muſs und kann man privatrechtliche und ſtaatsrechtliche Beſtimmungen genau von einander trennen; ſie ſind daher in dieſer Rückſicht (denn übrigens können ſie freylich ſehr vermiſchten Inhalts ſeyn) oben (§. 245. Anm. 2.) *reine* Disziplinen genannt worden. Es gibt aber noch einige poſitive Rechtswiſſenſchaften, deren einzelne Grundſätze zwar an ſich entweder zum privaten oder zum öffentlichen Rechte gehören müſſen, die aber dennoch nicht mit Unrecht abgeſondert von dieſen beyden Wiſſenſchaften als beſondre Syſteme behandelt werden, weil ſie ihre Gegenſtände aus gewiſſen eigenthümlichen Geſichtspunkten betrachten, aus welchen beſondre Modifikazionen derſelben entſtehen. Da alſo in dieſen Wiſſenſchaften ſowohl auf ſtaatsrechtliche als auf privatrechtliche Angelegenheiten und Verhältniſſe aus jenen Geſichtspunkten und unter dieſen Modifikazionen geſehen wird, ſo können ſie in dieſer Hinſicht *gemiſchte* Disziplinen heiſſen. Dieſe ſind, wie aus deren Charakteriſirung

von selbst erhellen wird, das *Lehnrecht* und das *Kirchenrecht*.

§. 267.

Wenn jemand das nutzbare Eigenthum einer Sache mit Vorbehalt des Obereigenthums gegen das Versprechen einer besondern Treue und gewisser Dienstleistungen einem andern überträgt, so entsteht ein sogenannter Lehnskontrakt, wodurch jene Sache zu einem *Lehne (feudum* s. *beneficium)* wird, und beyde Kontrahenten in das besondre Verhältniss eines Lehnsherrn und Vasallen treten. Da nun die Lehne in Ansehung der Befugnisse und Obliegenheiten, welche sich darauf beziehen, nach ganz eignen Grundsätzen beurtheilt werden, so pflegt man die hieher gehörigen positiven Rechtsbestimmungen auch in einer besondern Wissenschaft unter dem Titel des *Lehnrechts (jus feudale)* abzuhandeln. Es betrifft aber dasselbe theils das Verhältniss und die daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten des Lehnsherrn und Vasallen gegen einander, theils die Verhältnisse mehrerer Vasallen unter einander und gegen andre Personen, die nicht Vasallen sind, aber doch mit jenen in irgend einer Verbindung stehen, theils endlich das Verhältniss des Lehnswesens gegen den Staat. Da nun einige dieser Rechtsbestimmungen der deutschen Nazion eigen sind, indem sie sich auf ursprüng-

ſprünglich deutſche Sitten und Gewohnheiten beziehen, andre hingegen von dem langobardiſchen Volke entlehnt ſind, indem ſie den ehemaligen Sitten und Gebräuchen deſſelben ihre Entſtehung verdanken, ſo zerfällt das Lehnrecht zuvörderſt in Anſehung ſeines Urſprungs in das *eigenthümlich deutſche*, und in das *angenommene langobardiſche*. Da ferner einige dieſer Rechtsbeſtimmungen die deutſchen Reichslehne und die darauf ſich beziehenden rechtlichen Verhältniſſe als Gegenſtände des Staatsrechts, andre hingegen die Privatfeudalbeſitzungen und die darauf ſich beziehenden rechtlichen Verhältniſſe als Gegenſtände des Zivilrechts, im Gegenſatze des Allodialeigenthums, betreffen, ſo zerfällt das Lehnrecht zweytens in Hinſicht ſeines Objektes in das *Staatslehnrecht* und in das *Privatlehnrecht*. Jenes iſt alſo eigentlich ein Theil des deutſchen Staatsrechts, und dieſes ein Theil des deutſchen Privatrechts, wieferne die lehnrechtlichen Grundſätze auf beydes angewendet werden. Da endlich einige dieſer Grundſätze durch ganz Deutſchland gelten, andre hingegen in Anſehung ihrer Gültigkeit auf einzelne Provinzen und Lehnhöfe Deutſchlands beſchränkt ſind, ſo zerfällt drittens das Lehnrecht in Rückſicht ſeines Umfangs in das *gemeine* und in das *beſondre*. Die Quellen dieſer Rechtsbeſtimmungen aber ſind nach dieſer ihrer verſchiedenen Beſchaffenheit und Beziehung

theils die im Mittelalter zuſammengetragenen Sammlungen von deutſchen Lehns-Gewohnheiten und Grundſätzen, theils die dem Corpus Juris beygefügten libri II feudorum, theils verſchiedne das Lehnsweſen betreffende Reichsgeſetze nebſt der Reichsobſervanz in Lehnsſachen, theils endlich die beſondern Lehns-Geſetze und Obſervanzen einzelner Provinzen und Lehnshöfe.

§. 268.

Da die Kirche als eine öffentliche zur Religionsübung errichtete Geſellſchaft im Staate zu betrachten iſt, ſo muſs es auch in Beziehung auf dieſelbe gewiſſe beſondre deren Angelegenheiten und Verhältniſſe betreffende Befugniſſe und Verbindlichkeiten geben, deren ſyſtematiſcher Inbegriff das *Kirchenrecht (jus eccleſiaſticum* ſ. *jus canonicum* ſenſu latiori) ausmacht. Es kann aber daſſelbe betrachtet werden erſtlich in Anſehung der kirchlichen Parteyen, wo es in das *römiſch-katholiſche* oder *päpſtliche (jus canonicum* ſenſu ſtrictiori) und *proteſtantiſche* zerfällt. Jenes iſt nach und nach aus den Schlüſſen der älteren Konzilien, den Kirchengeſetzen der römiſch-griechiſchen Kayſer und fränkiſchen Könige, den Dekretalen der römiſchen Biſchöffe, welche nebſt dem Gratianiſchen Dekrete groſsentheils in dem Corpus Juris canonici enthalten ſind,

den

den Schlüſſen des Tridentiniſchen Konzils, den neuern päpſtlichen Verordnungen, dem römiſchen Gerichtsbrauche, und in beſondrer Beziehung auf Deutſchland aus den Statuten und Privilegien einzelner Kirchen und Stifter in Deutſchland nebſt den Kapitulazionen deutſcher Biſchöffe entſtanden. Die eigenthümlichen Grundſätze des proteſtantiſchen Kirchenrechts hingegen ſind theils aus den ſymboliſchen Schriften der proteſtantiſchen Kirche, theils aus den Kirchenordnungen und Agenden einzelner Provinzen und Örter, theils endlich aus allgemeinen und beſondern Kirchenobſervanzen zu erſehen. Im übrigen folgt es den Grundſätzen des kanoniſchen Rechtes. Das Kirchenrecht kann aber auch zweytens betrachtet werden in Rückſicht der kirchlichen Verhältniſſe, wo man das *äuſsere* oder *Staats-Kirchenrecht* und das *innere* oder *Privat-Kirchenrecht* zu unterſcheiden hat. Durch das erſtere ſind die Verhältniſſe der Kirche überhaupt gegen die weltliche Macht und der mehrern im Staate befindlichen Kirchenparteyen gegen einander in Rückſicht der daraus entſpringenden Rechte und Obliegenheiten beſtimmt; ſo wie das letztere theils die Kirchenverfaſſung ſelbſt nebſt dem daraus entſtehenden Befugniſſe der Kirche, alles zur Erhaltung guter Ordnung und Beförderung ihrer Wohlfahrt Dienliche anzuordnen, theils die zur Kirche gehörigen Perſonen, Güter und Würden, nebſt

allen von ihr abhängigen Angelegenheiten und Geschäfften betrifft. Es sind also beydes eigentlich nur Theile des öffentlichen und privaten Rechtes. Die sogenannten Konkordate, der Passauer Vertrag und Augsburgische Religionsfriede, der Westphälische Friede, die kayserlichen Wahlkapitulazionen, die Schlüsse des evangelischen Körpers auf dem Reichstage, die Verträge, Privilegien und Religionsversicherungen in einzelnen Ländern nebst dem kirchlichen Gebrauche sind ausser den vorhin genannten Quellen noch in jener Hinsicht besonders zu Rathe zu ziehen. Überdiess läst sich auch noch in Rücksicht des Umfanges ein *allgemeines* und *besonderes* Kirchenrecht unterscheiden, je nachdem sich die eine Religionsgesellschaft betreffenden Rechtsbestimmungen entweder auf alle Mitglieder, die sich zu derselben bekennen, oder nur auf diejenigen, welche sich in einem gewissen Lande oder blos an einem bestimmten Orte dieses Landes aufhalten, beziehen, indem die in den Staaten befindlichen Religionsgesellschaften bald von grösserem, bald von kleinerem Umfange sind, als die Staaten selbst, in denen sie sich befinden. In dieser Rücksicht müssen also unter den genannten Quellen diejenigen, welche von allgemeinem und besonderem Gebrauche sind, unterschieden werden.

Anmerkung. Ausser der weitern und engern Bedeutung des Ausdrucks: *kanonisches Recht*, welche im §. selbst

ſelbſt angeführt worden ſind, muſs man noch eine engſte unterſcheiden, welche die eigentliche und urſprüngliche iſt, wo man darunter bloſs das ältere chriſtliche Kirchenrecht zu verſtehen hat, welches hauptſächlich durch die Canones der frühern Kirchenverſammlungen und durch die kirchlichen Verordnungen der römiſch-griechiſchen Kayſer beſtimmt, und folglich von dem päpſtlichen, mit dem Corp. jur. can. anhebenden, Kirchenrechte verſchieden iſt, ob es gleich die Grundlage deſſelben ausmacht. Dieſes kanoniſche Kirchenrecht nun hat nicht bloſs in Kirchenſachen ſowohl unter den Katholiken als unter den Proteſtanten noch immer ſeine Gültigkeit, wieferne dieſelbe nicht durch ſpätere Verordnungen beyder Parteyen beſchränkt iſt, ſondern es iſt auch als eine beſondre Quelle des bürgerlichen und auch des peinlichen Rechtes, beſonders aber der Prozeſswiſſenſchaft (neben dem römiſchen Rechte, und in manchen Dingen ſogar vorzugsweiſe) anzuſehen. Und da bey den frühern kirchlichen Inſtituten ſehr häufig auf die im alten Teſtamente enthaltenen Anordnungen der judaiſchen Kirche und auf die im neuen Teſtamente vorkommenden Nachrichten über den Urſprung der chriſtlichen Kirche und auf andre Ausſprüche beyder Sammlungen von Religionsſchriften Rückſicht genommen worden iſt: ſo kann auch die geſammte heilige Schrift, und folglich auch das moſaiſche Recht, als eine Quelle des kanoniſchen Rechtes angeſehen werden. Übrigens erhellet aus dieſer ganzen Darſtellung von ſelbſt, daſs zur Erlangung einer gründlichen Kenntniſs des Kirchenrechtes überhaupt eine nicht gemeine Kenntniſs der chriſtlichen Religions- und Kirchen-Geſchichte erforderlich, und die Kenntniſs des Kirchenrechtes, beſonders des kanoniſchen im engſten Sinne und des proteſtantiſchen, für den evangeliſchen Religionslehrer ſehr nöthig iſt.

§. 269.

Da die bisher betrachteten positiven Rechtswiſſenſchaften insgeſammt zum inländiſchen oder einheimiſchen Rechte gehören, indem die fremden Rechte, von welchen an einigen Orten die Rede geweſen iſt, eigentlich bloſs als rezipirte oder in Deutſchland gültige Rechte erwogen worden ſind: ſo ſollte nun der Ordnung nach von den *ausländiſchen* oder *fremden* Rechten gehandelt werden (§. 241). Allein da dieſe überhaupt den deutſchen Rechtsgelehrten nicht intereſſiren, ihr Umfang auch viel zu groſs iſt, und eine allgemeine Wiſſenſchaft davon, welche ſich in einem eignen Lehrbuche abhandeln lieſse, wegen ihrer Heterogeneität nicht entworfen werden kann: ſo iſt es zur Vollſtändigkeit der ſyſtematiſchen Darſtellung der juriſtiſchen Wiſſenſchaften hinreichend, den bloſsen Titel gehörigen Orts angeführt zu haben (§. 233. Anm. 2). Bloſs dieſs braucht in Beziehung auf dieſelben noch angemerkt zu werden, daſs die Bekanntſchaft mit den ausländiſchen Rechten, auſser dem Intereſſe, das ſie für den Statiſtiker und den Reiſenden hat, auch demjenigen deutſchen Rechtsgelehrten unentbehrlich iſt, welcher ſich mit juriſtiſchen Angelegenheiten auſser dem Vaterlande beſchäfftigen will, daſs ſich dieſer aber dann natürlich mit ſeinem Studium auf dasjenige Land einzuſchränken hat, in welchem er dergleichen Geſchäffte zu verwalten hat.

§. 270.

§. 270.

Alles aber, was bis dahin von poſitiven Rechtsdisziplinen geſagt worden iſt, bezieht ſich nur auf das poſitive Landesrecht (§. 240). Dieſem ſteht entgegen das *poſitive* oder (wie es auch einige, obwohl unſchicklich, nennen) *praktiſche Völkerrecht*. Darunter hat man nehmlich zu verſtehen den ſyſtematiſchen Inbegriff derjenigen willkührlichen Rechtsbeſtimmungen, welche die wechſelſeitigen Verhältniſſe der Völker und ihrer Oberhäupter ſowohl in Friedens- als in Kriegs-Zeiten betreffen. Denn obgleich hier keine oberſte Willkühr als geſetzgebend und verbindend für alle Völker würklich vorhanden iſt, ſo muſs doch in dieſem Falle die allgemeine Übereinkunft und Zuſammenſtimmung der Völker zu gewiſſen Verbindlichkeiten als die höchſte rechtsbeſtimmende Willkühr angeſehen werden. Da ſich nun dieſe bald ausdrücklich durch würkliche zwiſchen von einander unabhängigen Völkern und deren Oberhäuptern geſchloſſene Verträge, bald ſtillſchweigend durch die Gleichförmigkeit gewiſſer zufällig angenommenen und durch Gewohnheit geheiligten Grundſätze angekündigt hat: ſo iſt das poſitive Völkerrecht theils Vertragsrecht *(pactitium)*, theils Gewohnheitsrecht *(conſuetudinarium)*. Das letztere betrifft inſonderheit das äuſsere Zerimoniell, welches die

Völker und deren Oberhäupter in ihren wechselseitigen Verhandlungen besonders in Ansehung der Gesandtschaften zu befolgen pflegen; daher das Zerimoniellrecht und Gesandtschaftsrecht auch als eigne Theile des positiven Völkerrechts angesehen werden können.

Anmerkung. Ein *allgemeines* positives Völkerrecht gibt es genau genommen nicht, weil man nicht sagen kann, dass die rechtlichen Verhältnisse aller Völker auf Erden willkührlich durch ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkunft derselben auf gewisse Weise bestimmt seyen. Blos das natürliche Völkerrecht (welches aber ein Theil des angewandten Naturrechts ist, §. 170. Anm.), ist von allgemeiner Gültigkeit. Das positive Völkerrecht ist also eigentlich nur *speziell* oder *partikulär*, d. h., es bezieht sich blos auf die rechtlichen Verhältnisse der kultivirtern und mit einander in wechselseitigem Verkehre begriffenen, mithin vorzüglich der europäischen Völker. Von diesem *europäischen Völkerrechte* aber muss man noch das *individuelle* unterscheiden, welches sich auf die eigenthümlichen rechtlichen Verhältnisse eines einzelnen Volkes oder Staates (z. B. des *deutschen*) gegen andre, besonders benachbarte Völker bezieht, und mithin eigentlich so verschiedener Art ist, als es einzelne Völker oder Staaten gibt. Das *Völkerrecht der Deutschen* wird gewöhnlich im deutschen Staatsrechte mit abgehandelt, ob man es gleich auch schon als eigne Disziplin bearbeitet hat. §. 260.

Des

Des achten Hauptſtücks

Zweyter Abſchnitt.

Praktiſche Rechtswiſſenſchaften.

§. 271.

Unter den *praktiſchen Rechtswiſſenſchaften* verſteht man alle diejenigen zur Jurisprudenz gehörigen Disziplinen, welche ſich nicht auf die Darſtellung und Entwickelung der poſitiven Rechtsbeſtimmungen ſelbſt beziehen, ſondern dem Juriſten die Regeln an die Hand geben, nach welchen er ſich bey ſeinen ſämmtlichen Geſchäfften zu richten hat. Die dahin gehörigen Anweiſungen faſst man daher auch unter dem Titel der *praktiſchen Jurisprudenz* zuſammen, obgleich die geſammte Jurisprudenz ihrem Weſen nach praktiſch iſt. §. 238.

§. 272.

Dem praktiſchen Juriſten muſs alſo zuvörderſt eine Anweiſung gegeben werden, wie er den wahren Sinn alles deſſen, worin etwas auf Befugniſſe und daher entſpringende Obliegenheiten ſich Be-

ziehen-

ziehendes willkührlich veſtgeſetzt iſt, in ſeinen mannichfaltigen Geſchäfften zu erforſchen und zu beſtimmen hat. Den ſyſtematiſchen Inbegriff der hieher gehörigen Regeln nennt man die *juriſtiſche Auslegunskunſt (hermeneutica juris)*, und ſie bezieht ſich daher nicht bloſs auf die Erklärung der Geſetze, ſondern überhaupt aller und jeder Aufſätze, welche gewiſſe poſitive Rechtsbeſtimmungen enthalten. Sie lehrt aber nicht bloſs die Bedeutung der Wörter und Ausdrücke, in welchen dergleichen Beſtimmungen enthalten ſind, grammatiſch richtig auffinden, ſondern auch den jedesmaligen Fall, worauf ſich ein ſolcher Aufſatz bezieht, mit allen ſeinen Umſtänden, und die darin gemachte Beſtimmung nach Veranlaſſung, Gründen und Abſichten einſehen, mithin nicht bloſs den Buchſtaben, ſondern auch, und zwar hauptſächlich, den Geiſt von dergleichen Aufſätzen richtig auffaſſen. Auſser den allgemeinen logiſchen Grundſätzen der Interpretazion und Kritik iſt alſo hier noch beſondre Rückſicht zu nehmen auf Rechtsgeſchichte und die darin enthaltenen Rechtsalterthümer, auf den Zuſammenhang der Grundſätze derjenigen Rechtswiſſenſchaft, in welche der zu erklärende Aufſatz einſchlägt, und auf die Analogie oder Übereinſtimmung andrer Aufſätze von derſelben Gattung. Daſs man aber auch eine gründliche Kenntnifs der Sprache beſi-

tzen

tzen müſſe, in welcher der zu erklärende Aufſatz abgefaſst iſt, verſteht ſich von ſelbſt.

Anmerkung. Man ſieht leicht ein, daſs die juriſtiſche Hermeneutik auch dem gründlichen theoretiſchen Rechtsgelehrten unentbehrlich iſt, weil ohne ſie kein Studium der Quellen der poſitiven Rechtsbeſtimmungen möglich iſt. Gleichwohl wird ſie am ſchicklichſten zu den praktiſchen Rechtswiſſenſchaften gerechnet, weil ſie hauptſächlich eine Anweiſung für den praktiſchen Juriſten iſt, nach welcher er in ſolchen ſtreitigen Fällen verfahren muſs, wo es vornehmlich auf die Erklärung eines Geſetzes oder einer andern rechtlichen Urkunde ankommt.

§. 273.

Um aber von allen ſeinen in Beziehung auf poſitive Rechtsbeſtimmungen erworbenen Kenntniſſen einen zweckmäſsigen und geſchickten Gebrauch für das Leben machen zu können, muſs dem praktiſchen Juriſten auch Anweiſung zur geſetzmäſsigen und rechtlichen Geſchäfftsführung ſelbſt gegeben, d. h., die Art und Weiſe gezeigt werden, wie er die Grundſätze von den durch Willkühr beſtimmten Befugniſſen und Obliegenheiten in würklich vorkommenden Fällen und den mancherley Angelegenheiten des menſchlichen Lebens anzuwenden, mithin dergleichen Dinge mündlich oder ſchriftlich zu behandeln hat; es ſey nun, daſs das, was Rechtens iſt und ſeyn ſoll, erſt zu beſtimmen und zu entſcheiden, oder daſs ſonſt etwas vorzutragen und

aus-

auszuführen iſt, was zur künftigen Beſtimmung und Entſcheidung des Rechts dienen kann. Dieſs nennt man die *juriſtiſche Praxis*, oder eigentlich, wieferne man ſich dabey einen ſyſtematiſchen Inbegriff gewiſſer Regeln denkt, die *Wiſſenſchaft der juriſtiſchen Praxis*, welche auch (in einem engern als dem §. 271 angeführten Sinne) ſchlechthin *praktiſche Jurisprudenz* heiſst.

Anmerkung. Unter der *juriſtiſchen Praxis* iſt hier bloſs eine geſetzmäſsige und würklich rechtliche Geſchäfftsführung verſtanden worden, mithin eine *juriſtiſche* Praxis, wie ſie ſeyn *ſoll*, oder die *ordentliche*. In dieſem Sinne ſteht ihr die *rabuliſtiſche* Praxis, d. h. die (obgleich widerrechtlich ſo genannte) juriſtiſche Praxis, wie ſie gewöhnlich *iſt*, entgegen, und die man eine *verkehrte* juriſtiſche Praxis (*Linksrechtsmacherey*) nennen könnte. Sie iſt aber zur Ehre der Jurisprudenz aus der tabellariſchen Darſtellung der praktiſchen Rechtsgelehrtheit weggelaſſen worden. Die *Rabuliſtik* (*Schikanirkunſt*) iſt nehmlich die Geſchicklichkeit, in allen juriſtiſchen Angelegenheiten und Geſchäfften, beſonders aber den gerichtlichen, welche durch Sachwalter betrieben werden, durch Verdrehung der Geſetze, liſtige Exzepzionen und ſchlaue Benutzung der Fehler der Gegenpartey gegen das Recht günſtige Reſoluzionen und Sentenzen zu erſchleichen. Nun hat man zwar ungeachtet der häufigen Ausübung dieſer Kunſt dennoch das Entehrende derſelben zu ſehr gefühlt, als daſs man ſich hätte entſchlieſsen können, eine Theorie darüber nach wiſſenſchaftlichen Prinzipien zu entwerfen, ſo daſs ſie bloſs durch Beobachtung des Verfahrens der Meiſter in dieſer Künſt und durch eigne Übung unter der Leitung eines böſen Herzens erlernt werden kann. Es wäre indeſſen viel-

vielleicht nicht undienlich, eine ſolche Theorie der Rabuliſtik zu entwerfen, um, da ſie, wie alle böſe Künſte, nur als geheime Kunſt ihren Zweck erreichen kann, durch öffentliche Bekanntmachung ihrer Regeln und Handgriffe eben denſelben zu zerſtören.

§. 274.

Die juriſtiſche Praxis oder praktiſche Jurisprudenz betrifft entweder *Privatgeſchäffte* oder *öffentliche*, d. h. *Staatsangelegenheiten*. Daher zerfällt ſie ſehr natürlich in die *praktiſche Privatrechtsgelehrtheit* und die *praktiſche Staatsrechtsgelehrtheit*. Da nun alle Arten von juriſtiſchen Geſchäfften in *auſsergerichtliche* und *gerichtliche* eingetheilt werden können: ſo muſs auch die juriſtiſche Praxis in beyderley Hinſicht wieder in die *auſsergerichtliche* und *gerichtliche* zerfallen.

Anmerkung. Die Eintheilung der juriſtiſchen Praxis in die *Privatpraxis* und *Staatspraxis* iſt mit einigen Schwierigkeiten verknüpft, beſonders in Beziehung auf die gerichtliche Praxis, wegen der Verſchiedenheit der Gerichtshöfe, von und vor welchen die Gegenſtände derſelben verhandelt werden. Denn es kommen in der ſogenannten gerichtlichen Privatpraxis auch Verhandlungen über Gegenſtände vor, die eigentlich zum öffentlichen Rechte gehören, dergleichen die Kriminalſachen ſind, welche gleich den übrigen Zivilſachen meiſtens von und vor den gewöhnlichen Privatgerichtshöfen verhandelt werden, obgleich der peinliche Richter, als ſolcher, ein öffentlicher Richter iſt. Eben ſo kommen in der ſogenannten gerichtlichen Staatspraxis auch Verhandlungen

über

über Gegenstände vor, die eigentlich zum Privatrechte gehören, dergleichen die in das Fürstenrecht einschlagenden Sachen sind, welche gleich den übrigen Staatsrechtssachen von und vor den höchsten Reichsgerichten pflegen verhandelt zu werden, obgleich diese dann in der Qualität eines Privatrichters agiren. Daher scheint sich jene Eintheilung eigentlich nicht sowohl auf die Gegenstände, welche von und vor den Gerichtshöfen verhandelt werden, als vielmehr auf die Gerichtshöfe selbst zu beziehen, von und vor welchen gewisse Gegenstände verhandelt werden, indem diese Gerichtshöfe entweder die verschiedenen Landes-Iudicia oder die Reichs-Iudicia sind. Daher können in praktischer Hinsicht alle von und vor den Landesgerichten zu verhandelnde Gegenstände *Privatsachen*, und alle von und vor den Reichsgerichten zu verhandelnde Gegenstände *Staatssachen* heissen, mithin jene zur gerichtlichen Privatpraxis und diese zur gerichtlichen Staatspraxis gerechnet werden. Vielleicht wäre es aber, um die auf solche Art entstehende Vermischung zu vermeiden, schicklicher, die in der Tabelle (§. 237) unter Nr. II. B. 1. aufgeführten Wissenschaften auf folgende Art zu klassifiziren: a) *aufsergerichtliche* Praxis, welche ist α) die private — *Notariatskunst*, β) die öffentliche — *Staatskanzleywissenschaft*; b) *gerichtliche* Praxis, oder *Prozess*, welcher ist α) in Rücksicht des Umfangs, א) *gemeiner*, ב) *partikulärer*, β) in Rücksicht des Gegenstandes, א) *zivieller*, ב) *krimineller*, γ) in Rücksicht des Gerichtshofes, א) *Landesprozess*, ב) *Reichsprozess*.

§. 275.

Die *aufsergerichtliche praktische Privatrechtsgelehrsamkeit* ist der Inbegriff der Regeln, nach welchen

welchen alle juriſtiſche Privatgeſchäffte, die ohne Zuthun der Gerichte betrieben werden, mündlich oder ſchriftlich zu behandeln ſind. Man nennt ſie auch gewöhnlich die *Notariatskunſt*, wiewohl die-ſe Benennung ihren Umfang nicht erſchöpft. Denn ſie erſtreckt ſich auf Kontrakte aller Art, Teſtamente, Erbſchafts- und Rechnungs-Sachen, und überhaupt auf alle Geſchäffte und Verhandlungen, die ſich nur irgend entweder auf bereits vorhandne, oder erſt noch zukünftige Rechte und Verbindlichkeiten, zu deren Sankzion kein Richter nöthig iſt, beziehen. Auſserdem werden aber auch meiſtens die Gegenſtände der willkührlichen Gerichtsbarkeit, d. h. Sachen, über die zwar kein Streit richterlich zu entſcheiden, bey denen aber doch das Zuthun des Richters wegen der mehrern Gewiſsheit, Gültigkeit und Beſtätigung der Verhandlung nöthig oder nützlich iſt, zugleich mit in dieſer Anweiſung berückſichtigt. Über das juriſtiſche Verfahren bey dergleichen Sachen iſt manches ſelbſt durch Geſetze, das meiſte aber durch Gewohnheit beſtimmt. Und da bey dieſem Verfahren mancherley Klauſeln und Kautelen zu beobachten ſind, ſo hat man auch zuweilen den Inbegriff dieſer juriſtiſchen Vorſichtsregeln die *Heurematik* genannt, und unter dieſem Titel beſonders abgehandelt.

§. 276.

Unter der *gerichtlichen praktischen Privatrechtsgelehrsamkeit* hingegen hat man den Inbegriff der Regeln zu verstehen, nach welchen diejenigen juristischen Privatgeschäffte (§. 274. Anm.), die ohne Zuthun der Gerichte nicht betrieben werden können, in mündlichen oder schriftlichen Vorträgen zu behandeln hat. Im weitern Sinne sind darunter auch die Gegenstände der willkührlichen Gerichtsbarkeit begriffen; im engern aber, wie hier der Ausdruck: *gerichtliche Praxis*, genommen wird, beziehn sich jene Regeln blos auf Prozessachen, d. h. auf Gegenstände, welche die Konkurrenz des Richters unumgänglich erfordern, weil ein Streit vorhanden ist, bey dem er etwas entscheiden und in Erfüllung bringen soll. Hieraus ergibt sich die Wissenschaft des *Prozesses* oder der Art und Weise, wie streitige Gegenstände vor dem Richter und durch denselben von den Parteyen und deren Geschäfftsführern gesetzmäsig zu verhandeln sind. In dieser Prozesswissenschaft werden also zuerst die Regeln angegeben, nach welchen die zu dem prozessualischen Verfahren gehörigen Handlungen sammt deren ordentlicher Aufeinanderfolge bestimmt sind, und sodann Anleitung gegeben, wie die dabey nöthigen mündlichen und schriftlichen Vorträge geschickt und zweckmäsig einzurichten

richten ſind. Jenes nennt man die Theorie, dieſes die Praxis des Prozeſſes. Es zerfällt aber der Prozeſs, von welchem hier die Rede iſt, in Rücklicht ſeines Umfangs in den *gemeinen deutſchen Prozeſs* und in den *partikulären deutſchen* oder *Provinzial-Prozeſs*, je nachdem die in der Prozeſswiſſenſchaft aufzuſtellenden Regeln entweder für Deutſchland überhaupt, oder nur für einzelne Theile des deutſchen Reichs nach der beſondern poſitiven Geſetzgebung und Juſtizverfaſſung derſelben gültig ſind — in Rücklicht des Gegenſtandes aber in den *Zivilprozeſs* und in den *Kriminalprozeſs*; je nachdem die gerichtlichen Verhandlungen entweder gemeine Streitigkeiten der Staatsbürger unter einander und deren Schlichtung, oder die von ihnen begangenen Verbrechen und deren Beſtrafung betreffen. Der letztre wird in den Lehrbüchern ſehr häufig der theoretiſchen peinlichen Rechtswiſſenſchaft angehängt; der erſtere aber ſtets beſonders abgehandelt.

Anmerkung. Es laſſen ſich zwar auſſer dieſen beyden Hauptgattungen des Prozeſſes nach den verſchiednen beſondern Gegenſtänden, worauf ſich das gerichtliche Verfahren bezieht, nach der verſchiednen Art und Weiſe, wie es angeſtellt wird, und nach den verſchiednen Gerichtshöfen, bey welchen die Prozeſſe anhängig gemacht werden, auch noch mehrere Arten von Prozeſſen unterſcheiden; allein ſie ſind insgeſammt unter jenen Hauptgattungen enthalten, und meiſtens nur weitere Ausführungen des Zivilprozeſſes, mithin auch unter den allgemeinen Re-

geln desselben begriffen; da hingegen der Kriminalprozefs in vielen wesentlichen Punkten vom Zivilprozesse abweicht, und daher auch eine eigne ausführliche Abhandlung verdient. Von dem Reichsprozesse aber und dessen beyden Hauptarten wird weiter unten unter dem Titel der gerichtlichen Staatspraxis seiner Wichtigkeit und Eigenthümlichkeit wegen besonders gehandelt werden. — Übrigens sind als Quellen der Regeln der Prozefswissenschaft, erstlich in Ansehung des gemeinen Prozesses, die römischen Gesetze, das kanonische Recht, (und zwar vorzugsweise vor jenem), altdeutsche Prozefsgewohnheiten, einige Reichsgesetze, und der gemeine Gerichtsbrauch — zweytens in Ansehung des provinziellen Prozesses die einem gewissen Lande eigenthümlichen Prozefs- und Gerichts-Ordnungen, nebst dem besondern Gerichtsbrauche — und endlich in Ansehung der verschiedenen Prozefsarten in Rücksicht auf den Gegenstand diejenigen gesetzlichen oder konsuetudinarischen Verordnungen anzusehen, welche sich auf die besondern Objekte dieser Prozefsarten und das bey den ihnen gewidmeten Gerichtshöfen bestimmte Verfahren beziehen.

§. 277.

Da die öffentlichen oder Staatsangelegenheiten eine in juristischer Hinsicht zweckmäfsige und geschickte Betreibung ebensowohl und wegen ihrer grofsen Wichtigkeit für das Ganze fast noch mehr als blofse Privatsachen erfordern: so mufs die praktische Jurisprudenz auch hierzu Anleitung geben, und bekommt in diesem Falle den Namen der *praktischen Staatsrechtsgelehrtheit.* Ob nun gleich die hieher gehörigen Regeln im Ganzen genom-

genommen viele Ähnlichkeit und Verwandtſchaft mit den in den bisher angezeigten praktiſchen Rechtswiſſenſchaften aufzuſtellenden haben: ſo ſind ſie doch auch auf der andern Seite wegen der verſchiedenen Natur und Beſchaffenheit beyder Arten von Geſchäfften, worauf jene Regeln ſich beziehen, von einander in mehr als einer Hinſicht unterſchieden, und die *juriſtiſche Staatspraxis* verdient daher wegen dieſes eigenthümlichen Charakters allerdings auch eine beſondre wiſſenſchaftliche Behandlung.

§. 278.

Es gibt aber zuvörderſt, wie bey der Privatpraxis, eine *aufsergerichtliche Staatspraxis*, welche man auch ſchlechthin *Kanzleypraxis* nennt, und deren Wiſſenſchaft Anweiſung gibt, in allen vorfallenden Staatsangelegenheiten, die nicht vor einem beſondern Gerichtshofe verhandelt werden müſſen, zu verfahren, zu reden und zu ſchreiben. Da nun die öffentlichen Angelegenheiten und Verhältniſſe, worauf ſich die aufsergerichtlichen Staatsgeſchäffte beziehen, entweder einheimiſche oder auswärtige ſind, und, in beſondrer Rückſicht auf den deutſchen Staat, entweder das geſammte Reich oder nur einzelne Theile deſſelben betreffen: ſo kann die deutſche Kanzleypraxis eingetheilt werden theils in die *innerliche* und *äu-*

sserliche, theils in die *Reichs*- und *Provinzial-Kanzleypraxis*. Das Verfahren in dergleichen Geschäfften ist theils durch Reichsgesetze, Verträge und Privilegien, theils und zwar hauptsächlich durch das Herkommen bestimmt, worüber hier, besonders in Ansehung des Styls und übrigen Zerimoniells, sehr eifrig gehalten wird; daher man auch diese Art juristischer Praxis blos aus Einsicht der dadurch entstandenen Akten und durch Übung in den Kanzleyen selbst erlernen kann.

§. 279.

Wieferne aber die juristische Staatspraxis eine gerichtliche ist, so schränkt sie sich hauptsächlich auf solche Gegenstände ein, die vor den beyden höchsten deutschen Rechtstribunalen, dem Reichskammergerichte, und dem Reichshofrathe, verhandelt und entschieden werden müssen, woraus sich die Wissenschaft des *Reichs*- oder *Reichsgerichts-Prozesses* ergibt. Ob nun gleich auch hier die allgemeinen Grundsätze der Prozessform, wieferne dadurch entweder die zum Verfahren vor Gerichte gehörigen Handlungen nach ihrer Beschaffenheit und Ordnung in Ansehung des Richters sowohl als der Parteyen und deren Sachwalter nebst andern dabey konkurrirenden Personen, oder die dabey nöthigen mündlichen oder schriftlichen Vorträge nach ihrer Einrichtung und Aus-

ferti-

fertigung beſtimmt ſind, ihre Anwendung finden: ſo gibt es doch auch hier ſehr viele eigenthümliche Grundſätze, die entweder jenen beyden Tribunalen gemein ſind, oder dem einen und dem andern ausſchlieſsend zukommen, und welche theils aus den Ordnungen des R. K. Gerichts und R. H. Raths nebſt den dieſelben betreffenden Viſitazionsrezeſſen, Memorialien und kayſerlichen Dekreten, theils aus den Reichs - und Deputazions - Abſchieden und den kayſerlichen Wahlkapitulazionen, worin etwas in Anſehung jener Tribunale beſtimmt iſt, theils endlich aus dem Herkommen und Gerichtsbrauche derſelben zu erſehen ſind.

§. 280.

Die bisher in Beziehung auf die juriſtiſche Praxis aufgeführten Wiſſenſchaften betreffen zunächſt die Verhandlung der Geſchäffte ſelbſt. Da nun hierbey oft eine Menge von ſchriftlichen Aufſätzen gefertigt werden, ſo giebt es noch ein paar praktiſche Rechtswiſſenſchaften, welche ſich zunächſt auf die aus der Verhandlung bereits entſtandenen Akten beziehen, ob ſie gleich auch noch zum Theile während der Verhandlung ihre Anwendung finden, nehmlich die *Referir - und Dekretir - Kunſt*, und die *Archiv - und Regiſtratur-Wiſſenſchaft*.

§. 281.

Zuvörderſt muſs der praktiſche Juriſt im Stande ſeyn, aus den über irgend einen Gegenſtand entworfenen Akten ſowohl Andern durch einen kurzen mündlichen oder ſchriftlichen Vortrag darüber einen richtigen Begriff von der verhandelten Sache nach ihrer Beſchaffenheit und ihrem Hergange beyzubringen, als auch ſelbſt nach vorhergegangener Unterſuchung und Erwägung aller in den Akten vorgetragenen Umſtände und der anderweiten Beſtimmungsgründe über die Sache zu urtheilen und etwas in Beziehung darauf zu verordnen. Das Erſtere heiſst referiren, das Andre dekretiren, und die Anweiſung zu beyden, damit die Relazion vollſtändig, ordentlich und deutlich, und das Urtheil oder die zu gebende Reſoluzion beſtimmt, richtig und gründlich werde, die *Referir- und Dekretir-Kunſt*, objektiv als Inbegriff der hieher gehörigen Regeln betrachtet. Ob es nun aber gleich nicht unnütz iſt, durch beſondre Regeln hierüber dem angehenden Juriſten Anleitung zur Erwerbung dieſer Geſchicklichkeiten zu geben, ſo ſind doch fleiſsiges Studium bereits abgeſchloſſener Akten, und unter der Leitung eines erfahrnen Mannes angeſtellte Übungen dazu hauptſächlich zu empfehlen. Die Grundſätze ſelbſt aber, nach welchen beym Referiren und Dekretiren zu verfahren iſt, ſind nicht ſowohl aus

geſchrie-

geſchriebenen Geſetzen, als aus der Natur der verhandelten Sachen und dem Gebrauche zu ſchöpfen.

§. 282.

Da ferner von den bereits völlig abgeſchloſſenen Akten auch nachher ſehr häufig Gebrauch gemacht wird, um ſpätere Rechtsfälle darnach zu entſcheiden, ſo iſt es nöthig, dieſelben zu ſammeln, und an beſtimmten Orten, welche Archive oder Regiſtraturen heiſsen, unter öffentlicher Auktorität aufzubewahren. Hierauf bezieht ſich die *Archiv- und Regiſtratur-Wiſſenſchaft*, welche alſo lehrt, wie die aufzubewahrenden Stücke vor aller zufälligen oder abſichtlichen Verderbniſs verwahrt, in einer genauen und bequemen Ordnung beygelegt, vollſtändige und richtige Deſignazionen und Regiſter darüber gefertigt, und auch in vorkommenden Fällen die verlangten Notizen daraus beſtimmt und befriedigend mitgetheilt werden ſollen. Die dabey zu beobachtenden Regeln werden ſowohl durch den Inhalt der niedergelegten Stücke, und den dabey beabſichtigten Zweck, als durch den Gebrauch beſtimmt, und am beſten durch Übung oder fleiſsiges Umſehen in Archiven, ſo weit dieſes erlaubt ſeyn kann, erlernt.

Neuntes Hauptſtück.

Poſitive Religionswiſſenſchaften.

Einleitung.

§. 283.

Wieferne die Gottheit als unſer höchſter moraliſcher Geſetzgeber gedacht wird, wird die Achtung, die wir als vernünftige Weſen dem Sittengeſetze ſchuldig ſind, auf ihn als den Auktor und Exekutor deſſelben bezogen, und heiſst alsdann *Verehrung des höchſten Weſens*. Die Gottheit iſt alſo ein nothwendiges Objekt unſrer Verehrung, d. h. wir haben alle unſre Pflichten als göttliche Gebote anzuſehen, mithin auch dieſe Pflichten um deswillen, weil ſie durch den heiligen Willen der Gottheit beſtimmt ſind, zu beobachten, und von der Gottheit die unſerm Verhalten angemeſſenen Folgen zu gewarten. Hierin beſteht der weſentliche Charakter der religiöſen Geſinnung, indem *Religion* ſubjektiv nichts anders iſt, als Erkenntniſs und Verehrung Gottes als moraliſchen Geſetzgebers, oder als Oberhaup-

ptes des moraliſchen Reiches, deſſen Mitglieder alle vernünftige Weltweſen ſind. Objektiv aber verſteht man darunter den Inbegriff der Begriffe und Grundſätze, welche ſich auf dieſe Erkenntniſs und Verehrung beziehen; und wenn dieſer Inbegriff nach Prinzipien oder ſyſtematiſch angeordnet und dargeſtellt iſt, ſo bekommt er den Namen der *Theologie* oder *Religionswiſſenſchaft.*

Anmerkung. In dieſer Hinſicht kann man alſo wohl ſagen, daſs es eine Religions-*Wiſſenſchaft* gebe, wenn man auch der Behauptung zugethan iſt, daſs das Objekt der Religion kein Gegenſtand des *Wiſſens*, ſondern bloſs des *Glaubens* ſey.

§. 284.

Wieferne dasjenige, was wir als dem Willen eines unendlichen moraliſchen Weſens unterworfene Bürger eines ethiſch-religiöſen Staates zu glauben und zu thun haben, durch Prinzipien der reinen praktiſchen Vernunft beſtimmt iſt, inſoferne heiſst die Religion *natürlich*, weil ſie aus der Natur oder der urſprünglichen Anlage dieſes Vermögens hervorgeht, daher ſie auch ſchlechthin *Vernunftreligion* genannt wird. Wieferne man ſich aber vorſtellt, das unendliche moraliſche Weſen habe ſelbſt unmittelbar gewiſſe Erklärungen an die Menſchen von ſich gegeben, wodurch die Überzeugung und das Verhalten derſelben beſtimmt

ſtimmt werden ſolle, inſoferne heiſst die Religion *geoffenbart*. Die natürliche Religion wird alſo in Rückſicht ihrer Lehren und Vorſchriften zunächſt als durch die Vernunft ſelbſt nothwendig beſtimmt gedacht, und kann nur entfernter Weiſe auf den Willen Gottes, als des höchſten Geſetzgebers und urſprünglichen Welturhebers, bezogen werden; daher ſie auch manche als eine natürlich oder mittelbar geoffenbarte (als Offenbarung durch Natur) betrachtet wiſſen wollen. Eine geoffenbarte Religion hingegen wird in allen ihren Lehren und Vorſchriften zunächſt als von der Willkühr Gottes, welche das konſtitutive Prinzip iſt, abhängig gedacht, und kann nur entfernter Weiſe auf die Vernunftreligion, als regulatives Prinzip, bezogen werden; daher auch jene eine übernatürlich oder unmittelbar geoffenbarte (Offenbarung im eigentlichen oder ſtrengen Sinne) genannt wird. Die Offenbarung nehmlich, als Akt oder Effekt, wird dann als eine Erſcheinung oder Thatſache in der Sinnenwelt angeſehen, die von einer übernatürlichen oder auſserweltlichen Kauſsalität abhängt. Jede geoffenbarte Religion iſt demnach, als ſolche, hiſtoriſch und ſtatutariſch; ſie heiſst daher auch eine *poſitive Religion* (§. 232). Die *poſitive Theologie* iſt alſo eigentlich ein wiſſenſchaftlich geordneter Inbegriff der ſtatutariſchen Lehrſätze einer geoffenbarten Religion. Da aber zur Erkennt-

kenntniſs und Anwendung derſelben mancherley anderweite Kenntniſſe und Fertigkeiten gehören, ſo werden auch dieſe mit in das Ganze der poſitiven Theologie oder in das Syſtem der *poſitiven Religionswiſſenſchaften* aufgenommen werden müſſen.

Anmerkung. 1. Die Unterſuchung über die Möglichkeit und den Beweis der Würklichkeit einer Offenbarung im eigentlichen oder ſtrengen Sinne gehört nicht in die Enzyklopädie, ſondern beydes wird hier vorausgeſetzt und zugegeben. Eben ſo wenig gehört hieher die Beſtimmung des Zwecks und des Verhältniſſes der geoffenbarten Religion zur natürlichen. Nur ſoviel braucht zum Verſtändniſſe der im §. angegebnen Begriffe noch im Allgemeinen bemerkt zu werden, daſs 1) da das höchſte Weſen als heilig und überhaupt höchſt vollkommen in jeder Rückſicht gedacht werden muſs, auch den Erklärungen deſſelben, wenn es einmal ausgemacht iſt, es habe ſich geoffenbart, unbedingter Glaube beygemeſſen, und unbedingte Folge geleiſtet werden muſs, wenn wir auch den Zuſammenhang jener Erklärungen mit unſern natürlichen moraliſch-religiöſen Erkenntniſſen und die innern Gründe derſelben nicht darthun können (§. 229); daſs aber 2) da die Offenbarung unſtreitig gewiſſen Bedürfniſſen der Menſchen, denen ſie zu Theil wird, in Beziehung auf die an ihnen vorkommenden empiriſchen Modifikazionen der allgemeinen Menſchennatur, abhelfen ſoll, die poſitive Religion eines Theils, wenn ſie der Gottheit würdig ſeyn ſoll, den in der allgemeinen Menſchennatur gegründeten moraliſch-religiöſen Erkenntniſſen um ſo weniger widerſprechen kann, da dieſe ebenfalls als in der Gottheit, wieferne ſie urſprünglicher Welturheber und höchſter Geſetzgeber iſt, gegründet müſſen gedacht wer-

werden; andern Theils aber, wenn von ihr ein zweckmäſsiger Gebrauch gemacht werden ſoll, jenen Bedürfniſſen angemeſſen ſeyn, mithin in der genaueſten Beziehung auf temporelle und lokale Umſtände ſtehen, folglich auch in Rückſicht dieſes Temporellen und Lokalen der Veränderung unterworfen, oder einer immerwährenden Vervollkommnung fähig und bedürftig ſeyn müſſe. §. 232. Anm.

Anmerkung. 2. Da es ſich ſehr wohl als möglich denken läſst, daſs es mehrere ſowohl gleichzeitige als aufeinanderfolgende Offenbarungen Gottes gebe, und da die dadurch entſtehenden poſitiven Religionen wegen ihrer beſondern Beziehung auf temporelle und lokale Bedürfniſſe in Rücklicht ihrer Materie und Form ſehr verſchieden ſeyn können — da ferner die Bekenner einer gewiſſen geoffenbarten Religion, wieferne ſie eine äuſsere Religionsgeſellſchaft oder Kirche ausmachen, ſich von dem Inhalte und Zwecke ihrer Offenbarung verſchiedene Vorſtellungen machen, und daher durch ihre unterſcheidenden moraliſch-religiöſen Begriffe und Grundſätze, wieferne ſie aus der Offenbarung geſchöpft ſind, in mehrere Parteyen trennen können: ſo kann es auch *mehrere poſitive Theologien* geben. Es iſt jedoch hier um der oben (§. 233. Anm. 2) angeführten Gründe willen bloſs auf die *chriſtliche Religion* und *Kirche* überhaupt Rückſicht zu nehmen, und mithin das Syſtem der theologiſchen Wiſſenſchaften in nächſter Beziehung auf dieſe zu entwerfen.

§. 285.

Die Theologie macht eben ſo wenig, als die Rechtsgelehrſamkeit (§. 235) eine eigentliche *Wiſſenſchaft*, d. h. ein ſyſtematiſches nach nothwen-

digen

digen Prinzipien zur Einheit verbundenes Ganzes von Erkenntnissen aus, und kann es auch wegen der Verschiedenartigkeit der zur Theologie gehörigen Gegenstände und der auf dieselben sich beziehenden Begriffe und Grundsätze, deren Verbindung zum Theil sehr zufällig und willkührlich ist, nie werden; sondern sie ist ein blosses *Aggregat* von historischen, philologischen, philosophischen und andern gemischten Erkenntnissen, die sich auf die geoffenbarte Religion beziehen, um dieselbe gehörig verstehen, bearbeiten und anwenden zu können. Ungeachtet daher durch den Fleiss und das Talent der Gelehrten von dieser Profession nach und nach mehr Licht, Ordnung und Zusammenhang in das Ganze der Theologie sowohl als dessen einzelne Theile gebracht worden ist, und immerfort gebracht werden kann: so kann es doch, da das gesammte Materiale der Theologie weder durch Vernunftgesetze noch durch Erfahrungsbedingungen nothwendig bestimmt ist, mithin sie selbst nicht auf ein einziges und höchstes Prinzip zurückgeführt werden kann, keine vollendete Theorie der ganzen theologischen Erkenntniss geben, ungeachtet vorzüglich einige Theile derselben der wissenschaftlichen Form fähiger sind, als andre. §. 232. Anm.

§. 286.

§. 286.

Nichts deſto weniger iſt auch die poſitive Theologie nach allen ihren Theilen ein ſchätzenswerther und ehrwürdiger Zweig der menſchlichen Erkenntniſs, da theils die *geoffenbarte Religion* überhaupt, wieferne ſie ein Vehikel und Introdukzionsmittel der reinen moraliſch-religiöſen Überzeugungen iſt, für alle Bekenner einer ſolchen Religion, und die *chriſtliche Religion* inſonderheit, wieferne in ihr eine unverkennbare Tendenz zur Univerſalität liegt, für das ganze Menſchengeſchlecht — theils die *gelehrte und wiſſenſchaftliche Kultur derſelben nebſt ihrer Anwendung auf den öffentlichen Kultus und das Leben* überhaupt, wieferne darin das ausſchlieſsende Geſchäfft einer gewiſſen Klaſſe von Gelehrten beſteht, für die Erreichung des Zwecks der Offenbarung von der gröſsten Wichtigkeit iſt. Auch kann das Studium der Theologie, wenn es liberal und gründlich, d. h. mit Geſchmacke und philoſophiſchem Geiſte, und in Verbindung mit der hiſtoriſchen Kritik und philologiſchen Kenntniſſen betrieben wird, höchſt angenehm und fruchtbar werden. Endlich können auch die Bearbeiter der übrigen Felder der Gelehrſamkeit aus dem theologiſchen Studium wegen ſeines vielſeitigen Zuſammenhangs mit denſelben mannichfaltigen Nutzen ziehen. Inſonderheit hat die Theologie ſich um Sprachforſchung und Geſchicht-

schichtforschung sehr verdient gemacht, so wie auch die Jurisprudenz in vielerley Hinsicht ihrer Beyhülfe nicht entbehren kann.

§. 287.

Von der systematischen Darstellung der theologischen Wissenschaften gilt ungefähr eben das, was oben (§. 237) von der Klassifikazion der juristischen gesagt worden ist. Am zweckmäfsigsten scheint folgende Anordnung zu seyn:

I) *Theoretische Religionswissenschaften.*

A) Propädeutische.

1) *historische Theologie — Geschichte der christlichen Religion und Kirche.*

a) allgemeine.

b) besondere.

α) der Lehre.

א) überhaupt — *Dogmengeschichte.*

ב) insonderheit in Beziehung auf die Meynungen und Schriften der Kirchenväter — *Patristik.*

β) der Verfassung.

א) überhaupt — *Geschichte des Kirchenwesens.*

ב) insonderheit in Beziehung auf die ältern Zeiten — *christliche Antiquitäten* oder *Archäologia sacra.*

γ) der Parteyen.

א) überhaupt — *Sektengeschichte.*

ב) insonderheit.

aa) der ältern Parteyen.
bb) der römiſchen Kirche.
cc) der griechiſchen Kirche.
dd) der proteſtantiſchen Kirche oder der durch die Reformazion entſtandenen Parteyen überhaupt.

2) *exegetiſche Theologie.*
a) allgemeine literariſch - philologiſche Unterſuchungen über die Religionsurkunden — *Einleitung ins A. und N. Teſtament.*
b) beſondre Theorien der Behandlung ihres Textes.
α) der Beurtheilung ſeiner Ächtheit — *bibliſche Kritik.*
β) der Auslegung ſeines Inhalts — *bibliſche Hermeneutik.*

B) Dogmatiſche — *ſyſtematiſche Theologie.*
1) betreffend die *Glaubenslehren.*
a) überhaupt — *Dogmatik. Thetik.*
b) insonderheit.
α) in Beziehung auf die Gegner der für orthodox gehaltenen Glaubenswahrheiten nebſt der Anweiſung jene zu widerlegen — *Polemik.*
β) in Beziehung auf die Bekenntniſsbücher einer gewiſſen Religionspartey nebſt der Erklärung ihrer Entſtehung und ihres Zwecks und Inhalts — *Symbolik.*
2) betreffend die *Handlungsvorſchriften.*
a) überhaupt — *chriſtliche Ethik*, auch *theologiſche Moral* oder *Moraltheologie.*
b) insonderheit.
α) in Beziehung auf die chriſtliche Tugendübung — *Aſzetik* oder *Myſtik.*
β) in Beziehung auf beſondre Handlungsfälle — *Kaſuiſtik.*

II) *Praktische Religionswissenschaften — Pastoraltheologie* im weitern Sinne.

A) Theorie des Vortrags.

1) in zusammenhängenden Reden — *Homiletik.*

2) in unterrichtenden Gesprächen — *Katechetik.*

B) Theorie der Amtsführung selbst — *Pastoraltheologie* im engern Sinne.

1) in Ansehung der Einrichtung des Gottesdienstes — *Liturgik.*

2) in Ansehung der übrigen Amtsgeschäffte — *Pastoraltheologie* im engsten Sinne, oder *Pastoralklugheitslehre.*

Des neunten Hauptſtücks

Erſter Abſchnitt.

Theoretiſche Religionswiſſenſchaften.

§. 288.

Obgleich alles, was die Religion betrifft, ſeiner höchſten und letzten Tendenz nach praktiſch iſt, indem die Religion ſelbſt etwas urſprünglich Praktiſches iſt: ſo kann und muſs man doch, beſonders in Hinſicht auf eine geoffenbarte oder poſitive Religion, einen Unterſchied zwiſchen den *theoretiſchen* und *praktiſchen* Wiſſenſchaften machen, welche ſich auf ſie beziehen. Jene enthalten die eigentliche theologiſche Gelehrſamkeit, mithin alles, was zur bloſsen Erkenntniſs der poſitiven Religion mittelbar oder unmittelbar gehört, und den Theologen, als ſolchen, oder als bloſsen Gelehrten, intereſſirt. Dieſe hingegen beziehen ſich auf den Vortrag und die Anwendung der poſitiven Religion von Seiten derjenigen Theologen, welche vom Staate als öffentliche Religionslehrer und Kirchendiener angeſtellt ſind, und intereſſiren daher den Theologen nur, wieferne er Geſchäffts-mann iſt.

§. 289.

§. 289.

Da der eigentliche Zweck des theoretiſchen theologiſchen Studium's kein andrer ſeyn kann, als die Wahrheiten der geoffenharten Religion, wieferne ſie entweder Glaubensſehren oder Handlungsvorſchriften ſind, kennen zu lernen: ſo gibt es im Grunde nur zwey theoretiſche Religionswiſſenſchaften, welche man *dogmatiſche* nennen kann, indem jeder poſitiv-religiöſe Lehrſatz, er betreffe das Glauben oder das Handeln, ein *Dogma* heiſst, obgleich dieſes Wort zuweilen auch in einem engern Sinne genommen wird. Allein um die in dieſen dogmatiſchen Wiſſenſchaften aufzuſtellenden oder aufgeſtellten Lehrſätze nach ihrem Urſprunge, ihrem Sinne, ihrem Zwecke, ihrer Anwendung und ihrer mannichfaltigen Beziehung auf einander gründlich kennen zu lernen, bedarf der Theologe einer Menge von hiſtoriſchen und philologiſchen Kenntniſſen, welche wegen ihrer Unentbehrlichkeit zum theologiſchen Studium ebenfalls in den Umfang der geſammten Theologie aufgenommen werden müſſen, ob ſie gleich eigentlich nur abgeſonderte Zweige der hiſtoriſchen und philologiſchen Literatur ſind. Da ſich nun dieſe Kenntniſſe bloſs als Mittel auf die dogmatiſchen Religionswiſſenſchaften als auf ihren Zweck beziehen, ſo kann man die Wiſſenſchaften, welche jene Kenntniſſe enthalten, *propädeutiſche*

nennen, weil ſie als theologiſche Wiſſenſchaften nur eine Zurüſtung zum eigentlichen theologiſchen Syſtem ſind, und daher auch in der Erlernung und Bearbeitung der Theologie dem Studium des Syſtemes vorausgehen müſſen. Auſser dieſer Beziehung aber ſind dieſe Wiſſenſchaften nicht bloſs introduktoriſch, ſondern haben als Theile der hiſtoriſchen und philologiſchen Gelehrſamkeit ihren ſelbſtſtändigen Werth.

Anmerkung. Da die propädeutiſchen Religionswiſſenſchaften die Geſchichte der poſitiven Religion nach ihren mannichfaltigen Beziehungen und die Erklärung der Urkunden derſelben, die dogmatiſchen aber die Entwerfung des ſcientifiſchen Inbegriffs der Lehrſätze der poſitiven Religion (ſowohl der Glaubenslehren als der Handlungsvorſchriften) betreffen: ſo kann man die geſammte Theologie, wieferne ſie theoretiſch iſt, in drey oder vier Theile zerfällen, zu welchen alsdann noch die praktiſchen Religionswiſſenſchaften, welche ſich auf die Geſchäfftsführung des Religionslehrers beziehen, als der letzte Theil, hinzukommen. Hierauf gründet ſich die bekannte Eintheilung der poſitiven Religionswiſſenſchaft oder Gottesgelehrſamkeit in vier oder fünf Theile, welche die Titel führen: *Theologia hiſtorica, exegetica, ſyſtematica, (dogmatica, moralis)* und *paſtoralis.* Allein wegen der logiſchen Unrichtigkeit dieſer Klaſſifikazion in Anſehung der Koordinazion ſubordinirter Theilungsglieder iſt jene Eintheilung in der Tabelle verworfen, und eine andre zum Grunde gelegt worden, bey welcher ſowohl die Gleichförmigkeit in Zerfällung der einzelnen Hauptſtücke in ihre zwey untergeordneten Abſchnitte beobachtet, als auch der Zuſammenhang, die Rangordnung und die Beziehung

hung der theologiſchen Wiſſenſchaften auf einander am anſchaulichſten und bequemſten dargeſtellt werden konnte.

§. 290.

Die erſte zur hiſtoriſchen Theologie gehörige oder vielmehr die geſammte hiſtoriſche Theologie umfaſſende propädeutiſche Wiſſenſchaft iſt die *Geſchichte der chriſtlichen Religion und Kirche*, welche bereits oben (§. 81) unter den hiſtoriſchen Wiſſenſchaften erwähnt, deren genauere Charakteriſirung aber wegen ihrer nähern Beziehung auf die Theologie bis hieher verſpart worden iſt. Sie zerfällt zuvörderſt in die *allgemeine* und *beſondre*. Jene, welche nicht nur alle ſeit der Entſtehung des Chriſtenthums verfloſſene Zeiten und von demſelben eingenommene Örter, ſondern auch alle und jede auf chriſtliche Religion und Kirche ſich beziehenden Veränderungen betrifft, doch ſo, daſs ſie immer nur die allgemein merkwürdigen Begebenheiten und Umſtände in der Darſtellung aushebt, handelt zuerſt von dem Stifter der chriſtlichen Religion und Kirche, hauptſächlich in Rückſicht ſeiner Thaten und Lehren, ſodann von den erſten Bekennern und anderweiten Lehrern und Verbreitern des Chriſtenthums nebſt der Art und Weiſe ſeiner Verbreitung und ſeines Wachsthums, ferner von den Veränderungen, welche das Chriſtenthum ſowohl ſelbſt nach und nach erlitten, als

auch zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten anderweit hervorgebracht hat, weiter von den äufsern und innern Angriffen auf das Christenthum und von den Anstalten und Mitteln, welche man sowohl gegen jene Angriffe als überhaupt zur Beförderung der christlichen Religionserkenntnifs und Religionsübung getroffen hat, und endlich auch von dem Einflusse des Christenthums auf die Sitten und das Betragen seiner Bekenner, und die menschliche Kultur überhaupt.

Anmerkung. Für den Theologen ist die Kenntnifs der christlichen Religions- und Kirchen-Geschichte vornehmlich deswegen unentbehrlich, weil sie ihm über das theologische System und über den gegenwärtigen Zustand des Christenthums die fruchtbarsten Aufschlüsse gibt, auch die Nothwendigkeit einer vernünftigen Toleranz in Religionssachen überhaupt recht dringend ans Herz legt. Da aber die christliche Religion eine in jeder Hinsicht merkwürdige Erscheinung ist, welche in Denkungsart, Sitten und Verfassung so vieles umgeändert hat, so mufs es für jeden denkenden Gelehrten interessant seyn, die Schicksale und Veränderungen derselben genauer kennen zu lernen. Insonderheit haben die Pfleger und Bearbeiter der politischen und literarischen Historie, und des Kirchenrechtes nach seinem ganzen Umfange sehr viele Daten aus der christlichen Religions- und Kirchen-Geschichte zu entlehnen. Es ist aber diese Wissenschaft erst in neuern Zeiten auf eine liberalere, zweckmäfsigere und pragmatischere Weise behandelt worden, obgleich in manchen Theilen derselben, besonders in Ansehung der innern Religionsgeschichte und der frühern Perioden, noch viele Lücken auszufüllen und manche Dunkelheiten auf-

aufzuhellen ſind. Daſs übrigens die *judäiſche* oder *iſraelitiſche* Religions- und Kirchen-Geſchichte bis auf die Zeiten der Zerſtörung Ieruſalems durch die Römer mit der *chriſtlichen* im genaueſten Zuſammenhange ſtehe, lehrt die Natur der Sache, und iſt auch bereits oben (§ 81) bemerkt worden.

§. 291.

Die *beſondre* chriſtliche Religions- und Kirchen-Geſchichte unterſcheidet ſich von der *allgemeinen* dadurch, daſs ſie gewiſſe Gegenſtände derſelben, welche für den Theologen von vorzüglichem Intereſſe ſind, heraushebt, und dieſe ausführlicher abhandelt, als es in einer allgemeinen Darſtellung der die chriſtliche Religion und Kirche betreffenden Thatſachen geſchehen kann. Die vornehmſten Gegenſtände nun, auf welche ſich die beſondre Religions- und Kirchen-Geſchichte einzulaſſen hat, ſind *erſtlich* die Religionslehren ſelbſt, welche nach Maſsgabe der Offenbarung in der chriſtlichen Kirche nach und nach aufgeſtellt worden ſind; *ſodann* die kirchliche Verfaſſung oder die Einrichtung der äuſsern Umſtände und Angelegenheiten, welche ſich auf die Religion und inſonderheit auf den geſammten religiöſen Kultus beziehen; und *endlich* die Religionsparteyen, welche allmählig in der chriſtlichen Kirche ſich hervorgethan haben, wiewohl ſich auſserdem auch noch mehrere Daten der allgemeinen chriſtlichen

Religions- und Kirchen-Geſchichte ausheben, und als Objekte einer beſondern hiſtoriſchen Darſtellung behandeln lieſsen, z. B. die *Ausbreitung des Chriſtenthums* nebſt den darauf ſich beziehenden *Miſſionsanſtalten*, die *Verfolgungen der Chriſten* ſowohl *von aufsen* als *von innen*, zu welchen letztern vornehmlich die *Inquiſizionsanſtalten* gehören, u. ſ. w.

§. 292.

Zur beſondern Religions- und Kirchen-Geſchichte gehört alſo erſtlich die *Geſchichte der chriſtlichen Lehre* oder die *Dogmengeſchichte*, wieferne man unter einem Dogma jeden poſitiv religiöſen Lehrſatz verſteht, er mag theoretiſchen oder praktiſchen Inhalts ſeyn (§. 289). Sie iſt alſo eine Erzählung der Veränderungen, welche in den Vorſtellungen der Chriſten von dem Inhalte ihrer Offenbarungslehre nach und nach vorgegangen ſind, oder eine Darſtellung der allmähligen Entſtehung und Ausbildung der verſchiedenen von den Bekennern der chriſtlichen Religion angenommenen Meynungen über die Lehrſätze derſelben. Mithin gehört hieher auch die *patriſtiſche Theologie*, als welche eigentlich die religiöſen Meynungen der ſogenannten Kirchenväter oder die theologiſchen Grundſätze, welche ſich in den Schriften der frühern Religionslehrer von vorzüglichem Anſehen in der chriſtlichen Kirche vorfinden,

den, darſtellt, zugleich aber auch als Einleitung in die Lektüre jener Schriften betrachtet werden kann, indem man in der ſogenannten *Patriſtik* auch die zum Verſtändniſſe und Gebrauche derſelben nöthigen allgemeinen hiſtoriſchen und literariſchen Notizen vorzutragen pflegt. So wie nun das Studium der Kirchenväter ſowohl für die Dogmengeſchichte überhaupt, als auch in vielen andern Hinſichten lehrreich und nützlich iſt: ſo iſt die Kenntniſs der Dogmengeſchichte ſelbſt, da ſich die chriſtliche Lehre nach und nach von der urſprünglichen Form der religiöſen in den Offenbarungsurkunden vorgetragenen Grundſätze ſehr entfernt hat, demjenigen ganz unentbehrlich, welcher in der ſyſtematiſchen Theologie hell ſehen, und den Urſprung eines jeden Dogma's kennen lernen will, um nicht bloſse Menſchenlehre für Offenbarungslehre zu nehmen. Gleichwohl iſt ſie der vielen hieher gehörigen Sammlungen ungeachtet noch lange nicht mit der erforderlichen Vollſtändigkeit, Gründlichkeit und Unparteylichkeit bearbeitet.

§. 293.

Zur beſondern Religions- und Kirchen-Geſchichte gehört aber auch zweytens die *Geſchichte der kirchlichen Verfaſſung*, welche als Geſchichte des Kirchenweſens überhaupt ſich auf alle religiöſen in der chriſtlichen Kirche rezipirten Einrich-

tungen

tungen und Gebräuche bezieht, und deren Entſtehung, Beſchaffenheit und allmählige Abänderung erzählt. Mithin machen die ſogenannten *chriſtlichen Alterthümer (archäologia ſacra)* nur einen beſondern Theil derſelben aus, indem ſich dieſe hauptſächlich auf diejenigen Einrichtungen und Gebräuche in Anſehung der gottesdienſtlichen Verſammlungsörter und des Gottesdienſtes ſelbſt, der Kirchendiener und des Kirchenregiments, und andrer zum äuſsern Religionsweſen gehörigen Gegenſtände beziehen, welche in den frühern Zeiten des Chriſtenthums ſtatt fanden, und daher von allgemeinem Intereſſe für die geſammte Chriſtenheit ſind. Dieſe Alterthümer ſind daher auch vorzüglich häufig, obgleich noch immer nicht planmäſsig und unparteyiſch genug, bearbeitet worden. Wegen des genauen Zuſammenhangs aber, der zwiſchen dem äuſsern Religionsweſen und der Religion ſelbſt, deren Behandlung und Anwendung für das Leben, ſtatt findet, verdient die Geſchichte der Kirchenverfaſſung überhaupt ebenfalls von dem Theologen fleiſsig ſtudirt zu werden, wenn es auch nicht ſchon an ſich für jeden denkenden Bekenner des Chriſtenthums intereſſant wäre, zu wiſſen, wie ſich nach und nach das geſammte chriſtliche Kirchenweſen gebildet hat, um den Urſprung, Sinn und Zweck aller der Einrichtungen und Gebräuche zu kennen, welche gegenwärtig noch in der chriſtlichen

lichen Kirche faſt allgemein, obgleich mit ſehr mannichfaltigen Modifikazionen, angetroffen werden.

§. 294.

Zur beſondern Religions- und Kirchen-Geſchichte gehört endlich drittens die *Geſchichte der religiöſen Parteyen*, welche nach und nach in der chriſtlichen Kirche vermöge der verſchiedenen Vorſtellungsarten der Chriſten von ihrer Religion und der verſchiedenen dieſen zufolge getroffenen gottesdienſtlichen oder überhaupt kirchlichen Einrichtungen entſtanden ſind. Dieſe Geſchichte der Parteyen hängt alſo mit der Geſchichte der Lehre und der Verfaſſung genau zuſammen, und vereinigt gewiſſer Maſsen beyde in ſich, weil Lehre und Verfaſſung die unterſcheidenden Merkmale der Parteyen ſind. Man kann nun die hiſtoriſche Darſtellung des Urſprungs und Fortgangs und des ſpezifiſchen Unterſchiedes der chriſtlichen Parteyen überhaupt in Anſehung ihrer poſitiv religiöſen Überzeugungen und ihrer kirchlichen Anordnungen die *allgemeine chriſtliche Sektengeſchichte* nennen, indem jede Religionspartey ohne Rückſicht auf ihre Rechtgläubigkeit oder Irrgläubigkeit eine Sekte heiſsen kann. In der *ſpeziellen Sektengeſchichte* wird dann die Geſchichte der einzelnen Parteyen weiter ausgeführt; daher dieſe eigentlich ſo mannichfaltig iſt, als die in der

ge-

gesammten Christenheit entstandenen Parteyen selbst sind. Hauptsächlich gehört aber hierher 1) die *Geschichte derjenigen Parteyen*, welche sich schon in den *frühesten Zeiten* des Christenthums durch Lehre und Verfassung von der allgemeinen christlichen Kirche auszeichneten und absonderten. 2) *die Geschichte der römischen Kirchenpartey*, welche, wieferne sie zugleich die *Geschichte der Päpste* und *der Hierarchie* in sich fasst, auch für die Geschichte der Staaten und Völker, der Literatur und der menschlichen Kultur überhaupt ein ausgebreitetes Interesse hat. 3) die *Geschichte der* anfangs zwar mit der römischen verbundenen, nach und nach aber durch die Streitigkeiten der beyderseitigen Oberhäupter von derselben ganz getrennten und für sich bestehenden *griechischen Kirchenpartey*. 4) endlich die *Geschichte der durch die Reformazion entstandenen Kirchenparteyen*. Diese letztere Abtheilung der speziellen Sektengeschichte ist natürlich für den protestantischen Theologen vorzüglich wichtig, und umfasst zugleich die *Geschichte der Reformazion* selbst als eine pragmatische Darstellung des Ursprungs und Fortgangs der im 16ten Jahrhunderte durch Luther, Zwingli und andre Männer veranstalteten Religions- und Kirchen-Verbesserung. Übrigens bekommt die Sektengeschichte, wieferne sie sich auf die von den in frühern Zeiten vom grösten Theile der

Chri-

Chriſtenheit angenommenen Glaubensſymbolen abweichenden und daher für irrgläubig gehaltenen Religions- oder Kirchen-Parteyen bezieht, den Namen der *Ketzergeſchichte*, obgleich dieſer Name mehr in dogmatiſch-polemiſcher, als in hiſtoriſcher Hinſicht gültig iſt.

Anmerkung. Wenn man die Sektengeſchichte nach den Ländern abhandelt, in welchen ſich gewiſſe Parteyen als äuſsere Religionsgeſellſchaften oder Kirchen etablirt haben, ſo entſpringt daraus eine andere Art von *beſondrer* Sektengeſchichte, die man zum Unterſchiede von jener die *partikuläre*, oder auch die *Provinzial- und Territorial-Kirchengeſchichte* nennen könnte. Da ſich aber dieſe Abſonderung mehr auf äuſsere Lokalverhältniſſe der Parteyen, als auf ihre weſentlichen Unterſcheidungsmerkmale in Anſehung der Lehre und Verfaſſung gründet: ſo iſt dieſe Eintheilung der beſondern Sektengeſchichte mehr für die Literatur der hiſtoriſchen Theologie, als für die hiſtoriſche Theologie ſelbſt brauchbar, und daher auch in der allgemeinen Klaſſifikazion der hierher gehörigen Wiſſenſchaften weggelaſſen worden.

§. 295.

Auf die hiſtoriſchen propädeutiſchen poſitiven Religionswiſſenſchaften folgen die philologiſchen, welche unter dem Titel der *exegetiſchen Theologie* begriffen werden. Da nehmlich die geoffenbarte chriſtliche Religion in gewiſſen Schriften gleichſam urkundlich niedergelegt iſt, ſo kann für den Theologen, ehe er von der Geſchichte zur ſyſtematiſchen Bearbeitung ſeiner Religion

ligion übergeht, nichts wichtiger und nöthiger seyn, als das Studium dieser Schriften, aus welchen er seine ganze Kenntnifs der christlichen Religion, als einer geoffenbarten, zu schöpfen hat. Soll aber dieses Studium gründlich seyn, so mufs damit auch das Studium derjenigen Schriften verbunden werden, welche von den Juden vor Entstehung des Christenthums theils als würkliche Urkunden ihrer Offenbarung, theils als anderweit brauchbare moralisch-religiöse Schriften betrachtet wurden, weil diese mit den christlichen Religionsurkunden in den mannichfaltigsten Beziehungen und dem genauesten Zusammenhange stehen, und daher zum richtigen Verständnisse und Gebrauche derselben ungemein viel beytragen. Die auf das Studium und die gelehrte Bearbeitung der sogenannten Bibel oder des alten und neuen Testaments sich beziehenden theoretischen und praktischen Grundsätze machen also den Inhalt der *exegetischen Theologie* aus.

§. 296.

Hierher gehören nun zuvörderst gewisse allgemeine literarisch-philologische Untersuchungen über die Urkunden der geoffenbarten Religion, sowohl der judäischen als der christlichen, wodurch mit Hülfe der Geschichte und Kritik über die Entstehung, Bestimmung, Fortpflanzung, Sammlung

und

und die innere und äuſsere Beſchaffenheit dieſer Schriften das zur Beurtheilung und Erklärung derſelben im Einzelnen nöthige Licht gegeben wird. Man faſst die gelehrten Kenntniſſe dieſer Art gemeiniglich unter dem Titel einer *Einleitung ins A. und N. Teſtament* zuſammen. Dieſe Einleitung alſo zerfällt nothwendig in zwey Hauptheile, einen allgemeinen und einen beſondern. In dem erſten wird von dem Ganzen dieſer religiöſen Schriftenſammlung, von dem Werthe, Zwecke und innerem Gehalte derſelben, von der äuſsern Beſchaffenheit des Textes, und den Eigenthümlichkeiten des Styls und der Darſtellungsart überhaupt gehandelt. Der zweyte aber enthält Unterſuchungen über die einzelnen Bücher, deren Verfaſſer, Zeit und Ort der Abfaſſung, Originalſprache, erſten Leſer, Zweck und Hauptinhalt und den jetzigen Religionswerth derſelben, nebſt denjenigen Eigenheiten der Schreibart und des Vortrags, wodurch ſie ſich von den übrigen Schriften ebenderſelben Sammlung unterſcheiden. Gewöhnlich werden in dergleichen Einleitungen auch noch die merkwürdigſten kritiſchen und exegetiſchen Bearbeitungen des Bibeltextes aufgeführt und gewürdigt.

§. 297.

Von allen dieſen Unterſuchungen macht nun die *bibliſche Kritik* die weitere Anwendung auf die

Beurtheilung der Ächtheit der Religionsurkunden in Ansehung ihres Textes, indem sie Anweilung zu dessen Prüfung und Berichtigung gibt, weil ohne eine solche Behandlung der Religionsurkunden keine gründliche Auslegung und keine sichere Ableitung der Glaubenswahrheiten und Lebensvorschriften aus denselben möglich ist. Jene Kritik hat daher die allgemeinen Hülfsmittel dazu, als Handschriften, Übersetzungen, und Anführungen biblischer Stellen in andern Schriften, anzugeben, ihren verschiedenen Werth zu bestimmen, die Regeln ihres Gebrauchs und des kritischen Verfahrens überhaupt in Ansehung der Bibel an die Hand zu geben, und zugleich die Gültigkeit und Anwendbarkeit der Konjekturalkritik bey Verbesserung des biblischen Textes oder bey der Herstellung desselben in seine ursprüngliche Beschaffenheit zu bestimmen. Durch alles dieses werden also blos die allgemeinen Grundsätze der Kritik überhaupt (§. 42) weiter ausgeführt und so modifizirt, wie es der besondern Beschaffenheit der biblischen Bücher gemäs ist. Da aber in dieser und vielen andern Hinsichten die alt- und neutestamentlichen Bücher selbst wieder höchst verschieden sind, so mus auf diese Unterschiede in der biblischen Kritik ebenfalls sorgfältige Rücksicht genommen werden.

§. 298.

§. 298.

Eben ſo enthält auch die *bibliſche Hermeneutik* eigentlich weiter nichts als eine beſondre Anwendung der allgemeinen Regeln der Auslegungskunſt überhaupt (§. 43—45) auf die aus der eigenthümlichen Beſchaffenheit der bibliſchen Bücher entſpringende eigenthümliche Erklärungsart derſelben. Man hat alſo vorzüglich auf die beſondre Natur der Grundſprachen der Bibel, auf die den Verfaſſern eigene Denk- Schreib- und Darſtellungs-Art, auf den Zweck ihrer Schriften, auf die Leſer derſelben, auf Zeitalter, Lokalverhältniſſe und andre äuſsere Umſtände Rückſicht zu nehmen, wenn man beſtimmte und brauchbare Regeln für die Erklärung der Bibel ſowohl in ausführlichen Kommentarien als in kürzeren Scholien aufſtellen will. Auch muſs dieſe Hermeneutik Anweiſung zur Überſetzung der bibliſchen Bücher geben, weil dieſe Art der Erklärung ihres Sinnes, in ſzientifiſcher ſowohl als populärer Hinſicht, von groſsem Nutzen, aber auch zugleich in beyderley Hinſicht mit groſsen Schwierigkeiten verknüpft iſt, die Überſetzung mag nun eigentliche Überſetzung (Metaphraſe) oder Umſchreibung (Paraphraſe) ſeyn. Daſs übrigens auch hier auf den Unterſchied der alt- und neuteſtamentlichen Schriften geſehen werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt.

Anmerkung. Obgleich die Theorie der Kritik und Auslegung dem gründlichen Bearbeiter der Religionsurkunden in der einen oder der andern Hinſicht unentbehrlich iſt, damit er überall nach veſten und deutlich gedachten Prinzipien verfahre, und ſich nicht durch Vorurtheile irre leiten laſſe: ſo hilft doch die bloſse Kenntniſs der kritiſchen und hermeneutiſchen Regeln nichts, wenn nicht die würkliche Übung in Anwendung derſelben hinzukommt. Man muſs daher durch fleiſsiges Studium und zweckmäſsige Benutzung guter Kritiker und Ausleger, und durch eigne Verſuche beyderley Art eine gewiſſe Fertigkeit zu erlangen, und ein feines kritiſches und exegetiſches Gefühl in ſich zu bilden ſuchen, weil dieſes in vielen ſchwierigen Fällen allein aushelfen kann. Zur Bildung dieſes Gefühls aber und zur Erwerbung einer genauen Bekanntſchaft mit der ächten Methode müſſen dem Bibelſtudium Übungen in der Kritik und Interpretazion der klaſſiſchen Schriften des Alterthums nothwendig vorausgehen. Auch muſs der Theologe zu jenem Studium, wenn er überall mit eignen Augen ſehen, und der Auktorität Andrer nicht blindlings folgen will, eine nicht gemeine Kenntniſs der orientaliſchen Literatur mitbringen. Übrigens begreift man leicht, daſs die *Exegeſe* ſelbſt nicht als ein Theil der poſitiven Theologie oder als eine poſitive Religionswiſſenſchaft im Syſteme derſelben aufgeführt werden kann, ſondern bloſs die Hermeneutik oder *Exegetik*, weil jene die würkliche Ausübung (Praxis) von dieſer, als Wiſſenſchaft der Auslegung (Theorie) iſt. Eben ſo gehört auch die Kritik nur, wieferne man darunter den ſyſtematiſchen Inbegriff der Regeln der Beurtheilung des Bibeltextes, nicht aber die würkliche Beurtheilung verſteht, in das Syſtem der theologiſchen Wiſſenſchaften.

§. 299.

§. 299.

Wenn der Sinn der Urkunden einer geoffenbarten Religion vermittelſt aller dahin gehörigen hiſtoriſchen, kritiſchen und hermeneutiſchen Einſichten und Fertigkeiten richtig aufgefunden worden iſt: ſo müſſen ferner die in denſelben enthaltenen Lehrſätze aller Art (Dogmen) von den übrigen nicht zur poſitiven Religion ſelbſt und unmittelbar gehörigen Äuſserungen abgeſondert, aus den Urkunden ſelbſt erwieſen und erklärt, mit den reinen Grundſätzen der Vernunft verglichen, denſelben zufolge näher beſtimmt und weiter entwickelt, und endlich nach logiſchen Prinzipien gehörig angeordnet und verbunden — d. h. es muſs der *theologiſche Lehrbegriff* ſelbſt *ſyſtematiſch* entworfen werden. Denn ob es gleich für die Bedürfniſſe derer, denen die geoffenbarte Religion zuerſt bekannt gemacht wurde, hinreichend und zweckmäſsig ſeyn mochte, ihnen die dahin gehörigen Lehren und Vorſchriften ganz populär und fragmentariſch, mithin unſyſtematiſch vorzutragen, und ob es gleich nicht geläugnet werden kann, daſs das Syſtem der geoffenbarten Religion, dieſer ſelbſt und der dadurch zu befördernden moraliſch-religiöſen Kultur zufälliger Weiſe geſchadet hat: ſo iſt doch bloſs durch eine ſyſtematiſche Bearbeitung der Offenbarung einerſeits eine gründliche Einſicht in das Weſen und den Werth der-

selben, und anderntheils die sichere Erreichung des Zwecks der Offenbarung, nehmlich fortwährende Veredlung der Menschen durch Vervollkommnung ihrer moralisch-religiösen Erkenntniss und Gesinnung möglich. Hieraus ergibt sich also von selbst die Nutzbarkeit und Nothwendigkeit der den propädeutischen entgegenstehenden *dogmatischen Religionswissenschaften*, welche man unter dem Titel der *systematischen Theologie* zusammenfasst, und zu welchen jene für den Theologen blos die Zurüstung enthalten. S. §. 289 nebst der Anm.

§. 300.

Die Lehrsätze der geoffenbarten Religion, wieferne sie systematisch vorgetragen werden sollen, lassen sich in zwey Hauptklassen eintheilen, nehmlich in theoretische und praktische, von welchen jene sich zunächst auf das beziehen, was den Aussprüchen der Offenbarung zufolge geglaubt werden soll, diese aber unmittelbare Vorschriften des pflichtmäfsigen Verhaltens dessen sind, der an die Offenbarung glaubt. Hieraus ergibt sich der Unterschied der positiven *Glaubens-* und *Sittenlehre*. Jene trägt also die in der Schrift enthaltenen Glaubenswahrheiten, als göttliche Erklärungen oder Versicherungen, diese die in derselben befindlichen moralischen Vorschriften als göttliche

liche Gebote in einem ſyſtematiſchen Zuſammenhange vor. Beyde ſtehen in der genaueſten Beziehung auf einander, doch ſo, daſs dem Charakter einer poſitiven Religion gemäſs nicht die Glaubenstheorie durch die Moral, ſondern dieſe durch jene beſtimmt wird, obgleich auch in jener ſich zuletzt alles auf das Praktiſche beziehen muſs (§. 288). Der Vortrag von beyden aber kann theils *akroamatiſch* oder *ſcholaſtiſch*, theils *populär* ſeyn, indem bey dem letztern das Allgemeinverſtändliche ausgehoben und allgemeinverſtändlich dargeſtellt wird.

§. 301.

Es können aber zuvörderſt die Glaubenswahrheiten der geoffenbarten Religion (*Dogmen* im engern Sinne §. 289) an und für ſich ſelbſt, ſo wie ſie in der Schrift enthalten ſind, oder enthalten zu ſeyn vermeynt werden, vorgetragen, bewieſen und erläutert werden, ohne dabey Rückſicht auf gewiſſe Nebenzwecke zu nehmen. In dieſem Falle iſt die Glaubenslehre bloſs didaktiſch und heiſst *Dogmatik* ſchlechthin, oder *Thetik* (*Theologia poſitiva*, obgleich dieſer Ausdruck jetzt von dem ganzen Inbegriffe der auf die geoffenbarte Religion ſich beziehenden gelehrten Erkenntniſſe gebraucht wird). Man kann aber auch dabey beſondere Rückſicht nehmen

theils auf die für irrig gehaltenen Meynungen der Gegner, um durch Prüfung und Widerlegung ihrer Gründe zur Bestreitung jener Gegner Anleitung zu geben; theils auf die Glaubensbekenntnisse, welche gewisse Religionsparteyen unter öffentlicher Auktorität von sich gegeben haben, um die Konformität ihrer kirchlichen Lehre mit den Grundsätzen der Offenbarung zu zeigen, wobey zugleich auf die Entstehungsart solcher Bücher, ihren Zweck und Inhalt im Allgemeinen gesehen wird. Im ersten Falle ist die Dogmatik elenchtisch und heifst dann *Polemik;* im zweyten der Hauptsache nach historisch und heifst dann *Symbolik.* Man kann aber beyde Zwecke sehr gut mit dem didaktischen Vortrage der Glaubenswahrheiten vereinigen, und braucht daher aus beyden keine besondern Wissenschaften zu machen.

Anmerkung. Die Lehren von der Möglichkeit und Gültigkeit einer Offenbarung überhaupt, und von der Göttlichkeit und Wahrheit der gegebenen christlichen Religion insonderheit, gehören entweder gar nicht in die Dogmatik, oder können höchstens blofs in die Prolegomena derselben aufgenommen werden. Sie sind aber auch oft in eigenen Schriften, und zwar zum Theile sehr ausführlich, obwohl nicht immer gründlich und zweckmäfsig genug, abgehandelt worden.

§. 302.

§. 302.

Eben ſo können auch die Vorſchriften der geoffenbarten Religion, welche das pflichtmäſsige Verhalten ihrer Bekenner betreffen, zuerſt an und für ſich ſyſtematiſch dargeſtellt und nach ihrer allgemeinen Gültigkeit weiter entwickelt werden. Die Sittenlehre kann alsdann (da die ſonſt gewöhnlichen Namen: *theologiſche Moral* und *Moraltheologie* jetzt in anderer Bedeutung gebraucht werden) ſchlechthin *chriſtliche Ethik* heiſsen, wiewohl auch dieſen Ausdruck manche in einem etwas engeren Sinne nehmen, und darunter bloſs denjenigen Theil der Sittenlehre verſtehen, welcher die Geſinnungen zum Gegenſtande hat, und daher den andern, welcher die Pflichten enthält, obwohl unſchicklich, *göttliches Recht* nennen. Nimmt man aber bey Darlegung der moraliſchen Grundſätze des Chriſtenthums vorzüglich Rückſicht, theils auf die Mittel, wodurch ein chriſtlich tugendhaftes Verhalten ſowohl überhaupt, als in Beziehung auf alle einzelne Pflichten hervorgebracht wird; theils auf die Vorſichtsregeln, die man bey der Ausübung des Chriſtenthums und ſeiner Forderungen beſonders in zweifelhaften Fällen zu beobachten hat: ſo kann man von derſelben gleichfalls die *Aſzetik* und die *Kaſuiſtik* unterſcheiden, ob ſie gleich eigentlich bloſse Theile der Moral ſelbſt aus-

machen, wenn die letztere vollständig abgehandelt werden soll.

Anmerkung. Die *Mystik*, welche manche noch hieher rechnen, ist entweder weiter nichts als Aszetik, wenn sie nehmlich die Mittel angeben soll, durch beständige Hinsicht auf Gott, als Urbild der moralischen Vollkommenheit, bey seinem pflichtmäßigen Verhalten demselben immer ähnlicher zu werden, oder bloße Schwärmerey, wenn sie Vorschriften zu einem mehr leidenden als thätigen Verhalten unter dem Einflusse göttlicher Einwürkungen geben soll. Die *Kasuistik* aber, welche von dem Betragen des Religionslehrers in schwierigen Fällen seiner Amtsführung handelt, gehört zur praktischen oder Pastoral-Theologie. Übrigens besteht der Unterschied zwischen der philosophischen und christlichen Sittenlehre nicht etwa bloß darinn, daß in dieser die moralischen Vorschriften mit Stellen aus den Urkunden der Offenbarung belegt werden, sondern hauptsächlich darinn, daß man den ganzen Inbegriff moralischer Vorschriften dem Geiste des Christenthums gehörig anpasse, mithin so darstelle, wie es den eigenthümlichen Grundsätzen der geoffenbarten Religion in Rücksicht der Glaubenswahrheiten angemessen ist. Um dieser besondern Modifikazion willen muß auch die Dogmatik der Moral bey jeder positiven Religion vorausgehen, wenn auch nach rein philosophischen Prinzipien die Religion bloß auf Moral gründlich erbaut werden kann. §. §. 300 vergl. mit §. 153.

Des

Des neunten Hauptstücks

Zweyter Abschnitt.

Praktische Religionswissenschaften.

§. 303.

Ausser den bisher angeführten positiven Religionswissenschaften, welche die eigentliche theologische Gelehrsamkeit ausmachen, und daher den Theologen, als solchen, oder als Gelehrten, interessiren, gibt es noch einige andre, welche für diejenigen Theologen, welche vom Staate als öffentliche Religionslehrer (Volkslehrer) und Kirchendiener angestellt sind oder werden wollen, die nöthigen Anweisungen enthalten, und also den Theologen hauptsächlich als Geschäffts-mann angehen. Sie heissen ebendaher *praktische Religionswissenschaften* (§. 288), und werden auch unter dem gemeinsamen Titel der *Pastoraltheologie* (im weitern Sinne) begriffen. Da nun der vielfache Nutzen des Pastoralgeschäffts oder des sogenannten Predigtamtes, wenn es würdig und geschickt verwaltet wird,

auf

auf keine Weiſe geläugnet werden kann: ſo müſſen auch die darauf ſich beziehenden Wiſſenſchaften von groſser Wichtigkeit ſeyn.

§. 304.

Es betreffen aber die hieher gehörigen Wiſſenſchaften *theils* die zweckmäſsige Einrichtung des Vortrags der Religionswahrheiten, *theils* die geſchickte Verrichtung aller übrigen zur Amtsführung des Religionslehrers gehörigen Funkzionen. Die Anweiſung zur letztern macht die *Paſtoraltheologie* im engern Sinne aus.

§. 305.

Was aber jenen Vortrag betrifft, ſo läſst ſich über denſelben eine doppelte Theorie entwerfen, je nachdem er entweder in zuſammenhängenden Reden oder in unterrichtenden Geſprächen beſteht. Die Theorie der erſtern heiſst die *Homiletik*, die Theorie der letztern die *Katechetik*.

§. 306.

Die *Homiletik* gibt demnach Anweiſung, wie ein öffentlicher zuſammenhängender Religionsvortrag

trag eingerichtet werden muſs, wenn er erbaulich ſeyn, d. h., nicht durch vorübergehende ſtarke Rührungen eben ſo ſchnell vorübergehende gute Entſchlüſſe, ſondern durch Vervollkommnung der moraliſch-religiöſen Erkenntnils und durch Aufklärung des Verſtandes überhaupt eine dauerhafte gute Geſinnung und einen tugendhaften Lebenswandel bewürken ſoll. Die Homiletik handelt daher zuerſt von dem weſentlichen Charakter und den Hauptzwecken eines ſolchen Vortrags, wodurch er ſich von allen übrigen öffentlichen Vorträgen unterſcheidet, gibt ſodann die verſchiedenen Arten homiletiſcher Vorträge in Beziehung auf die ordentlichen und auſserordentlichen Gelegenheiten, welche Veranlaſſung dazu geben, an, und ſtellt endlich die verſchiedenen Methoden und die darauf ſich beziehenden beſtimmtern Regeln auf, welche bey der Ausarbeitung und Haltung ſolcher Vorträge zu beobachten ſind, um die angegebnen Zwecke dadurch zu erreichen. Übrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daſs hier die allgemeinen Grundſätze der Rhetorik in Beziehung auf den guten Vortrag überhaupt und den mündlichen inſonderheit in Anwendung gebracht, und daſs mit der Erlernung der homiletiſchen Regeln ſelbſt auch fleiſsiges Studium guter Muſter durch Lektüre und Anſchauung nebſt eignen vorläufigen Übungen

von

von dem angehenden Prediger verbunden werden müssen.

§. 307.

Die *Katechetik* hingegen gibt Anweisung, wie unterredungsweise Unterricht über moralisch-religiöse Gegenstände ertheilt werden soll. Da nun der nächste Zweck des Katechisirens seyn kann, entweder die moralisch-religiösen Begriffe des Lehrlings erst zum Bewufstseyn zu bringen und zur selbstthätigen Entwickelung derselben anzuleiten, oder, wenn dergleichen Kenntnisse bey ihm schon vorausgesetzt werden, dieselben zu erforschen, zu berichtigen und zu erweitern; der höchste und letzte Zweck dieses Unterrichts aber, wieferne er ein eigenthümliches Geschäfft des Religionslehrers ist, die Erweckung und Bildung einer guten moralisch-religiösen Gesinnung ist: so mufs die Katechetik, um die Methode und die darauf sich beziehenden Regeln näher zu bestimmen, auf diese Zwecke sowohl, als auf die übrigen äufsern Umstände, (der Zeit, des Orts, der Personen u. s. w.), welche bey Katechisazionen vorkommen können, Rücksicht nehmen. Da aber die Anwendung der Regeln dieser Wissenschaft, (welche erst in den neuesten Zeiten gründlich bearbeitet worden ist), nicht nur einen hohen Grad von Klarheit, Ordnung und Bestimmtheit im

eignen

eignen Denken, ſondern auch eine beſondre Beſonnenheit und Gewandtheit des Geiſtes im Auffaſſen, Lenken und Berichtigen fremder Gedanken erfordert: ſo muſs auch hier das Studium guter Muſter, an denen es aber in Vergleichung gegen die homiletiſchen Arbeiten noch ſehr mangelt, und eigne Übung, welche ebenfalls weit weniger als beym Predigen pflegt angewendet zu werden, das Meiſte bewürken. Beydes kann daher dem angehenden Religionslehrer nicht dringend genug empfohlen werden, da die bloſse Kenntniſs der Regeln auſserdem wenig oder gar keinen Nutzen ſchafft.

§. 308.

Die *Paſtoraltheologie* im engern Sinne (§. 304) zerfällt ebenfalls in zwey untergeordnete Disziplinen, nehmlich in die *Liturgik* und die *Paſtoraltheologie* im engſten Sinne.

§. 309.

Die *Liturgik* iſt nehmlich die Wiſſenſchaft der zweckmäſsigen Einrichtung des äuſsern Religionskultus oder des ſogenannten Gottesdienſtes, wieferne derſelbe zur Amtsführung des Predigers oder Religionslehrers, als Kirchendieners, gehört. Da nun der äuſsere Religionskultus aus gewiſſen

Ge-

Gebräuchen und Handlungen beſteht, mit welchen gewiſſe wörtliche Äuſserungen verknüpft ſind, ſo hat die Liturgik bey Aufſtellung ihrer Regeln hauptſächlich darauf zu ſehen, theils daſs die gottesdienſtlichen Gebräuche und Handlungen an und für ſich ſelbſt bedeutungsvoll ſind und durch den damit verknüpften ſinnlichen Eindruck die Erhebung des Geiſtes zu den überſinnlichen Gegenſtänden des religiöſen Kultus und die davon abhängende Erbauung (§. 306) nicht nur nicht ſtören, ſondern vielmehr befördern, theils daſs ebendieſelben in Rückſicht ihrer Verbindung, Aufeinanderfolge und Wiederholung das Gemüth gehörig fortleiten und hinlänglich beſchäfftigen, theils endlich daſs auch alle Arten von wörtlichen Äuſserungen, welche beym Gottesdienſte auſser den eigentlichen Religionsvorträgen vorkommen (Gebet, Geſang u. ſ. w.), in ſolchen Ausdrücken und Formeln abgefaſst ſind, daſs ſie ſowohl an ſich durch Einfalt, Kraft, Würde und Mannichfaltigkeit heilſame Regungen im Gemüthe hervorbringen, als auch den guten Eindruck der Gebräuche und Handlungen, mit welchen ſie verknüpft werden, verſtärken. Da aber in Rückſicht alles deſſen groſsentheils ſchon gewiſſe Vorſchriften gemacht ſind, ſo ſind die liturgiſchen Regeln eigentlich nur ſoferne anwendbar, als der Religionslehrer entweder unter öffentlicher Auktorität

der-

dergleichen Vorſchriften zu machen hat, oder nur Privatvorſchläge dazu thun will, oder endlich die beſondre Anwendung der gegebnen Vorſchriften ſeiner Willkühr und Urtheilskraft überlaſſen iſt.

§. 310.

Da aber der vom Staate angeſtellte Religionslehrer nicht bloſs als Homilet, Katechet und Verwalter des Gottesdienſtes überhaupt thätig ſeyn muſs, ſondern auch die übrigen innern Angelegenheiten der Kirche in ſeinem beſtimmten Würkungskreiſe zu beſorgen und die Rechte ſeines Amtes und ſeiner Perſon zu ſchützen hat, zugleich aber auch Freund, Rathgeber und Aufſeher ſeiner Gemeindeglieder, ſoweit es ohne Anmaſsung einer Herrſchaft über ſie und unbefugte Einmiſchung in ihre Geſchäffte geſchehen kann, ſeyn ſoll: ſo muſs er ſowohl die Verbindlichkeiten und Befugniſſe ſelbſt, welche ihm in allen dieſen Hinſichten zuſtehen, als auch die zweckmäſsigſte Art und Weiſe kennen, denſelben Genüge zu thun, um weder ſeiner Würde und ſeinem Rechte etwas zu vergeben, noch auch die Gränzen zu überſchreiten, welche ihm hierbey durch den Geiſt ſeiner Religion und durch ſein Verhältniſs gegen Vorgeſetzte, Amtsgehülfen und ſämmtliche Gemeindeglieder vorgeſchrieben ſind. Hierzu gibt

ihm nun die *Pastoraltheologie* im engsten Sinne Anleitung, welche man auch die *Pastoralklugheitslehre* zu nennen pflegt, weil sie den Religionslehrer in Stand setzt, in seiner ganzen Amtsführung ein kluges Betragen zu beobachten. Hierher gehört also auch diejenige *Kasuistik*, welche bereits oben (§. 302. Anm.) beyläufig erwähnt worden ist, so wie auch diejenigen Grundsätze des *Kirchenrechts*, welche sich auf die Amtsführung des Predigers beziehen (§. 268)!, in diese Pastoraltheologie aufgenommen werden müssen. Um aber die Regeln dieser Wissenschaft gehörig in Anwendung bringen zu lernen, sind auch hier Erfahrung und Umgang mit erfahrnen Männern im Predigtamte als die besten Lehrmeister zu empfehlen.

Ende des zweyten Theils.

BIBLIOTHEK DER STADT AUGSBURG

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Krug, Wilhelm Traugott,

Versuch einer systematischen Enzyklopädie der Wissenschaften

Bd.: 2

Wittenberg u.a. 1797

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 397 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245570-0
VD18 15472981-001